Justizgesetze

Civilprozeß-Ordnung

und

Konkurs-Ordnung.

Justizgesetze

für das

Großherzogthum Baden.

Vierte Abtheilung.

Mannheim.
Verlag von J. Bensheimer.
1879.

Civilprozess-Ordnung

und

Konkurs-Ordnung

für das

Deutsche Reich

nebst

Ergänzungen,

bearbeitet

von

Edmund Kamm,
Oberlandesgerichtsrath.

Mannheim.
Verlag von J. Bensheimer.
1879.

Vorwort.

Das vorliegende Werk bezweckt, den Berufsgenossen die Anwendung der neuen Civilprozeßgesetze durch Beifügung von Noten zu erleichtern, welche auf noch in Geltung befindliche Badische Gesetze und Verordnungen, sowie auf zur Vergleichung geeignete reichsgesetzliche Bestimmungen verweisen.

Herr Ministerialrath Dr. Bingner, dessen große Verdienste um die Verbreitung einer genauen Kenntniß der Badischen Gesetzgebung bekannt sind, hatte die Ausführung dieser Arbeit übernommen. Nach seiner Ernennung zum Senatspräsidenten bei dem Reichsgerichte in Leipzig wurde er aber durch andere dringendere Veranlassungen abgehalten, seinen Vorsatz auszuführen. Er hat mich ersucht, an seine Stelle zu treten und das nach Plan und Eintheilung bereits entworfene Werk fortzusetzen.

Dieser Aufgabe habe ich mich unterzogen, weil ich hoffe, dadurch vielen an der Rechtspflege Betheiligten bei dem immerhin schwierigen Uebergang in eine neue Gesetzgebung behülflich zu sein.

Karlsruhe im Oktober 1879.

Edmund Kamm.

Abkürzungen.

C.P. = Reichscivilprozeßprozeßordnung.
E.G. z. C.P. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
G.V. = Gerichtsverfassungsgesetz.
E.G. z. G.V. = Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung.
K.O. = Konkursordnung.
E.G. z. K.O. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
B.E.G. z. d. R.J.G. = Badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz.
L.R.S. = Landrechtsatz.
H.G. = Handelsgesetzbuch.
G.O. = Gewerbeordnung.
Gem.O. = Gemeindeordnung.
G. u. V.B. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden.
R.B. = Regierungsblatt für Baden.
R.G.B. = Reichsgesetzblatt.
W.O. = Wechselordnung.
Ges. — Gesetz.
Rgs. = Reichsgesetz.
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
St.P. = Strafprozeßordnung.
G.O. f. Ger.Vollz. -- Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
St.G. = Strafgesetzbuch.
R.P.G. = Rechtspolizeigesetz.

Inhaltsübersicht.

I. Civilprozeßordnung.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

II. Konkursordnung.

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Drittes Buch.

III. Anhang.

Gesetz die Einführung der Reichs-Justizgesetze in Baden betreffend.

Landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879

I.

Civilprozess.

A. Civilprozeß-Ordnung.

Vom 30. Januar 1877. (R.G.B. S. 83.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

a) Gerichtsbarkeit: G.V. 12 u. 14. E.G. z. G.V. 3.

b) Sachliche Zuständigkeit

der Amtsgerichte: G.V. 23, 24. C.P 448, 471, 547, 551, 594, 617, 621, 625, 629, 684, 704, 705, 780, 799, 820, K O. 64, 202, 208.

der Landgerichte und der Handelskammern: G.V. 70, 71, 101. C.P. 568, 606, 620, 624, 626, 765. 834.

des Oberlandesgerichtes G.V. 123.

des Reichsgerichts G.V. 135.

2. Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

Vgl. G.V. 23 N. 1, G.K.G. 14.

3. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Vgl. C.P. 230, 336, 367 u. flg.; C.P. 508 Abs. 2. G.K.G. 9.

4. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Vgl. C.P. 230, 235, 460, 461, 467, 471. L.R.S. 547, 583, 584. G.K.G. 13.

5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

Vgl. C.P. 56, 57, 232, 253.

6. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

Vgl. L.R.S. 544 e, 2094 u. flg.

7. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Vgl. L.R.S. 637 u. flg.

8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache

Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

Vgl. L.R.S. 713 u. flg.

9. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

Vgl. L.R.S. 1909 und 1968 u. flg.

10. Das Urtheil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

Vgl. G.V. 23 u. 70.

11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Vgl. C.P. 1, 36 N. 6, 249, 466, 467, 645, G.V. 23, 70, 101, 107.

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vgl. C.P. 12—20, 25, 35, 40, 568, 594, 617, 621, 629, 660, 705, 729, 780, 839; H.G. 315. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, 154.

13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Vgl. L.R.S. 102, 107a.

14. Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

Vgl. C.P. 21 Abs. 2: Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, 39 Abs. 2.

15. Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils.

Vgl. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 39 Abs. 3.

16. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Vgl. G.V. 18–21 C.P. 183. Reichsverfassung Art. 10. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, § 21; Reichs-Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 9.

17. Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Vgl. L.R.S. 108, 201, 312, 331, 393a.

18. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen

Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Vgl. L.R.S. 102b. C.P. 568 Abs. 2. 780.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

Vgl. Gemeindeordnung 8, Zweites Constitutionsedikt 9—11; Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B Nr. 51) 10; Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33) Handelsgesetzbuch 111, 144, 164, 213; Reichs-Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, 11 u. 49 C.P. 31, 55, 157, 169. Bankg. vom 14. März 1875 (R.Gb. No. 15) 12. Reichsg. vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen (R.Gb. No. 4) 5.

20. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

Vgl. Reichs-Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, 116. Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 13; Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, 151—153.

Landesherrliche Verordnung vom 18. März 1865 (R.B. Nr. XII.) die Prozessführung in fiskalischen Rechtsstreitigkeiten betr.

Art. 1. Der Hofdomänenkammer, der Direktion der Forst-, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirektion, der Zolldirektion, der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues und der Direktion der Verkehrsanstalten steht die Befugniss zu, in fiskalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der Verwaltung der ihnen untergeordneten Behörden entspringen, die Rechte des Gr. Fiskus zu verfolgen und zu vertheidigen.

Gleiche Befugniss kommt in den die Amtkassen, die unter Leitung des Staates stehenden Heil- und Pflegeanstalten und die polizeiliche Verwahrungsanstalt berührenden Rechtsstreite dem Verwaltungshof zu; ebenso den Ministerien in denjenigen fiskalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regressansprüche an den Fiskus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

Art. 2. Den im Art. 1 genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Processordonanz den Parteien selbst mitgetheilt werden müssen zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stetshin der Grossherzogliche Fiskus als prozessführende Partei zu bezeichnen. Gleichwohl muss in jeder wider den Fiskus gerichteten Klageschrift diejenige Behörde namhaft gemacht sein, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

Art. 3. Die Bezirksverrechner und die Verwaltungen der Strafanstalten, der Heil- und Pflegeanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach § 648 flg. (nunmehr § 628 flg. C.P.O). bedingte Zahlungsbefehle, sowie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken. Wird jedoch in dem einen oder andern Fall die Forderung oder ihre Klassifikation bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4 der Verordnung vom 20. Sept. 1832.

21. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

C.P. 14.55. L.R.S. 109 u. 1124b., Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 39 Abs. 2.

22. Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Vgl. H.G. 21, 86, 152, 179, 212; Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1873, 12 u. 38.

23. Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

Vgl. C.P. 19; Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, C.P. 59.

24. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

Vgl. C.P. 660, 705, 729. H.-B. 310 Abs. 2. 315.

25. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

C.P. 36 Nr. 4, 40 Abs. 2, 232, 755, 839 Abs. 2. G-V. 20. L.R.S. 517 u. flg. 544, 544e, 637, 710a.

26. In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

L.R.S. 2157, 2160, 2166

27. In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

Vgl. C.P. 629; Reichs-Rayongesetz vom 21. Dezember 1871, 42. Expropriationsgesetz vom 28. August 1835 (R.-B. No. 42,) 48 u. 76.

28. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

Vgl. C.P. 13—18 36 Nr. 3. 693. L.R.S. 110, 815, 870, 1002.

29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht

gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Vgl C.P. 231, 566. 839; L.R.S. 111, 1134, 1142, 1184, 1247. H.G. 324, 325, 342, 354, 355.

30. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften, (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

Vgl. C.P. 50, 159, 230, 234, 459; G.-V. 202 N. 2. H.G. 271 u. flg. W.O. 4 Nr. 4.

31. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

Vgl. L.R.S. 475, 1372, 1375, 1991, 1998 u. flg. C.P. 19.

32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg. Ges. v. 6. März 1845 (R.B. 15) über die privatrechtl. Folgen der Verbr. C.P. 36 N. 2.

33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

Vgl. C.P. 5. 40 Abs. 2. 77. 102 Nr. 3. 104. 253, 257, 467, 558, 575, 587, 608.

34. Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Vgl. C.P. 74, 86, 152, 160, 674. Rechtsanw.Ordng. 19.

35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Vgl. C.P. 12, 21, 24 26—34, 235, 247 Nr. 3 566, 799, 871. K.O. 60.

36. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;

   Vgl. C.P. 41 u. flg.

2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;

   Vgl. C.P. 32, 756.

3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;

   Vgl. C.P. 13 u. flg., 56 u. flg. Siehe dagegen C.P. 566 Abs. 2 bei Wechselklagen.

4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;

   Vgl. C.P. 25—27. 756. Bad. E.G. zu d. R.J.G. 101.

5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben.

6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

37. Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Vgl. C.P. 119. E.G. z. C.P. 9. Nicht anfechtbare Entscheidung s. C.P. 242. G.K.G. 47 Nr. 3.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

38. Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Vgl. C.P. 871. L.R.S. 111. G.V. 103 Abs. 2, 104 Abs. 4.

39. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

Vgl. C.P. 247 Z. 1, 465.

40. Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Vgl. C.P. 25, 547, 568, 594, 606, 617, 621, 629, 690, 707, 710, 765, 852. G.K.G. 20 Nr. 2.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung, welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
   C.P. 61, 63, 358 Nr. 4.
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   G.V. 156 Nr. 2. C.P. 348 Nr. 2. 373.

3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

   Vgl. L.R.S. 347, 735, 736. St.P.O. 51 Nr. 3.

4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

   Vgl. C.P. 50, 74 u. flg., 86 R.A.O. 31 Nr. 3.

5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;

   C.P. 360, 376.

6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

   Vgl. C.P. 513 Nr. 2. 542 Nr. 2. 858.

42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

C.P. 371.

43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

C.P. 127, 128, 269 u. flg. 469, 470.

44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

Vgl. C.P. 74 Nr. 2, 247, 266.

45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Vgl. C.P. 36. G.V. 71, 123, 135.

46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 119, 513 Nr. 3, 540. G.K.G. 47 Nr. 4.

47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

C.P. 513 Nr. 3, 542 Nr. 3.

48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

Vgl. C.P. 119.

49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Vgl. G V. 154. G.K.G. 47 Nr. 4.

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Prozeßfähigkeit.

50. Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

Vgl. C.P. 51—53, 82, 157, 210, 219, 223, 435; C.P. L.R.S. 450, 464, 465, 509, 513a. K.O. C.P. 5 u. 8.

51. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Die Vorschriften über die Geschlechtsvormundschaft finden auf die Prozeßführung keine Anwendung.

Vgl. L.R.S. 372, 450, 481, 482, 499, 509, 513 u. 513a, 1123, 1124, 1124b. Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 59) über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft.

Bad. E.G. zu d. R.J.G. 146. H.G. 9. Gewerbeordnung 11 W.O. 1. Die L.R.S. 215 u. flg. sind aufgehoben, bezw. abgeändert.

52. Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

Vgl. L.R.S. 464 u. 467. C.P. 77, 79, 80. H.G. 47 Abs. 2.

53. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

Vgl. L.R.S. 3a. W.O. 84. C.P. 334.

54. Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Vgl. C.P. 130, 247 Nr. 6, 267 Abs. 2, 490, 529. G.K.G. 26 Nr. 2.

55. Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 21 eine nicht prozeßfähige Person bei

dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

Vgl. C.P. 157, 230. 455 Abs. 2. G.K.G. 47 Nr. 9.

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft.

56. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

Vgl. C.P. 138. 690, 753. H.G. 112, 113, 150, 269, 281. Genossenschaftsgesetz 12.

57. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

Vgl. C.P. 136, 138.

58. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein Anderes ergibt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

Vgl. C.P. 59, 60, 66, 391, 434, 438; L.R.S. 1199, 1206, 1365, 2249, 2250.

59. Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

Vgl. C.P. 753; L.R.S. 577bd, 577bg, 709, 1217 u. flg., 1225, 1670, 1939.

60. Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Vgl. C.P. 191.

Dritter Titel.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

Vgl. C.P. 230, 236, 237, 690, 710, G.V. 108.

62. Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

Vgl. C.P. 139, 226, 227, 229.

63. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

Vgl. L.R.S. 1166, 1447; H.G. 194, 195, 226.

Vgl. C.P. 753 Abs. 2.

64. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Vertheidigungsmittel

geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

Vgl. C.P. 93, 237, 491.

65. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen oder als Angriffs= oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

Vgl. C.P. 71, L.R.S. 1640.

66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des § 58 als Streitgenosse der Hauptpartei.

Vgl. C.P. 58, 96, 414, 438, 740, 753 Abs. 2; L.R.S. 1351. Ausnahme C.P. 236 Abs. 2.

67. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

Vgl. C.P. 120 u. flg., 152 u. flg., 462.

68. Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

Vgl. C.P. 266, 275, 540, G.K.G. 27 Nr. 1.

69. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Vgl. C.P. 740. L.R.S. 884—886, 952 a u. b., 1626, 1640, 2028, 2051a, 2178 Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20) über Gewährleistung bei Hausthieren Art. 14.

70. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzutheilen.

Vgl. C.P. 120 u. flg., 152 u. fl., 271 Abs. 2, 462.

71. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des § 65 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

Vgl. C.P. 63—68, 740.

72. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu

Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

Vgl. C.P. 750.

Vgl. L.R.S. 1956—1960. Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26); Rechtspolizeigesetz § 2 Nr. 7. G.K.G. 26 Nr. 3.

73. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Vgl. L.R.S. 614, 1727, 2228, 2230, 2231. C.P. 237.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

74. Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Vgl. C.P. 107 Nr. 3. Rechtsanwaltsordnung §§ 27 u. 33.

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Vgl. C.P. 313, 320, 326, 327, 337, 340, 367, 399, 441. G.V. § 158.

Vgl. C.P. 44, 98, 109, 225, 371, 448, 532, 800, 824.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

75. Insoweit einn Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Vgl. C.P. 51, 143, 456 u. flg.: L.R.S. 1990. H.G. 42, 47. W.O. 17.

76. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu Gerichtsakten abzugeben.

Ausnahme C.P. 643.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Vgl C.P. 84 381, 405; Rechtspolizeigesetz §§ 26 u. 46; Notariatsordnung § 5 Nr. 3 u. 11, §§ 68 u. 69. Bundesgesetz v. 8. November 1867 (B.G.B. 137 u. flg.) über Beglaubigung durch Reichskonsuln § 16.

77. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die

Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

Vgl. C.P. 79, 253, 667, 686, L.R.S. 1989, 1989 a.

78. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

Vgl. C.P. 61, 690, 710, 790, 814 u. flg.

79. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden.

Vgl. L.R.S. 464. 467, 1987. H.G. 43. C.P. 676.

80. Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Vgl. C.P. 172. L.R.S. 1995 a H.G. 41 Abs. 3 86, Nr. 4, 100, Abs. 1. 114, 115.

81. Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und andern thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

Vgl. L.R.S. 1998, C.P. 86, 128 Abs. 4. 210 Abs. 2. 262.

82. Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der

Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

Vgl. C.P. 217—220, 223, L.R.S. 2003; H.G. 54.

83. Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Vgl. L.R.S. 2004—2007 H.G. 46 Abs. 1.

84. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Vgl C.P. 130 Abs. 2. 300 Nr. 1. Ausnahme 643.

85. Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Vgl. C.P. 54, 101; 543 Nr. 5, 542 Nr. 4. L.R.S. 1372, 1375.

86. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Vgl. C.P. 51, 74, 75, 143. R.A.O. 27 Abs. 2.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

87. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Vgl. C.P. 243, 279, 563, 591, 601, 614, 618, 622, 632, 638, 697, G.K.G. 86 u. flg. G.V. 165.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Vgl. die Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich. Reichsges. v. 7. Juli 1879. (R.G.B. Nr. 23) die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

88. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei ein verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Vgl. C.P. 250, 313. u. flg. Reichshaftpflichtg. v. 7. Juni 1871, 7. Abs. 1.

89. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger

die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Vgl. C.P. 231, 278.

90. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins, zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Vgl. C.P. 208, 216, 251, 256, 309, G.K.G. 48.

91. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

Vgl. C.P. 137, 275.

92. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staates die Revision eingelegt hat.

Vgl. C.P. 251 Abs. 2, 472 u. flg. 476, 509, Nr. 2; G.V. 70 Abs. 2 u. 3.

93. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

Vgl. C.P. 146 Nr. 1. 268. G.K.G. 21, 23, 41, 101.

94. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Vgl. C.P. 472, u. flg. 482.

95. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründende Verpflichtung wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

Vgl. C.P. 56 u. flg. L.R.S. 1202, 1382d. H.G. 112, 113. 280. G.K.G. 91.

96. Die Bestimmungen der §§ 87—93 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ 66), so sind die Vorschriften des § 95 maßgebend.

Vgl. C.P. 63—68, 71.

97. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Vgl. L.R.S. 1383, G.V. 134. R.A.O. 28.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 119, 540 G.K.G. 47 Nr. 5.

98. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Vgl. C.P. 644, u. 702. Ausnahmen C.P. 632. 697.

99. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 119, 266, 540, 702 Nr. 2.

100. Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

Vgl. C.P. 200.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in

solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Vgl. C.P. 85, 102, 647, 650, 652, 657, 688, 690, 775, 801, 803, 807, 818, K.O. 70. G.K.G. 81. 82, 86. Ges. v. 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) Hinterlegungen betr.

102. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
   Vgl. C.P. 555 u. flg.
3. bei Widerklagen;
   Vgl. C.P. 33.
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
   Vgl. C.P. 823 u. flg.
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.
   Vgl. L.R.S. 2106—2113, 2146 u. flg.
   Vgl. C.P. 107 Nr. 2; 247 Nr. 4, 465, 490, 529.

103. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

Vgl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staats-Angehörigkeit, § 13.

104. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

Vgl. C.P. 247 Nr.. 4, 248.

105. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Vgl. C.P. 198 u. flg. 243, 476, 529, G.K.G. 85 Abs. 5.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

106. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

R.A.O. 33, 34. G.K.G. 47 Nr. 2 C.P. 661 Nr. 5.

Verordnung vom 26. Juni 1879 das Armenrecht betr.
(Ges. u. V.Bl. 1879, XXIX S. 318.)

§ 1.

Zur Ausstellung eines Zeugnisses zum Zweck der Erwirkung des Armenrechts ist der Gemeinderath (Stadtrath) der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, ermächtigt und verpflichtet.

Für unter Vormundschaft stehende Minderjährige, Entmündigte oder Mundtodte kann das Zeugniss auch von dem Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde ausgestellt werden.

Der Gesuchsteller hat der Behörde den Rechtsstreit zu bezeichnen, für welchen das Zeugniss erbeten wird.

§ 2.

In dem Zeugnisse sind unter Angabe des Standes oder Gewerbes des Gesuchstellers folgende Fragen genau und gewissenhaft zu beantworten:

1. Besitzt der Gesuchsteller Vermögen und in welchem Schätzungswerthe
   a. an Liegenschaften,
   b. an Fahrnissen,
   c. an Kapitalien oder sonstigen Forderungen?
2. Bezieht er eine Leibrente, eine Nutzniessung, einen Bürgernutzen oder ein ständiges Einkommen an Besoldung, Gehalt, Pension oder dergleichen, und in welchem Jahresbetrage?
3. Ist derselbe arbeitsfähig, wie hoch beläuft sich ungefähr sein jährlicher Arbeitsverdienst?
4. Wie viel hat derselbe jährlich an direkten Staatssteuern zu entrichten, nämlich:
   a. an Grund- und Häusersteuer,
   b. an Erwerbssteuer,
   c. an Kapitalrentensteuer?
5. Wie viele Schulden sind in dem Unterpfandsbuche eingetragen, sind noch andere Schulden bekannt?
6. Welche Familienangehörige, von welchem Alter und von welchem Geschlecht hat der Gesuchsteller zu ernähren, welche derselben tragen zum Erwerbe bei und wie viel ungefähr?
7. Ist nach allen diesen Verhältnissen der Gesuchsteller unvermögend, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten?

§ 3.

Ist der Gesuchsteller verheirathet, so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten in dem Zeugniss anzugeben.

Besitzt der Gesuchsteller Vermögen in anderen Gemeinden, so ist hierüber Auskunft von den dortigen Gemeindebehörden zu erheben und deren Ergebniss in das Zeugniss mit aufzunehmen.

107. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, ein=

schließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

Vgl. C.P. 344, 367; G.K.G. 79, 81, 84 u. 85, 86 u. flg.

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

Vgl. C.P. 102 u. flg.

3. das Recht, das ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Vgl. C.P. 74, 115, 152, 674; Rechtsanwaltsordnung 34—37; Gb.-O. für G.-Vollz. 18. 21.

108. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

Vgl. C.P. 87 u. flg.

109. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

C.P. 106, 121 Nr. 1, 3, 5.

110. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Vgl. C.P. 163, 644 flg.

111. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

C.P. 114 Abs. 2. 116 Abs. 2; dagegen nicht für den Streitgenossen! C.P. 58 u. nicht für den Nebenintervenienten C.P. 63, 64 der Armenpartei.

112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

Vgl. C.P. 118; G.K.G. 47 Nr. 2.

113. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

114. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Betreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

Vgl. C.P. 93, 107 u. 111; G.K.G. 86 u. 93.

115. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

Vgl. C.P. 34, 87 Nr. 2; vgl. G.-Vollz.-Gb.O. 21.

116. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

Gb.-O. für G.-Vollz. 18, 21; vgl. C.P. 106, 107, 111.

117. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

S. C.P. 119; vgl. C.P. 109, 112, 116.

118. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 530 u. flg.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

119. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

Vgl. C.P. 127 u. flg. 246, 487, 529, 536; G.V. § 170—176. Ent-

scheidungen mit vorgängiger mündlicher Verhandlung C.P. 68, 126. Entscheidungen ohne vorgängige mündliche Verhandlung: C.P. 37, 46, 49, 97, 99 Abs. 1., 117, 160 Abs. 1, 187 Abs. 1. 203 Abs. 1, 225 Ab . 2, 290 Abs. 2, 304 Abs. 2, 371 Abs. 4, 451 Abs. 1, 536 Abs 1, 647 Abs. 2, 668 Abs. 1, 684 Abs. 3, 688 Abs. 3, 696, 776, 801, 806 Abs. 1, 813, 816 Abs. 2, 820 Abs. 3, 824 Abs. 1. Entscheidung ohne Gehör der Parteien. C.P. 48 Abs. 2, 204 Abs. 3, 573 Abs. 2, 666 Abs. 2.

120. In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

G.K.G. 48; vgl. C.P. 67, 70, 74, 230, 291, 292, 305, 479, 515.

121. Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
   Vgl. C.P. 50, 56, 67.
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
   Vgl. C.P. 128.
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
   Vgl. C.P. 255.
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.
   Vgl. C.P. 74, 75, 85,

122. Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

Vgl. C.P. 125, 126 230, 385, 551, 556.

123. Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

Vgl. C.P. 90, 97, 202, 204, 206, 234, 244, 245, 300 Nr. 3, 481, 484, 517, 519, 548. Ueber Zwischenstreit vgl. C.P. 68, 126, 352, 373, 426 Urtheil 275.

124. Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

Vgl. C.P. 152, 193.

125. Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat,

vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

Vgl. C.P. 122, 126, 385 u. flg.

126. Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Gibt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurtheilen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 119, 275, 540. G.G.K. 47 Nr. 6.

127. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

Vgl. C.P. 130, 142, 246, 464. G.V. 177, 181.

128. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken finden

nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

Vgl. C.P. 269. Siehe dagegen C.P. 469.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

Vgl. C.P. 74, 75, 81, 86, 269. G.V. 186, 193.

129. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Vgl. C.P. 319, 404. 417, 420, 424, 468, 577, 611.

130. Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigende Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Vgl. C.P. 54, 84, 361, 464, 488.

131. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

132. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

Vgl. C.P. 268 Abs. 2. 572. 579.

133. Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

Vgl. C.P. 122, 125, 385; G.V. 191; H.G.79, vgl. mit § 13 Nr. 2 des E.G. z. C.P.

134. Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

Vgl. C.P. 271, 397. R.A.O. 32.

135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

Vgl. C.P. 336, 367 u. flg.

136. Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Vgl. C.P. 57, 232, 251, 274; L.R.S. 1291.

137. Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken ꝛc.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei.

Vgl. C.P. 251, 275, 426.

138. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Vgl. C.P. 56, 57, 232.

139. Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreites bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreites oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

Vgl. C.V. 226, 229. E.G. z. C.P. § 15 Z. 1. L.R.S. 189.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §§ 150, 155.

Bad. Gesetz vom 26. Mai 1876 (G.B. Nr. 22) über die Rechtsverhältnisse der Angestellten. Art. 21.

Bad. Gesetz vom 30. Januar 1879 (Ges. u. V. XVI.) über die Erledigung von Competenzconflicten § 8.

140. Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

Vgl. C.P. 226, 229; E.G. z. C.P. § 14 Nr. 1.

141. Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

Vgl. C.P. 136—140.

142. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

Vgl. C.P. 127, 488.

143. Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

Vgl. C.P. 75, 86, 242. Bad. Polizeistrafgesetzbuch 133. G.V. 189. R.A.O. 25.

144. Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechterhaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

Vgl. C.P. 208, 298 u. flg. G.V. 178.

145. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Vgl. G.V. 170, 186 u. flg.

146. Der Gang der Verhandlung ist nur im Allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

   Vgl. C.P. 278.

2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
   Vgl. C.P. 269, 270, 315, 470, 569 Abs. 4.
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
   Vgl. C.P. 147, 356 u. flg., 367 u. flg.
4. das Ergebniß eines Augenscheins;
   Vgl. C.P. 336, 337.
5. die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
   Vgl. C.P. 284, 294.
6. die Verkündung der Entscheidungen.
   Vgl. C.P. 281, 294. G.V. 184.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage begefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

147. Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

Vgl. C.P. 320, 340, 367, 472.

148. Das Protokoll ist, insoweit als es die Nr. 1—4 des § 146 betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Vgl. C.P. 150, 682 Nr. 4.

149. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Ueber Unterschrift beim Urtheil C.P. 286.

150. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Vgl. St.P. 274. C.P. 259 Abs. 2 380, 383, 384.

151. Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

Vgl. Vgl. C.P. 313, 320, 326, 327, 340, 367, 399, 441. G.V. 158.

Zweiter Titel.

Zustellungen.

152. Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

Vgl. C.P. 74, 153, 154, 176, 181, 185, 187, 288, 294 582, 602, 619, 802; K.O. 66; G.V. 155, 161, 162.

153. Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

Vgl. C.P. 259 Abs. 2, 458, 675—677.

154. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

Vgl. C.P. 152, 458.

155. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem

neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Ausnahme: C.P. 342, 367.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

Vgl. C.P. 213.

156. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

Vgl. C.P. 74, 181, 288. 294, 582, 602, 619. K.O. 66.

157. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

Vgl. C.P. 19, 50, 51 nebst Zusätzen, 80, 169, 172. H.G. 117, 144, 167, 172, 196, 235, 244; Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, 17, 24, 43, 49.

158. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Vgl. C.P. 184, 343; Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, 38.

159. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervor=

gerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Vgl. L.R.S. 1987; H.G. 41 u.flg.; C.P. 168.

160. Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

S. C.P. 119 u. 242.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

Vgl. L.R.S. 111, 2148 Nr. 1, 2152, 2156, 2183. E.G. z. C.P. § 15 Nr. 5. R.A.O. 19 Abs. 2.

161. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

Vgl. Postordnung vom 18. Dezember 1874, § 18.

162. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Vgl. C.P. 77, 235.

163. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

Vgl. C.P. 78, 303. 501, 541, 684 u. flg.

164. Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

Vgl. C.P. 160 u. 161. E.G. z. C.P. 8 Abs. 2.

165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

W.O. 91. Vgl. C.P. 661 Nr. 4.

166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Vgl. C.P. 211 Abs. 2. 683 Abs. 2.

167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

Vgl. C.P. 159. 181. G.O. 105, 139. H.G. 57 u. 65. R.A.O. 19.

169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

Vgl. C.P. 157.

170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

171. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Vgl. C.P. 193 Abs. 3, 200 Abs. 2, 681. G.K.G. 47 Nr. 12 der Landesh. V.O. vom 28. Januar 1869 (G.B. S. 25) die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

172. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

Vgl. C.P. 50, 56, 80, 85, 156, 160. Gb.O. f. G.-Vollz. 2 Abs. 2.

173. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

Vgl. C.P. 152, 155, 156, 380, 383.

174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Vgl. C.P. 152, 156, 157–164, 170, 383, 384, 682, 739.

175. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

176. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

Vgl. C.P. 161, 164, 177, 179, 180.

177. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch seinen Dienstsiegel verschlossenen, mit der

Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

178. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

Reichsgesetz v. 28. October 1871 über das Postwesen § 47. Postordnung v. 8. März 1879 § 35.

179. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Vgl. C.P. 152, 154, 180, 730.

180. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

Vgl. C.P. 87, 176, 179. Gb.O. für G.-Vollz. § 2

181. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.

Vgl. C.P. 259 Abs. 2.

182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

Vgl. C.P. 186, 190, 740, 743, 761. Ueber Staatsvert. Siehe Cit. zu C.P. 660.

183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

Vgl. C.P. 16.

184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

Vgl. C.P. 158.

185. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Vgl Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 19. C.P. 259 Abs. 2.

186. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Vgl. C.P. 162, 190, 740, 743, 761. L.R.S. 112, 113; Rechtspolizeigesetz § 2 Nr. 1; K.O. 68.

187. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

Vgl. C.P. 110, 156, 191, 627, 825, 833, 848. Bekanntmachung bei Vermögensabsonderung Bad. E.G. z. d. St.F.G. 38, 39. L.R.S. 2194.

Verordnung v. 26. Juni 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879. XXIX S. 318) die öffentl. Bekanntmachungen der Gerichte betr. Zur Veröffentlichung ist die Karlsruher Zeitung bestimmt u. zugleich das Bezirks-Verkündigungsblatt, wenn die Bekanntmachung von einem Amtsgericht ausgeht.

188. In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

K.O. 68 Abs. 2.

189. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist.

Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Vgl. C.P. 191.

190. Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

Vgl. C.P. 182–184, 186, 298 u. flg. L.R.S. 2244. W.O. 80. E.G z. C.P. 13 Abs. 3.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

191. Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

Vgl. C.P. 152, 195, 230, 300, 302, 316, 342, 354, 367, 578, 611.

192. In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Vgl. C.P. 74, 162–164, 479, 515. R.A.O. 8–12.

193. Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

Vgl. C.P. 171, 207. 233, 461.

Landesh. V.O. v. 28. Januar 1869 (G.B. S 25).

194. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

Vgl. C.P. 30, 74, 202, 204, 231, 300 Nr. 3, 459, 481, 517, 567, 636.

195. Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich.

Vgl. C.P. 127, 283, 294, 317, 326, 331, 333, 335, 761.

196. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

Vgl. C.P. 337, 340 Abs. 2, 441 Abs. 2. E.G. z. C.P. u. z. G.V. 5.

197. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

Vgl. C.P. 208 u. flg.

198. Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

Vgl. C.P. 152, 226, 283, 294, 477, 514.

Gesetzl. Fristen s. C.P. 212, 213, 291, 292, 632, 637, 641.

199. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Vgl. H.G. 328 Nr. 1; W.O. 32 Nr. 1. St P. 42.

200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgegemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Vgl. Citat zu K.O. 193. H.G. 328, 329; W.O. 92.

201. Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

Vgl. C.P. 304, 477, 514, 540, 549, 835, 870. G.V. 201 u. 202.

202. Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft

gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

Vgl. C.P. 194, 198, 201, 204, 212, 228, 266. H.G. 333.

203. Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

Vgl. C.P. 119. 242. 473, 530.

204. Einlassungsfristen, Ladungsfristen sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Betheiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen.

Vgl. C.P. 123, 194, 234, 302, 567.

Abkürzung der Einlassungsfrist bei Vermögensabsonderung ist nicht gestattet. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 38 Abs. 2.

205. Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 202, 203, 228.

206. Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen.

Vgl. C.P. 90, 127, 193, 302.

207. Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vgl. C.P. 151, 313, 320, 337 Abs. 2, 340, 370.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

208. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

Vgl. C.P. 90, 129, 144, 217, 228, 295, 296, 303, 316, 318, 392, 404, 417, 429, 430, 504, 577, 578, 611, 632, 767.

209. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert.

Vgl. §§ 144, 217, 295, 296, 318, 420, 430, 468, 504, 824, 841.

Im letzteren Falle kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

Vgl. C.P. 127, 197, 251, 319, 332, 634, 828.

210. Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

Vgl. C.P. 50, 74, 75, 81, 85, 211, 319, 332; L.R.S. 1305 u. flg.

211. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Vgl. C.P. 166 flg., 302, 304, 477, 514, 540, 549, 640, 835, 870.

212. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Vgl. C.P. 202, 211.

213. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.

Vgl. C.P. 152, 155, 211.

214. Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Vgl. C.P. 211, 266, 305, 462, 479, 515.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Vgl. C.P. 540.

Im Falle des § 213 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termin innerhalb der einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist erfolgt ist.

Vgl. C.P. 152 u. 191.

215. Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

Vgl. C.P. 306, 497, 529, 537, 552, 640, 834, 871.

216. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Vgl. C.P. 137, 275, 647.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Vgl. C.P. 303, 310, 472, 474, 510, 531.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Vgl. C.P. 87, 90, G.K.G. 26. Nr. 5.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

217. Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unter-

brechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Vgl. C.P. 223, 226, 227; L.R.S. 718, 723, 724, 797, 798, 1006, 1006a 1008.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Vgl. C.P. 152, 191—194, 462.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

Vgl. C.P. 208, 209, 303, 304; L.R.S. 798a.

218. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

Vgl. K.O. 5, 8, 9, 132, Abs. 2. 134 Abs. 3, 188—192.

219. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

Vgl. C.P. 50, 223, 226, 227.

220. Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt,

so kommen die Vorschriften des § 219 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

Vgl. C.P. 217—219; 694, L.R.S. 811—813. K.O. 202 flg.

221. Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Vgl. C.P. 74, 83, 226, 227. St.G. 31, 34—36. R.A.O. 24.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgen.

Vgl. C.P. 152, 160, 161, 191—193.

222. Hört in Folge eines Krieges oder eines andern Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Vgl. C.P. 226, 227.

223. Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§ 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 217, 219, 220; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

Vgl. C.P. 82, 162, 217, 219, 220, 225—227, 229.

224. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

Vgl. C.P. 226, 227, 229R. St.G. 327; Bad. Polizei St.G.B. 85, Z. 2.

225. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Siehe C.P. 119. 229.

226. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

Vgl. C.P. 198, 281, 294. E.G. z. C.P. 15 Nr. 1. Bad. Gesetz vom 30. Januar 1869 (Ges. u. Vbl. XVI. S. 193) über Competenzconflicte § 8.

227. Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Vgl. C.P. 120, 152, 217—221, 456 u. flg., 462, 463.

228. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

Vgl. C.P. 191, 197, 202, 283, 332.

229. Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 62, 139, 140, 223—225, 530, 540, 580. E.G. z. C.P. 15 Nr. 1. Bad. Gesetz vom 30. Januar 1879 über Competenzconflicte § 7 Abs. 2.

Zweites Buch

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urtheil.

230. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Vgl. C.P. 457, 461, 471, 636.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
   Vgl. C.P. 235, 239, 240. 253.
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.
   Vgl. C.P. 191—193, 233.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Vgl. C.P. 2 u. 3, 4, 516.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

Vgl. C.P. 121, 122; G.V. 23 Nr. 2, 70.

231. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Vgl. C.P. 90, 278, 380, 383, 400, 405 u. flg. L.R.S. 1180, 1186. 2123.

232. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

Vgl. C.P. 1, 2, 5, 56, 57, 136, 138, 555, 575, 587, 608; L.R.S. 544 c.

233. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

Vgl. C.P. 124, 152 u. flg., 193, 230, 570.

234. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

Vgl. C.P. 30, 182, 194, 204, 300 Nr. 3, 459, 567. G.V. 102 Abs. 1.

235. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Vgl. C.P. 230, 239, 243, 254, 293, 633, 635, 637, 640, 641.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;

   Vgl. C.P. 35, 247 Nr. 3.

2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;

   Vgl. C.P. 2, 4, 12, 13, 467. G.V. 105.

3. der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

   Vgl. C.P. 230, 240—243, 253, 489, 559.

236. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu zediren.

Vgl. C.P. 814; L.R.S. 1699—1701.

Die Veräußerung oder Zession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der § 66 keine Anwendung.

Vgl. C.P. 61, 63, 64, 67, 237.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

Vgl. C.P. 238, 644, 665—667, 671, 687. 704; L.R.S. 1351, 2169.

237. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den

Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Vgl. C.P. 73, 236, 238; L.R.S. 578, 625, 637, 2166.

238. Die Bestimmungen des § 236 Absatz 3 und des § 237 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

Vgl. H.G.. 306, 397; L.R.S. 2279; zweites Einf.-Edikt § 25 nebst L.R.S. 939 a, 1583 a.

239. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 190 mit der Erhebung der Klage ein.

Vgl. C.P. 230, 235; L.R.S. 138, 550, 958, 1139, 1154, 1155, 1700, 1904. 2244, 2246, 2247.

240. Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes

1. die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Vgl. C.P. 230, 235 Nr. 3, 467, 491.

241. Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu

widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

Vgl. C.P. 39, 230, 235 Nr. 2, 489.

242. Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.

Vgl. C.P. 473. Nicht anfechtbare Entscheidungen: Siehe C.P. 37 Abs. 2, 46 Abs. 1, 49, 118, 143 Abs. 3, 160 Abs. 1, 203 Abs. 3, 290 Abs. 3, 320 Abs. 2, 451 Abs. 2, 473, 496, 625 Abs. 2, 631 Abs. 3, 647 Abs. 2, 656 Abs. 3, 834 Abs. 1. G.V. 107.

243. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Vgl. C.P. 128, 230, 246, 247, 277, 476.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Vgl. C.P. 124, 152 u. flg.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.

Vgl. C.P. 87, 98, 235, 239; L.R.S. 2247.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

Vgl. C.P. 247 Nr. 5.

244. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

Vgl. C.P. 121—124; 152 u. flg., 234, 251, 253, 300 Nr. 3. 484, 519.

245. Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Be-

weismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind.

Vgl. C.P. 90, 123, 206, 303 Nr. 3. G.K.G. 48.

246. Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

G.V. 170 flg., 186 flg. Vgl. C.P. 127 u. flg. G.K.G. 18, 19.

247. Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
   Vgl. C.P. 1 u. flg., 12 u. flg., 39.
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
   Vgl. G.V. 13, 17. E.G. z. G.V. 11 u. E.G. z. R.J.G. 161.
3. die Einrede der Rechtshängigkeit,
   Vgl. C.P. 235 Nr. 1.
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
   Vgl. C.P. 102 u. flg.
5. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
   Vgl. C.P. 243 Abs. 4.
6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.
   Vgl. C.P. 50—55.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im

Stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

Vgl. C.P. 40, 44, 54, 267, 490. G.K.G. 26 Nr. 2;

248. Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

Vgl. C.P. 137, 275, 472.

249. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgerichte anhängig.

Vgl. C.P. 1, 11, 235, 466. G.V. 103 u. flg. E.G. z. C.P. 19.

250. Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren anordnen.

Vgl. C.P. 206, 313—319, 469. L.R.S. 473. G.K.G. 20 Nr. 2.

251. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Vgl. C.P. 247, 252, 254, 256, 272—276.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

Vgl. C.P. 87, 90, 256.

252. Vertheidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

Vgl. C.P. 339, 398, 491, 502, 503. G.K.G. 48. Siehe dagegen C.P. 583.

253. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

Vgl. C.P. 33, 231, 240, 251, 254, 293. G.V. 103, 105.

254. Die Rechtsanhängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

Vgl. C.P. 235, 239, 251, 253. L.R.S. 2244 flg.

255. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

Vgl. C.P. 121 Nr. 5, 122, 130, 256, 257, 259, 266; E.G. z. C.P. 16 Nr. 1; L.R.S. 1116, 1116a, 1117b, 1147, 1302, 1315, 1384 Abs. 5, 1733.

In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

Vgl. C.P. 336, 338, 368, 385, 386, 393, 397, 404, 416, 417, 491 Abs. 1.

256. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und

Beweiseinreden findet die Vorschrift des § 251 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 251, 339, 398.

257. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

Vgl. C.P. 320, 324 u. flg. G.K.G. 18 Nr. 2.

258. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebniß derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

Vgl. C.P. 320, 335.

259. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

Vgl. C.P. 284, Reichsgesetze über Urheberrecht vom 11. Juni 1870, § 29; vom 9. Januar 1876, § 16; vom 10. Januar 1876, § 9; vom 11. Januar 1876, § 14; über Markenschutz vom 30. November 1874, § 16.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Vgl. C.P. 129, 150, 153, 181, 185, 261—265, 285, 380—384, 392, 402, 403, 405, 428, 429, 437, 439. E.G. z. C.P. 13 Nr. 2, 3 u. 5, § 14 Nr. 1—3; § 16 Nr. 1 u. 2.

260. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich

schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

Vgl. C.P. 135, 336, 369, 437, 440—446; H.G. 27; Reichsgesetze über Urheberrecht vom 11. Juni 1870, § 19; vom 9. Januar 1876, § 16; vom 10. Januar 1876, § 9; vom 11. Januar 1876, § 14; über Markenschutz vom 30. November 1874, § 16; R.Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 7; Bad. Gesetz vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen, § 15.

261. Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

Vgl. C.P. 58, 81, 86, 129, 263, 270, 315, 470, 494, 577, 611, 624, 626.

262. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Vgl. C.P. 251.

263. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit.

Vgl. C.P. 81, 86; L.R.S. 1109, 1110.

264. Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

E.G. z. C.P. 16 Nr. 1.

265. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

Vgl. L.R.S. 6d, e u. f. C.P. 511, 512. E.G. z. C.P. 12. G.V. 118.

266. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

Vgl. C.P. 44, 68, 99, 202, 214, 241, 271, 319, 332, 351, 371, 389. 395, 397, 400, 406, 449, 454, 455, 647, 650, 651, 688, 690, 710, 711, 784, 795, 800, 815, 840; ferner 437 u 440—446.

267. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

C.P. 492.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

Vgl. C.P. 54, 84 Abs. 2, 247, 489, 497. G.V. 170, 194.

268. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

Vgl. C.P. 132, 313, 471, 570—573. G.V. 138.

269. Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgetheilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

Vgl. C.P. 121, 128, 146, 230, 240, 253, 469.

270. Soweit es sich nicht um Anträge (§ 269) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

Vgl. C.P. 121, 146, 261, 417, 470.

271. Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

G.K.G. 86 Abs. 2. Vgl. C.P. 76, 124, 145, 284, 294, 506 529, 646.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Vgl. C.P. 61, 63, 69, 73, 266.

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

Vgl. C.P. 284, 288, 294; G.V. 195.

Zweiter Titel.

Urtheil.

272. Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

Vgl. C.P. 138, 252, 256—259, 273—276, 292, 293, 472, 507, 562, 644, 645. L.R.S. 2123, 2160.

273. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Theilurtheils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

Vgl. C.P. 136, 137, 232, 251—253, 272, 275. 318.

274. Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.

Vgl. C.P. 136; L.R.S. 1291.

275. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

Vgl. C.P. 68, 97, 126, 137, 248, 289, 331, 352.

276. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

Vgl. C.P. 272, 312 Abs. 1, 472, 500 Nr. 3.

277. Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

Vgl. C.P. 243, 272.

278. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen.

Vgl. C.P. 89, 272, 273, 648 Nr. 1.

279. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Vgl. C.P. 230, 240, 269, 292, 498.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

Vlg. C.P. 87, 292.

280. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Vgl. C.P 286, 294. G.V. 194 — 199.

281. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

Vgl. C.P. 195, 283, 294.

282. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel, Versäumnißurtheile können verkündet

werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Vgl. C.P. 127, 284, 286, 287, 295 u. flg.

283. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

Vgl. C.P. 288, 292, 294, 304, 477, 514, 540. 671,

284. Das Urtheil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

Vgl. C.P. 50, 121, 128, 146, 269, 270, 427.

285. Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

Vgl. C.P. 146, 148, 259 Abs. 2, 269, 270, 284 Nr. 3, 291, 524.

286. Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

Vgl. C.P. 280–283.

287. Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

Vgl. C.P. 282, 286, 291.

288. Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Vgl. C.P. 152, 271, 283, 294. Nothfristen laufen von der Zustellung: C.P. 304, 477, 514, 540. Beginn der Zwangsvollstreckung: C.P. 671.

289. Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

Vgl. C.P. 273—276, 293. Anders bei dem Beweisbeschluss 325.

290. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Siehe C.P. 119.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 284, 286, 288, 540.

291. Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welch bei dem Urtheil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhinderte so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

Vgl. C.P. 120, 152, 191, 280, 284 Nr. 3, 285, 287, 462; G.V. 64 121, 133.

292. Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

Vgl. C.P. 120, 152, 191, 279, 284, 288, 291, 462, 502, 562, 654; E.G. z. C.P 14 Nr. 5.

293. Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Vgl. C.P. 230, 231, 251, 253, 272, 273, 274, 284, 289, 645, ferner 66, 236, 238; L.R.S. 1351.

294. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§ 280, 281 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften der §§ 283, 288 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 314, 316, 326, 327, 337; G.V. 158.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Vgl. C.P. 152, 156, 179, 342; 730, 802.

Dritter Titel.

Versäumnißurtheil.

295. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Vgl. C.P. 208, 209, 230, 277, 284, 297, 303, 767.

296. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Vgl. C.P. 128, 208, 209, 269, 284, 297, 300, 303, 578, 611, 624, 626.

297. Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

Vgl. C.P. 206, 258, 317, 318, 335.

298. Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

299. Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

Vgl. C.P. 129, 130, 404, 417, 420, 430, 468.

300. Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
   Vgl. C.P. 54, 84.
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
   Vgl. C.P. 152 u. flg., 191, 194, 204, 234, 459, 481, 517 567.
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.
   Vgl. C.P. 123, 204, 244, 245.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

Vgl. C.P. 191 u. flg.

301. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

Vgl. C.P. 40, 829 Abs. 3.

302. Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

Vgl. C.P. 191, 194, 204, 206, 210, 234. G.V. 102 Abs. 1.

303. Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

Vgl. C.P. 295, 296, 310, 474, 529, 640, 645, 648 Nr. 3.

304. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

Vgl. C.P. 291, 202, 211—216, 228, 283, 288.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

Vgl. C.P. 119, 182, 186, 294, 304.

305. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Vgl. C.P. 120, 152, 191, 193, 194, 462. G.K.G. 46.

306. Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Vgl. C.P. 303—305. G.K.G. 26 Nr. 6 u. 32.

307. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Vgl. C.P. 295—297, 645.

308. Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumniß-

urtheil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil in dem neuen Urtheil aufgehoben.

Vgl. C.P. 272, 295—297.

309. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

Vgl. C.P. 87, 90, 216.

310. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung, oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

Vgl. C.P. 295, 297, 298, 303.

311. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 475, 476.

312. Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 33, 136, 276, 563.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 248, 331, 430.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

313. Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögens-Auseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

Vgl. C.P. 250, 469; L.R.S. 473.

314. Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

Vgl. C.P. 195, 294, 316, 326.

315. In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1. welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2. welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3. in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der

Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

Vgl. C.P. 74, 151, 257, 272–275, 319, 456, 464, 468, 470.

316. Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

Vgl. C.P. 129, 191, 208, 209, 296, 319.

317. Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Vgl. C.P. 195, 294.

318. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil zu erledigen. Im Uebrigen ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen.

Vgl. C.P. 258, 273, 295—297, 315, 316, 319.

319. Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei vor dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Vgl. C.P. 129, 251, 256, 266, 315, 316, 420, 468, 491.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

320. Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Vgl. C.P. 337, 340, 367, 370, 441; G.V. 158.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

Vgl. 473, 530.

321. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Vgl. 329, Abs. 3, 396.

322. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Vgl. C.P. 74, 75, 128, Abs. 4, 362.

323. Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Vgl. C.P. 255—257, 324.

324. Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;

   Vgl. C.P. 129, 449 No. 2, 451 Abs. 2.

2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
   Vgl. C.P. 338, 369, 370.
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
   Vgl. C.P. 255.
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.
   Vgl. C.P. 426.

325. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

Vgl. C.P. 256, 258.

326. Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

Vgl. C.P. 195, 294, 320, 335, 342.

327. Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

Vgl. G.V. 158, 165, 166.

328. Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 20.

329. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen, und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

Vgl. C.P. 321, 322, 328, 454.

330. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Vgl. C.P. 320. G.V. 6, 158.

331. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Vgl. C.P. 275, 312 Abs. 2, 320, 352, 365.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Vgl. C.P. 195, 294.

332. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

Vgl. C.P. 208, 209, 228, 256, 320, 335.

333. Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen.

Vgl. C.P. 195, 294, 322, 326.

334. Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

Vgl. C.P. 53, 328; W.O. 85.

335. Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

Vgl. C.P. 195, 258, 294, 297, 317.

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

Vgl. C.P. 135, 255, 324.

337. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Vgl. C.P. 135, 146, Nr. 4, 151, 320, 369, 370; G.V. 158.

Siebenter Titel.

Zeugenbeweis.

338. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

Vgl. C.P. 255, 324, E.G. z. C.P. 14 No. 2.

339. Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

Vgl. C.P. 251, 252, 256, 324, 398.

340. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Vgl. C.P. 146 Nr. 3, 147, 151, 196, 320, 347; E.G. z. C.P. 5. G.V. 158, 166.

341. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

Vgl. St.G. 359. St.P. 53, Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, 11 und 12.

342. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien:
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;

3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

Vgl. C.P. 154, 156, 179, 324, 338. 345.

343. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, 38. Vgl. C.P. 158, 184, 345 Abs. 4. 355 Abs. 4; St.P. 48 Abs. 2.

344. Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

Vgl. C.P. 321, 366; G.K.G. 3 u. 84; G.V. 165. Ausnahme C.P. 107 Nr. 1.

345. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

Vgl. C.P. 343, 355, 374, 530; St.P. 50; St.G.. 18, 28, 29, 138. Reichs-Militair-G. v. 2. Mai 1874, 38, 39; G.K.G. 47 Nr. 8.

346. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

Vgl. C.P. 74, Abs. 2, 333, 345; St.P. 50, Abs. 2

347. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

Vgl. St.P. 49; G.V. 18, 19 21.

348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, versch ägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

Vgl. C.P. 41, Nr. 2 u. 3; 349, 350; St.P. 51.

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Vgl. C.P. 341; St.P. 52; H.G. 69, Nr. 5; St.G. 300; G.V. 156, 200.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Vgl. C.P. 358, Nr. 3; St.G. 157, Nr. 2.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

Vgl. C.P. 350, Abs. 2, 351, Abs. 2.

349. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348, Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348, Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

Vgl. C.P. 350, 358, Nr. 3; St.P. 54; St.G. 157.

350. In den Fällen des § 348, Nr. 1—3 und des § 349, Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Vgl. C.P. 74, 85, 236.

Die im § 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Vgl. C.P. 341.

351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

Vgl. C.P. 266; St.P. 55, St.G. 138, 155, Nr. 3.

352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 74, 275, 540, 862 Abs. 2.

353. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

Vgl. C.P. 320, 351, G.K.G. 47 Nr. 7.

354. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen und Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

Vgl. C.P. 340, 352, 353.

355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hin-

aus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, § 38. C.P. 345, 789, 792, 794.

356. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

St.P. 60, St.G. 154. C.P. 358. Kein Verzicht: C,P. 577, 611, 620, 624, 626. Sondervollmacht nicht erforderlich C.P. 77.

357. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

St.P. 61, 63. St.G. 155 Nr. 2. C.P. 363 Abs. 3, 440—446.

358. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

   C.P. 435 Abs. 2. L.R.S. 1124a.

2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

3. die nach § 348 Nr. 1—3 und § 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, so fern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im § 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorge-

schlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;

4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

St.P. 56. St.G. 161. C.P. 41 Nr. 1. 357 Abs. 2.

359. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

St.P. 58. C.P. 146 Nr. 3, 322, 362.

360. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

St.P. 67, C.P. 348, 349, 350, 358.

361. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

St.P. 68, C.P. 130, 131, 146 Nr. 3, 150.

362. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

St.P. 238—240. C.P. 322, 329 Abs. 4.

363. Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

Vgl. C.P. 485, 539.

364. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

Vgl. C.P. 356 Abs. 2, 401.

365. Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

Vgl. C.P. 326—328, 340, 345, 355. Nicht zustehende Entscheidung: C.P. 352 Abs. 1, 354.

366. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Vgl. C.P. 107 Nr. 1. 344. G.V. 166, St.P. 70. Geb. O. für Zeugen etc. § 2, 5—12, 14, G.K.G. 79 Nr. 4.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

367. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Vgl. C.P. 3, 135, 260, 337, 407, 598, 599. St.P. 72. G.V. 118. L.R.S. 1747.

368. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

Vgl. C.P. 255, 336, 338. H.G. 57, 162, 254, 573. L.R.S. 466. 834, 836.

369. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

St.P. 73 Abs. 2. H.G. 609. C.P. 372, 375—377.

370. Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

Vgl. C.P. 320, 352, 365.

371. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

Siehe C.P. 119.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

St.P. 74. C.P. 41, 43 — 46, 266, 540.

372. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

St.P. 75.

373. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen

zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

Vgl. C.P. 341, 348—350. St.P. 76, St.G. 138.

374. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

St.P. 77, vgl. dagegen C.P. 345, 355.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 38, G.K.G. 47 Nr. 8.

375. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

St.P. 79. St.G. 155 Nr. 2. Ueber Unzulässigkeit des Verzichts C.P. 356.

376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

Vgl. C.P. 342, 361, 367.

377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

St.P. 83, C.P. 363, 365.

378. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

St.P. 84. Geb. Ordg. für Zeugen und Sachverständige 3—11, 13—15 G.K.G. 79 Nr. 4.

379. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

St.P. 85. Andere Bestimmung C.P. 365.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

380. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Reichsgesetz, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden,

v. 1. Mai 1878 (R.G.B. 1878 Nr. 10 S. 89.

§ 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen

Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legitimation) nicht.

§ 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches.

Bundesgesetz v. 8. November 1867 (B.G.B. 1867 Nr. 11 S. 137) die Organisation der Bundeskonsulate 14, 15. C.P. 383.

381. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

W.O. 94. E.G. z. C.P. 13 Nr. 2. C.P. 76 Abs. 2. L.R.S. 1340a.

382. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

Vgl. C.P. 402.

383. Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§ 380, 382 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

Vgl. C.P. 150, 174, 682. E.G. z. C.P. 16 Nr. 1 u. 2. W.O. 87 Reichsges. über den Personenstand v. 6. Febr. 1875, 15 (R.G.B. S. 23). Reichsg. v. 4. Mai 1870 (B.G. 1870 Nr. 45 S. 599) 11, 12, Reichspostg. v. 28. Oktbr. 1871, 47 (R.G.B. Nr. 42 S. 356).

384. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Vgl. C.P. 259, 405 Abs. 2.

385. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

Vgl. C.P. 122, 124—126, 133, 134, 255, 393, 397 Abs. 2. 558 Abs. 3.

386. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

Vgl. C.P. 128, 255, 389.

387. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann,
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

   Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

Vgl. C.P. 134, 394. E.G. z. C.P. 14, Abs. 1. W.O. 39, Abs. 2, 74, H.G. 37, 105, 160, 186, 193, 224, 253.

388. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist.

Vgl. C.P. 125, 255.

389. Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;

2. die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Vgl. C.P. 266, 395.

390. Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

Vgl. C.P. 121, Nr. 5, 129 Abs. 2 u. 3, 133, 324.

391. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§ 434—436 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

Vgl. C.P. 50, 51, 58, 380, 424, Abs. 2, 769.

392. Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der

Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

H.G. 37. C.P. 409.

393. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

Vgl. C.P. 387, dagegen C.P. 558 Abs. 3.

394. Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

Vgl. C.P. 126, 230, 387, 769 flg.

395. Zur Begründung des nach § 393 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 389 Nr. 1 bis 3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

Vgl. dagegen C.P. 389 Nr. 4, ferner vgl. C.P. 266, 406 Abs. 4.

396. Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

Vgl. C.P. 191 u. flg., 202, 203, 390, 769.

397. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 387 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 393—396 Anwendung.

G.V. 169. Landesherrl. V. v. 27. October 1836 (R.Bl. Nr. 53) über die Vorlegung v. Urkunden öffentlicher Behörden.

398. Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§ 393, 397 angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.

Vgl. C.P. 255, 256, 323, 324, 339, 491.

399. Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

G.V. 158. C.P. 320, 340.

400. Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

Vgl. C.P. 133, 259, 266, 380.

401. Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

Vgl. C.P. 364, 388.

402. Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

Vgl. C.P. 380, 384. Anders: C.P. 405.

403. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Vgl. C.P. 380 und Citate. C.P. 259 Abs. 2.

404. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des § 129 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Vgl. C.P. 405 Abs. 2, 468. Andere Bestimmung: C.P. 577, 611 u. flg.

405. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.

W.O. 94. St.G. 269. C.P. 76 Abs. 2, 259 Abs. 2.

406. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des § 397 zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§ 386—391 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im § 391 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des § 396 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 259 Abs. 2, 266, 409.

407. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

Vgl. C.P. 135, 259, 337, 367.

408. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Vgl. C.P. 133 Abs. 2.

409. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

St.G. 274 Nr. 1. C.P. 392, 406 Abs. 3, 437.

Zehnter Titel.

Beweis durch Eid.

410. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

L.R.S. 2275. C.P. 435, 436. Ausgeschlossen ist der Eid: C.P. 544 Abs. 2, 577 Abs. 2, 611, 624, 626. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 37.

411. Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

E.G. z. C.P. 16 Nr. 1. L.R.S. 1248a, 1352a. C.P. 259.

412. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

L.R.S. 1315. C.P. 255, 259.

413. Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 410 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

Vgl. C.P. 415 (Ausnahme).

414. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§ 66).

Vgl. C.P. 64, 71, 350 Nr. 4, 435, 436.

415. Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§ 410, 413, 414 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

Vgl. C.P. 426 Abs. 1.

416. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

Vgl. C.P. 255.

417. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

Vgl. C.P. 121 Nr. 4, 255 Abs. 1, 270 Abs. 2, 299, 420, 429 Abs. 2, 470 Abs. 2.

418. Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

Vgl. C.P. 256, Abs. 1, 432.

419. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

Vgl. C.P. 422, 423.

420. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

Vgl. C.P. 319 Abs. 1, 417, 468.

421. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

Vgl. C.P. 413.

422. Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des § 419, Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

Vgl. St.G. 153—155; C.P. 266, 428, 432, 433, 439, 543, Nr. 1—3.

423. Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des § 419, Abs. 2 und des § 422 nicht widerrufen werden.

Vgl. C.P. 270, Abs. 2.

424. Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

Vgl. C.P. 130, 442.

425. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Vgl. C.P. 472; E.G. z. C.P. 19; G.K.G. 24, Abs. 1.

426. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung

eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbstständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

Vgl. C.P. 137. 275, 323, 324, 558 Abs. 4, 645.

427. In dem bedingten Urtheil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

Vgl. C.P. 258, 272, 335, 472, 648, Nr. 2.

428. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

Vgl. C.P. 259, Abs. 2, 422, 543, Nr. 1.

429. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

Vgl. C.P. 77, 259 Abs. 2, 417, 420, 430, 434, 436, 495. Abs. 2. Andere Bestimmung: 577, 611, 624, 626.

430. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

Vgl. C.P. 209, 312 Abs. 2, 495 Abs. 2, 578 Abs. 4, 645.

431. Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können

unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform aufgenommen sind, berichtigt werden.

Vgl. C.P. 324, Nr. 4, 325, 441.

432. Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

St.G. 153—155. C.P. 266, 418 Abs. 1, 423, 645.

433. Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

Vgl. C.P. 217, 220, 223, 425, 426 Abs. 2, 435, 543 Nr. 1

434. Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so

entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

L.R.S. 1198, 1208, 1285, 1351, 1365, 2012, 2034. C.P. 58, 59 259, 391 Abs. 3, 410, 413, 417, 429 Abs. 2, 753.

435. Ist eine Parthei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

Vgl. C.P. 50, 51, 558 Nr. 1, 621. H.G. 232. Genoss. G. v. 4. Juli 1868 § 22. Reichsges. v. 17. Febr. 1875 § 1 (R.G. Nr. 8 S. 71) betr. das Alter der Grossjährigkeit L.R.S. 1124a.

436. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des § 434 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

H.G. 114, 136, 167, 194, 205. 225, 227, 232, 244.

437. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

Vgl. C.P. 259, 260 Abs. 1. Anwendbar bei C.P. 577. Nicht anwendbar bei C.P. 611, 624, 626.

438. Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

Vgl. C.P. 50, 58.

439. Die Bestimmungen der §§ 422—433, 435 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissenschaftlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

Vgl. C.P. 272, 422, 424, 432, 578 Abs. 4.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

440. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

G.V. 190 C.P. 357, 375, 391, 424, 437, 711, 769, 780—784. E.G. z. C.P. 5.

441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem andern Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

Vgl. C.P. 127, 162, 196 Abs. 2, 320, 334, 340 Abs. 2. Konsulatsges. v. 8. Novbr. 1867 § 20 (B.Gb. 1867 S. 137).

442. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

St.P. 59.

443. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

St.P. 62.

444. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

St.P. 63 Abs. 1. 71. Abs. 2. E.G. z. C.P. 5.

445. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

G.V. 188, 191, 192, 193. St.P. 63 Abs. 2.

446. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

St.G. 155 Nr. 1. Ges. v. 5. Juni 1860 (R.Bl. Nr. 30) die Betheuerung der Mennoniten St.P. 64.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

447. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung

des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

Vgl. C.P. 231, 336, 367. E.G. z. C.P. 13 Abs. 4. H.G. 348 Abs. 2. 365 Abs. 3. 407 Abs. 1. G.K.G. 36. Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20) über Gewährleistung bei Hausthieren Art. 6. L.R.S. 1381a, 1769a.

448. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2. G.V. 24.

449. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
   Siehe dagegen C.P. 369. 370.
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

Vgl. C.P. 135, 230, 266, 338, 379, 455.

450. Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 447 nicht vorliegen.

E.G. z. C.P. 13. H.G. 490, 499.

451. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Siehe C.P. 119.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben

ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

Siehe C.P. 242. CP. 324.

452. Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

Vgl. C.P. 191, 193, 454 Abs. 2.

453. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

Vgl. C.P. 208, 336 u. 379.

454. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

Vgl. C.P. 266, 329 Abs. 4.

455. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Vgl. C.P. 55, 693, 694. G.K.G. 36, 47 Nr. 9.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

456. Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

G.V. 22. C.P. 45, 74, 75, 79, 84, 107 Nr. 3, 120, 130 Abs. 3, 131, 149, 152, 154, 192, 194, 221.

457. Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2, 230 Abs. 1, 235 Abs. 1, 460, 461, 471,

458. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst zu wollen.

Vgl. C.P. 152 Abs. 2, 154, 193, 233.

459. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reich erfolgt; in Meß= und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

G.V. 202 Nr. 3. St.G. 8. C.P. 204, 234.

460. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

Vgl. C.P. 230, 235 vgl. mit 457.

461. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Vgl. C.P. 128, 235, 471. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 2.

462. Die Vorschriften der §§ 457, 458 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urtheils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens, oder wenn eine Intervention oder Streitverkündung erfolgen soll.

Vgl. C.P. 61 flg. 69 flg. 194, 211 flg. 217 flg. 275, 291, 292, 303 flg.

463. Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihre Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

Vgl. C.P. 123, 245, 300 Nr. 3.

464. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

Vgl. C.P. 119, 127 Abs. 3, 128 Abs. 2, 130, 464, 468 mit 251, 253, 255.

465. Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Vgl. C.P. 39, 136, 137, 247, 248.

466. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte

ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

G.V. 102 Abs. 2. C.P. 11, 235, 249.

467. Wird in einem bei dem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 240, Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 253 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt.

G.V. 103. C.P. 38 ff. 235. 240, 251, 253, 466. Gkostg. 30 Abs. 1.

468. Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

Ausnahme v. C.P. 209, 404. Siehe dagegen 420.

469. Die Vorschriften der §§. 269, 313—319 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung.

(C.P. 250 ebenso).

470. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

Vgl. C.P. 121, 145, 146, 251, 256, 269, 270, 417, Abs. 1, 495.

471. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke einer Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

G.V. 24. C.P. 38—40, 146 Abs. 2, Nr. 1, 268, 457, 461 Abs. 2 702, Nr. 3.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

472. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt.

G.V. 71, 123. C.P. 94, 248, 272—274, 276, 425 Abs. 1, 427, Abs. 2, 439 Abs. 3, 562.

473. Der Beurtheilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Unanfechtbar C.P. 242. Mit der Beschwerde anfechtbar C.P. 118, 229, 345, 355, 367, 374, 574 Abs. 3. Mit sofortiger Beschwerde anfechtbar S. C.P. 540.

474. Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

Vgl. C.P. 295, 296 Abs. 2, 303, 310, 500, Nr. 5, G.K.G. 26, Nr. 6.

475. Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

Vgl .C.P. 261 Abs. 2, 311.

476. Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen.

Vgl. C.P. 92, 94, 243, 482. 483. G.K.G. 26 Nr. 5, 46, 49.

477. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

Vgl. C.P. 198 Abs. 2, 201, 202, 283, 514. 549, 835, 870.

478. Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des § 292 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

Vgl. C.P. 288 Abs. 1. (Bei C.P. 290, 291 nicht anwendbar).

479. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde;
3. die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

Vgl. C.P. 164, 192, 230, 305, 472, 473, 480.

480. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

Vgl. C.P. 120, 121, 230 Abs. 3. — Abweichende Bestimmung von C.P. 235 Nr. 3.

481. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 459, 517, 567 Abs. 2.

482. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

Vgl. C.P. 96, 136, 137, 295, 296, 474, 496, 499.

483. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbstständig eingelegt.

Vgl. C.P. 476, 477, 497.

484. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittelst vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

Vgl. C.P. 244, 245, 480, G.K.G. 48.

485. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

Vgl. C.P. 230—455. Abweichungen 486—495. G.K.G. 49.

486. Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

Ausnahme C.P. 656 Abs. 2, 689.

487. Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

Vgl. C.P. 128, 269, 480, 496 G.K.G. 49.

488. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urtheil sowie die dem Urtheile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung zu veranlassen.

Vgl. C.P. 127—130, 495, 506.

489. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

Vgl. C.P. 235 Nr. 3, 240, 241, 242.

490. Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Vgl. C.P. 247 Nr. 1, 3, 4, 5, 248 Abs. 1, 266, 465 Abs. 3.

491. Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des § 240 Nr. 2, 3, nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll, und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

Vgl. C.P. 92, 136, 137, 251, 256. 266, 533; G.K.G. 48.

492. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 267 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

Ebenso C.P. 521.

493. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

Vgl. C.P. 129 Abs. 2, 319 Abs. 1, 404 Abs. 3. 417 Abs. 2.

494. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Vgl. C.P. 146 Nr, 1, 261—263.

495. Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

Vgl. C.P. 418, 419, 422, 423, 428. Abs. 1, 429, 430, 432.

496. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Vgl. C.P. 242, 523, 648—652.

497. Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Vgl. C.P. 306, 529, 537.

498. Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

Vgl. C.P. 279, 487, 522.

499. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

Vgl. C.P. 292, 425, 439; G.K.G. 49, Abs. 2.

500. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urtheil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist;

4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;

5. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

Vgl. C.P. 295. 306, 248, 276, 562.

501. Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

Vgl. C.P. 40 Abs. 2, 267 Abs. 2, 513; G.K.G. 31.

502. Werden nach Vorschrift des § 252 Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

Vgl. C.P. 562, 563; diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen 564, 583.

503. In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

Vgl. C.P. 92 Abs. 2, 251 Abs. 2.

504. Die Vorschriften über das Versäumnißverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufsbeklagten das

Versäumnißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe.

Vgl. C.P. 259, 284 Nr. 3, 488 Abs. 1. Bei Versäumniss des Berufungsklägers: C.P. 295.

505. Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

Vgl. C.P. 284.

506. Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden.

Vgl. C.P. 34, 98, 193, 646.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

507. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.

G.V. 135 Nr. 1. C.P. 272—274, 289, 472.

508. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

G.V. 23 Nr. 1. C.P. 40 Abs. 2, 266.

509. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;

   Vgl. C.P. 247 Nr. 1 u. 2, 497.

2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

   G.V. 70. C.P, 92 Abs. 3, 568 flg., 605 flg., 620, 626.

510. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Vgl. C.P. 473.

511. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe.

St.P. 376. C.P. 525, 528 Abs. 4; vgl. dagegen C.P. 553 Abs. 3. E.G. z. C.P. 6.

512. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

E.G. z. C.P. 12. C.P. 265. G.V. 118.

513. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

   Vgl. C.P. 280. G.V. 2—5, 10, 11, 22, 77, 109—114, 124, 194.

2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß

mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;

Vgl. C.P. 41, 46 Abs. 2.

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

Vgl. C.P. 42, 542 Nr. 3.

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

Vgl. C.P. 247 Nr. 1 u. 2, 528 Nr. 2.

5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

Vgl. C.P. 50—55, 74—85.

6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

G.V. 170—176. C.P. 145 Nr. 5.

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Vgl. C.P. 282 Abs. 2, 284 Nr. 4.

514. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

Vgl. C.P. 201, 283, 288, 477.

515. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;

3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.
Vgl. C.P. 479.

516. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.
Vgl. C.P. 120, 121, 230 Abs. 3, 480.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
Vgl. C.P. 512.
2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
Vgl. C.P. 524, 527 Abs. 2.
3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.
Vgl. C.P. 284 Nr. 3.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

517. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 ensprechende Anwendung.

518. Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.
Vgl. C.P. 482, 483.

519. Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Dritttheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des § 516 enthalten.

Vgl. C.P. 484.

520. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

Vgl. C.P. 230—455. G.K.G. 49.

521. Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des § 267 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

Vgl. C.P. 492.

522. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

Vgl. C.P. 487.

523. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vgl. C.P. 496.

524. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im § 516 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

Vgl. C.P. 285, 291.

525. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

Vgl. C.P. 511. E.G. z. C.P. 6.

526. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

Vgl. C.P. 284 Nr. 4, 511.

527. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

Vgl. C.P. 501, 516 Nr. 2.

528. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur ander=

weiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Vgl. C.P. 247 Nr. 1 u. 2, 516 Nr. 1. G.K.G. 31.

529. Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 474—476, 486, 488, 490, 497, 506.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

530. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Vgl. C.P. 46, 49, 68, 97, 99, 118, 126, 129, 290, 301, 345, 352, 355, 367, 371, 374, 579, 604, 619, 621, 639, 701, 813, 815, 829. K.O. 66, Abs. 3. G.V. 159, 160, 183. R.A. 35, 36. G.K.G. 4 Abs. 2, 16 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2. Geb.O. für Ger.V. 22. Geb.O. für Zeugen 17 Abs. 3.

531. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

G.V. 71, 123 Nr. 4, 135 Nr. 2. E.G. z. G.V. 8. G.K.G. 45. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 150.

532. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Ent=

scheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

St.P. 348. C.P. 74. G.K.G. 4 Abs. 3, 16 Abs. 2, 47 Abs. 2 48 Abs. 2. Geb.O. für G.V. 22. Geb.O. für Zeugen 17 Abs. 3.

533. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

Vgl. C.P. 491.

534. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Vgl. C.P. 506. Andere Bestimmung 540 Abs. 3.

535. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

Vgl. C.P. 647, 657, 668 Abs. 2, 688. G.V. 180—183.

536. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Siehe C.P. 119.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2, 532 Abs. 2.

537. Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vgl. C.P. 306, 497, 529. 552 G.K.G. 45.

538. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

Vgl. C.P. 92. G.K.G. 45.

539. Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.

St.P. 348 Abs. 3. C.P. 207, 326, 330, 331, 363 Abs. 2. 365, 646.

540. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des § 539 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Pro-

zeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

St.P. 353. C.P. 201, 202, 477, 514, 541, 549. Fälle der sofortigen Beschwerde: C.P. 46 Abs. 2, 49, 68 Abs. 2, 97 Abs. 3, 99 Abs 3, 126 Abs. 3, 229, 290 Abs. 3, 301, 352 Abs. 3, 367, 371 Abs. 5. 601 Abs. 1, 619 Abs. 2, 621 Abs. 2, 639, 701. 813 Abs. 4. 815, 829 Abs. 3. K;O. 66 Abs. 3, 101. G.V. 183, 193.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

541. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

Vgl. C.P. 547, 647. E.G. z. C.P. 19, 20.

542. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

   G.V. 22, 77, 109, 110, 124, 140. C.P. 513 Nr. 1.

2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;

   Vgl. C.P. 41, 46, 513 Nr. 2.

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

   Vgl. C.P. 42, 513 Nr. 3.

4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die

Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Vgl. C.P. 50—55, 74, 75, 85, 513 Nr. 5.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Vgl. C.P. 540, 549.

543. Die Restitutionsklage findet statt:

St.P. 399, 402.

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

   Vgl. C.P. 410, 424, 437. St.G. 153, 155, 163.

2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

   St.G. 267—269.

3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

   G.V. 191. St.G. 154, 155, 163.

4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

   St.G. 114, 115, 160, 263, 270, 273, 274, 300, 333, 334, 354. 356.

5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege

des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

St.G. 331, 332, 334, 336, 339, 348, 349, 357.

6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

E.G. z. C.P. 14 Nr. 1.

7. wenn die Partei

a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder

E.G. z. C.P. 19. C.P. 645.

b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Vgl. C.P. 428 Abs. 2.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

Vgl. C.P. 544.

544. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

St.P. 404. C.P. 410.

545. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

Für die Nichtigkeitsklage vergl. C.P. 542 Abs. 2, 549.

546. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

Vgl. C.P. 473. 510, 511, 513, 526.

547. Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des § 543 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund der §§ 542, 543 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

Vgl. St.P. 407. C.P. 12, 636, 637, 639, 640.

548. Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt.

Vgl. C.P. 77, 163, 549—554.

549. Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Vgl. C.P. 201, 202, 477, 514.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Vgl. C.P. 835, 870.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

Vlg. C.P. 542 Nr. 4.

550. In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Vgl. C.P. 214, 230, 479.

551. Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

Vgl. C.P. 121 flg.

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

Vgl. C.P. 122, 386, 393, 397.

552. Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

Vgl. C.P. 266, 306, 497, 529, 537.

553. Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

Ausnahme von C.P. 511, 524.

554. Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Vgl. C.P. 472, 507, 530, 541.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

555. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

H.G. 301, C.P. 102, 628, 702 Nr. 5, 770.

556. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

Vgl. C.P. 120, 230, 457.

557. Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Vgl. C.P. 248 Abs. 1, 490 Abs. 2.

558. Widerklagen sind nicht statthaft.

Vgl. C.P. 33, 251, 253.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Vgl. C.P. 323, 324, 380—382, 385, 386, 397, 560, 561. G.K.G. 25.

559. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

Vgl. C.P. 243. G.K.G, 33.

560. Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

Vgl. C.P. 248, 555, 556, 558.

561. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

Vgl. C.P. 560 Abs. 2, 562.

562. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

Vgl. C.P. 272, 278, 296, 648 Nr. 4.

563. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 92 Abs. 2, 251 Abs. 2, 295, 296, 655. G.K.G. 33.

564. Die Vorschriften der §§ 502, 503 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

Vgl. C.P. 252.

565. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

W.O. 4–7, 98. G.V. 101 Nr. 2. G.K.G. 25.

566. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

W.O. 4 Nr. 8, 97. C.P. 13 flg., 29.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Vgl. C.P. 556.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

568. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

L.R.S. 214. St.G. 171. G.V. 15, 171. E.G. z. C.P. 16 Nr. 5—8. C.P. 12, 40 Abs. 2, 592. Ehescheidung auf Grund wechsels. Einwilligung: L.R.S. 275 flg., R.P.G. 10. Vermögensabsonderung B. E.G. zu den J.G. 37. Vgl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung (R.G.Bl. Nr. 4 S. 23 flg.)

569. In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

G.V. 142 flg. C.P. 146, 251, 255, 256.

570. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

Vgl. C.P. 193. 233, 270.

571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

G.V. 24. L.R.S. 270. Siehe dagegen C.P. 573.

572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Vgl. C.P. 86, 132.

573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

L.R.S. 270. St.G. 8. C.P. 48 Abs. 2, 186, 204 Abs. 3, 666.

574. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Abweichung von 235 Nr. 3, 240.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

Vgl. C.P. 251, 253, 575, 587 Abs. 2.

575. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden.

L.R.S. 214.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

Vgl. C.P. 33, 232, 587 Abs. 1.

576. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreit oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbstständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.

Vgl. C.P. 575, 587 Abs. 2, 592.

577. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.

Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

L.R.S. 129, 261, 278, 386 flg., 404, 429. Zulässig der richterliche Eid: C.P. 437, 578 Abs. 4. Aehnlich: C.P. 611, 620. 624, 626. Vgl. über Vermögensabsonderung Bad. E.G. zu d. R.J.G. 37.

578. Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Vgl. C.P. 316.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Abweichend von C.P. 195.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Vgl. C.P. 186–189.

Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.

Vgl. C.P. 209, 430, 437, 439.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

579. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

Vgl. C.P. 132, 345, 346. 535 Abs. 1.

580. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

Vgl. C.P. 139, 140, 229, 592. St.G. 172.

581. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

Vgl. C.P. 597. Ueber Gehör der Parteien C.P. 119.

582. Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Abweichung von C.P. 288 Abs. 1; vgl. L.R.S. 294. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. Nr. 4 S. 23) § 55. Bad. E.G. zu d. R.J.G. 37 (Vermögensabsonderung.)

583. Die Vorschrift des § 252 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.

Vgl. C.P. 502, 503, 644 Abs. 2.

584. In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§ 815—822 zur Anwendung.

L.R.S. 267 flg. C.P. 580. 648 Nr. 6. E.G. z. C.P. 16 Nr. 4.

585. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

Vgl. C.P. 569, 592. L.R.S. 184—190.

586. Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

L.R.S. 187. 188.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

G.V. 142, 143 Abs. 2. C.P. 59, 589. Reichsg. vom 6. Februar 1875: 28 Abs. 2, 33 Nr. 1, 2. 3, 4, 34. (R.G.B. 4 S. 23 fl.)

587. Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.

Vgl. C.P. 33, 575. Vgl. C.P. 608 Abs. 1, 620 Abs. 4, 624 Abs. 4, 626 Abs. 1.

588. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

L.R.S. 190.

589. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Vgl. C.P. 298, 569 Abs. 3 u. 4.

590. Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

Vgl. C.P. 589, 591.

591. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

Vgl. C.P. 87, 100, 614.

592. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

L.R.S. 181, 183. R.G. v. 6. Februar 1875: 34, 55, 77. (R.G.B. Nr. 4 S. 23 flg.)

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

593. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

L.R.S. 489, 499. G.V. 172 Abs. 2. G.K.G. 34 Nr. 2.

594. Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich gestellt werden.

Vgl. C.P. 12—18, 568 Abs. 2. R.P.G. 17 Abs. 3. (Ges. u. Vbl. 1879 Nr. XI.)

595. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

G.V. 143 Nr. 2. R.P.G. 17 Abs. 3.

596. Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2, 121, 230 Abs. 3, 457.

597. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 355 kann von Amtswegen erfolgen.

Vgl. C.P. 338 u. flg., 367 u. flg. Wegen Haft: 355 Abs. 2.

598. Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

Vgl. C.P. 369. G.V. 158.

599. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

Vgl. C.P. 370.

600. Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mittheilung zu machen.

L.R.S. 505. E.G. z. C.P. 16 Nr. 4. R.P.G. 2 Nr. 4. (G. u. Vbl. 1879 Nr. 11): Amtsgericht.

601. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im § 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

Vgl. C.P. 87, 92 Abs. 3, 591, 622. G.K.G. 34 Nr. 2.

602. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Vgl. C.P. 294 Abs. 3.

603. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

L.R.S. 502, 505.

604. Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht finden die Vorschriften des § 597 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 540.

605. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im § 595 bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im

Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

Vgl. C.P. 200, 603, 616.

606. Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

G.V. 70. C.P. 12, 74 Abs. 1, 594.

607. Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Abweichend: C.P. 624 Abs. 3.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

Hat eine der im § 595 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mittheilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 59 als Streitgenosse der Hauptpartei.

608. Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

Vgl. C.P. 33, 232, 575 Abs. 2.

609. Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

Vgl. C.P. 107 Nr. 3, 620 Abs. 3, 626 Abs. 2. R.A.O. 33, 35, 36 Abweichend: 624 Abs. 4.

610. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

G.V. 172 Abs. 2. C.P. 127, 128, 488.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Vgl. C.P. 142.

611. Die Vorschriften der §§ 577, 578 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

Abweichend C.P. 577 Abs. 2.

612. Die Bestimmungen der §§ 598, 599 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

613. Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 815—822 getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß.

L.R.S. 502. C.P. 603 Abs. 2, 605 Abs. 1, 644 Abs. 2. E.G. z. C.P. 19.

614. Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

C.P. 87—100, 591, 607 Abs. 2.

615. Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen.

Vgl. C.P. 603, 619 Abs 3, 623 Abs. 2.

616. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwaltes durch Beschluß des Amtsgerichts.

L.R.S. 512, 594. G.K.G. 34 Nr. 2.]

617. Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gericht ausgesprochen ist.

Die Bestimmungen der §§ 596—599 finden entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 12, 18, 594 Abs. 2.

618. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

Vgl. C.P. 92 Abs. 3.

619. Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten, sowie dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen.

Vgl. C.P. 540, 603 Abs. 1.

620. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 606—615 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 107 Nr. 3, 604, 609, 619.

621. Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 594, 595 Abs. 1, der §§ 596, 597 Abs. 1, 4 und des § 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

L.R.S. 513, 513a. G.V. 170, 172. E.G. z. C.P. 10. C.P. 435 Abs. 2.

622. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

Vgl. C.P. 601.

623. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Vgl. dagegen C.P. 602, 603.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

624. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 606, 608, 610, 611, 613–615 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 605, 607. 626 Abs. 3.

625. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 616–619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

Vgl. C.P. 242 im Gegens. v. 619 Abs. 2.

626. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 606 608, 610, 611, 614, 615 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P 620 Abs. 3 u. 4, 624.

627. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Vgl. C.P, 187. Siehe Verordnung v. 26. Juni 1879 (Ges u. V. 1879, XXIX, S. 318). Abweichend 603,

Verordnung: betr. öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichte.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXIX vom 1. Juli 1879.

1. Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, welche auf Grund der Verfahrungs-

gesetze (R.-C.-Pr.-Ordn. §§ 187, 627 und 825, R.-Konk.-Ordn. § 68, R.-Str.-Pr.-Ordn. § 320, Bad. Einf.-Ges. zu den Reichs-Justiz-Gesetzen § 104; Rechtspolizeigesetz § 9) zu erfolgen haben, ist die Karlsruher Zeitung bestimmt;

2. Geht eine solche Bekanntmachung von einem Amtsgerichte aus, so ist dieselbe zugleich auch in das Bezirks-Verkündigungsblatt einzurücken.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

628. Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Vgl. C.P. 555, 630—632, 702 Nr. 5.

629. Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

G.V. 23, 70. C.P. 12, 27.

630. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;

4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

Vgl. C.P. 121, 230, 628 Abs. 2.

631. Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

Vgl. C.P. 242. C.P. 294 Abs. 3. G.K.G. 37 Nr. 1.

632. Der Zahlungsbefehl enthält die im § 630 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

Vgl. dagegen C.P. 209 Abs. 1. G.V. 204.

633. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Vgl. C.P. 235.

634. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

Vgl. C.P. 70, 209 Abs. 2.

635. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Theil desselben verliert der Zah-

lungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

Vgl. C.P. 235, 239.

636. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat.

Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Vgl. G.V. 23. C.P. 191, 194.

637. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

G.V. 70, 101.

638. Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des § 637 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

Vgl. C.P. 87 u. flg. 243 Abs. 3. G.K.G. 26 Nr. 6, 30 Abs. 2, 37.

639. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 87, 98, 288, 540, 702 Nr. 4, 704.

640. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

Vgl. C.P. 297. 635. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 26.

641. Wird in diesem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

Vgl. C.P. 200, 632, 637.

642. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

Vgl. C.P. 628, 630, 639.

643. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Vgl. C.P. 76, 84 Abs. 2.

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

644. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

L.R.S. 2123. C.P. 272—274, 640, 648—659, 702 Nr. 3. — Ueber Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen Bad. Ges. vom 20. Februar 1879 (Ges.- u. Vbl. 1879 Nr. XVII S. 195).

Gesetz. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XVII vom 24. März 1879.

§ 1. Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung statt auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 2. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher, oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die §§ 673—85, 690—94, 697 Absatz 1, 698, 699, 701, 707—28 und 780—95 der Reichscivilprozessordnung entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass

a. die in § 675 a. E. und 677 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt;

b. bei § 699 und, wenn die Vollstreckung nicht durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, auch bei den §§ 678, 681, 685, 698, 723, 724 und 726 an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt;

c. bei § 728 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten ertheilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

§ 3. Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§ 684, 729 und 755 der Reichscivilprozessordnung als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Grossherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§ 24 R.C.P.O.).

Dabei finden ausser den in § 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 729—57 der Reichscivilprozessordnung und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften Anwendung.

§ 4. Zur Sicherung der in § 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt.

Dabei finden die §§ 796—813 der Reichscivilprozessordnung mit der Massgabe Anwendung, dass in den Fällen der §§ 799 und 807 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschliesslich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei § 800 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 806 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ 5. Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden durch Verordnung geregelt.

645. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Vgl. C.P. 293, 304, 474, 477, 514, 529, 540, E.G. z. C.P. 19.

646. Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Vgl. C.P. 539, 650, 662. G.K.G. 38.

647. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Vgl. C.P. 101 u. flg., 211 u. flg. 541 u. flg., 266.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Vgl. C.P. 119 und 242, 657. G.K.G. 35 Nr. 2.

648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

Vgl. C.P. 653, 654.

1. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§ 278);
2. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
   Vgl. C.P. 427 Abs. 2, 439 Abs. 3.
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;

   Vgl. C.P. 303, 310.

4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
   Vgl. C.P. 555 u. flg.
5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
   Vgl. C.P. 805, 807, 815.
6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.
   Vgl. C.P. 584, 749 Nr. 2. G.K.G. 26 Nr. 7.

649. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:
Vgl. C.P. 496, 523. G.V. 23 Nr. 2.

1. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.
   R.G. v. 17. Juli 1878 (R.G.B. 1878 S. 199) § 120a.
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung.

Vgl. G.V. 23 Nr. 1, 70 Abs. 2 u. 3 C.P. 21, 38—40. 508.

650. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Vgl. C.P. 101, vgl. die andere Fassung bez. des Nachtheils in C.P. 651.

651. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des § 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei: in den Fällen der §§ 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

Vgl. C.P. 266.

652. Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Vgl. C.P. 101 u. flg. 659, 691 Nr. 3, 738.

653. Die in den §§ 649—652 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen auf welche das Urtheil ergeht.

Vgl. C.P. 496, 523.

654. Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil

ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des § 292 zur Anwendung.

655. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Vgl. C.P. 308, 498, 527, 535, 563, 691 Nr. 1 u. 2.

656. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

Vgl. C.P. 275, 499, 689.

657. Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des § 647 entsprechende Anwendung.

G.K.G. 35 Nr. 2.

658. Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung) u. s. w. erfolgt.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher v. 23. April 1868, 72. L.R.S. 2204a.

659. Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

Ausnahme v. C.P. 716, 720.

660. Aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Ueber Vollstreckung ausländischer Urtheile:

a. Uebereinkommen z. d. Gr. Baden und dem Canton Argau betr. die gegens. Vollstreckbark. der Urtheile v. 17. October 1867 Art. 5 u. 6 (R.B. 1867, XLVII. S. 426.)

b. Bekanntmachung des Just. Min. v. 16. März 1872 (G. u. V.B. 1872, XI S. 139.)

c. Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich u. der Schweiz vom 1. Dezember 1878 (C.V.B. 1879 Nr. 1.)

d. Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 16. April 1846 (R.B. 1846 XXIV S. 133 flg.)

e. Bekanntmachung des Just.-Min. v. 26. Juni 1856 (R.Bl. 1856, XXVI S. 224) über die Vollstreckbarkeit östr. Urtheile.

L.R.S. 2123 Abs. 4. G.V. 157, 161. G.K.G. 26 Nr. 8.

661. Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
   Vgl. C.P. 645.
2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die

Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;

G.V. 159. Reichsges. v. 21. Juni 1869 (B.G.B. S. 305) die Gewährung der Rechtshülfe; 37.

3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

Vgl. C.P. 38—40.

4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;

Zustellung nach C.P. 166—169 genügt nicht.

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Vgl. C.P. 106 Abs. 2. K.O. 4

Bekanntmachung vom 26. Juni 1856 (R.B. Nr. 26.) Vollzug östr. Urtheile.

662. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung.)

Siehe dagegen C.P. 704 Abs. 1, 809 Abs. 1.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

Vgl. C.P. 646, 666.

663. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Vgl. C.P. 665 Abs. 2, 666 Abs. 3. 671.

664. Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

Vgl. C.P. 380, 672, 674, G.K.G. 35 Nr. 1.

665. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§ 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Vgl. C.P. 236, 238, 264. L.R.S. 2169.

666. In den Fällen der §§ 664, 665 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Vgl. C.P. 540, 669, 701.

667. Kann der nach den §§ 664, 665 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

G.K.G. 26 Nr. 8.

668. Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119, 539, 687, 701.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

Vgl. C.P. 535 Abs. 3. G.K.G. 35 Nr. 1.

669. Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Vgl. C.P. 666 Abs. 2.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Vgl. C.P. 294 Abs. 1 u. 3.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Vgl. C.P. 705 Abs. 3.

670. Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

Vgl. C.P. 286 Abs. 3, 663.

671. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

E.G. z. C.P. 14 Nr. 4.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die

Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

Vgl. C.P. 664, 665.

672. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Abweichend vom C.P. 664, 665.

673. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 38 (R.G.B. Nr. 15.) Nicht pfändbare Sachen C.P. 715 Nr. 5 u. 6, und 749 Nr. 5, 6, 8. Abweichende Bestimmung C.P. 343, 345, 355, 374, 793.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

674. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Vgl. G.V. 155. C.P. 678, 684 u. flg., 698 u. flg., 710, 729 u. flg 754, 755, 759 u. flg., 773 u. flg., 780 u. flg.. 789, 793, 799 u. flg., 816.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Vgl. G.V. 162. C.P. 152 Abs. 2, 153 Abs. 2, 154. Landesherrl. V. über die Rechtsverh. der Gerichtsvollzieher v. 17. Juli 1879 u. Dienstweisung (G.V.B. 1879, XXXII. 335 u. flg.)

675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

Vgl. L.R.S. 2276 Abs. 2.

676. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Vgl. H.G. 43. C.P. 77—79, 716, 720.

677. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Vgl. C.P. 380, 716.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Vgl. L.R.S. 1135, 1235. W.O. 39, 63.

678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Vgl. C.P. 684. St.G. 113. G.K.G. 47 Nr. 13. Geb.O. für Gvollz. 12 Nr. 1.

679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

Geb.O. für Gvollz. 13 Nr. 4, 15.

680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

Geb.O. f. Gvollz. 13 Nr. 1, 14 Nr. 1. G.K.G. 80.

681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Vgl. C.P. 171. G.K.G. 47 Nr. 12.

682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder

Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;

5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Vgl. C.P. 173, 174, 380.

683. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Vgl. C.P. 727 Abs. 3, 744.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

Vgl. C.P. 161, 186—190.

684. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Vgl. C.P. 678 Abs. 3, 698—700, 729 u. flg., 754, 755, 759, 771 Abs. 4, 773 u. flg., 780, 789, 793, 799 u. flg. 810, 816.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119. G.K.G. 35 Nr. 3, 39.

685. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei

derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im § 668 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Vgl. Reichsges. v. 21. Juni 1869 betr. die Gewährung der Rechtshülfe § 8 (B.Gbl. 1869 Nr. 29 S. 305). Geb. f. Gvollz. 18, 22; G.K.G. 35 Nr. 5, 47 Nr. 14. C.P. 671, 693, 708, 712, 726, 755, 769, 780, 808, 815.

686. Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

Vgl. C.P. 230, 460, 461, 703. G.K.G. 26 Nr. 8.

687. Die Bestimmungen des § 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§ 664, 665 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 668 zu erheben.

G.K.G. 26 Nr. 8.

688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§ 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119, 266, 647, 701. Rechtshülfeges. 9. G.K.G. 35 Nr. 2.

689. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des § 656 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 690 Abs. 3, 696 Abs. 3.

690. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Vgl. C.P. 56 u. flg. 61, 434.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 entsprechende Anwendung. Die

Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

Vgl. C.P. 709, 710, 713, 769—772.

691. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

   Vgl. C.P. 644 Abs. 1, 655, 668, 687.

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

   Vgl. C.P. 668 Abs. 2, 685 Abs. 1, 688, 690, 701.

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

   Vgl. C.P. 380, 647, 652.

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

   Vgl. C.P. 381, 677.

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

   Postges. v. 28. Oktober 1871 (R.G.B. 1871 Nr. 29): 6 Abs. 5, 50 Nr. 6 Geb. f. Gvollz. 10, 11.

692. In den Fällen des § 691 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

693. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

L.R.S. 793 u. flg. C.P. 55, 217, 223, 226, 665, 666, 695, 696. E.G. z. C.P. 15 Nr. 3.

694. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

Vgl. C.P. 665, 666. L.R.S. 812.

695. Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

L.R.S. 800. C.P. 292, 293, 686.

696. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der

Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 686, 688, 689.

L.R.S. 802, 803. C.P. 695. G.K.G. 35 Nr. 2.

697. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

Vgl. C.P. 708, 719, 759. G.K.G. 92.

698. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

Vgl. C.P. 678 Abs. 3, 699, 774 Abs. 1, 793, G.K.G. 47 Nr. 13.

699. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Vgl. C.P. 673.

700. Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

Vgl. C.P. 328 Abs. 2. Konsulatsges. v. November 1867 § 22, 24.

701. Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 540, 647, 657, 666, 668, 669, 684, 685, 688, 690 Abs. 3, 696 Abs. 3, 743, 773, 776.

702. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:
L.R.S. 2123, 2169.

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind;
   Vgl. G.V. 12, 13, 14. E.G. z. C.P. 3. C.P. 235, 268. L.R.S. 2044.
2. aus Vergleichen, welche im Falle des § 471 vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind;
   Bad. E.G. zu d. R.J.G. 115, 117, 122.
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
   Vgl. C.P. 99, 345, 352, 355, 367, 374, 530.
4. aus Vollstreckungsbefehlen;
   Vgl. C.P. 639, 640. Bad. E.G. zu d. R.J.G. 20.
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.
   Bad. G. v. 6. Februar 1879 das Notariat btr. § 66 u. flg. (G. u. V. 1879 Nr. XI. S. 147). C.P. 380. E.G. z. C.P. 22. H.G. 309, 310, 375, 382, 387.

703. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§ 662—701 entsprechende Anwendung, soweit

nicht in den §§ 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind.

G.K.G. 92.

704. Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Vgl. C.P. 639, 665.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Vgl. C.P. 640, 686 Abs. 2.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

Vgl. C.P. 667, 686, 687. G.K.G. 26 Nr. 8.

705. Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Vgl. C.P. 702 Nr. 5.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Vgl. C.P. 664, 665.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen

Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Vgl. C.P. 668, 669.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Vgl. C.P. 688, 689.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Vgl. C.P. 667, 686, 687, 704, 729 Abs. 2.

706. Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 644, 702 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

Bad. E.G. zu d. R.J.G. 72.

707. Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Vgl. C.P. 12 Abs. 1.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

708. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

L.R.S. 527 u. flg. C.P. 697, 719, 755 Abs. 2. E.G. z. C.P. 15 Nr. 4. St.G. 137. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 44.

709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkursus den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

K.O. 11, 23 Nr. 1, 28, 40, 41 Nr. 9. E.G. z. C.P. 23. C.P. 728 Abs. 3, 758, 810. L.R.S. 2102.

710. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

13*

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

K.O. 108—110, 117. L.R.S. 2102. H.G. 412, 624. C.P. 59, 680, 684, 690.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 688, 689 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 266.

711. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Vgl. C.P. 50, 435, 715, 749, 780—784. E.G. z. C.P. 16 Nr. 3. St.G. 162. 288.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

712. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

L.R.S. 528, 531, 532. St.G. 136, 137. C.P. 683, 710, 727 732 E.G. z. K.O. 14 Abs. 1.

713. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Vgl. C.P. 745, 746, 772. K.O. 117. L.R.S. 2078.

714. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

L.R.S. 520. C.P. 710, 715 Nr. 2, 3, 725, 754.

715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
   G.V. 23 Nr. 2.
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
   Vgl. C.P. 749 Nr. 3.
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und

Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
K.O. 1.

6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

St.G. 130a, 174 Nr. 1, 181 Nr. 2, 359. G.V. 34 Nr. 7. R.A.O. 20, 99. G.O. 29. Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 (R.G.B. S. 61) 1, 136. Bankges. 28.

7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
K.O. 1,
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind;
L.R.S. 2212. H.G. 446 Abs. 1. Postges. v. 28. Oktober 1871. 20. E.G. z. C.P. 13 Abs. 1.

716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Vgl. C.P 659, 677. Münzges. v. 9. Juli 1873: 9–16. L.R.S. 1686—1688. Geb.O. f. G.Vollz. 7, 12 Nr. 1.

717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

H.G. 311 am Schluss. C.P. 726. Geb.O. f. G.Vollz. 7, 10, 12 Nr. 5, 13 Nr. 3. G.Vollz. Dienstweisung 88 ff.

718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

L.R.S. 1596.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Vgl. C.P. 697, 708. Geb.O. f. G.Vollz. 11.

720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Vgl. C.P. 675, 677, 716 Abs. 2, 810 Abs. 3.

721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerthe erreicht.

Vgl. C.P. 716 Abs. 1. 726.

722. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

H.G. 182, 207, 311, 343, 353, 357, 376 Abs. 1, 612, 713 Abs. 2. K.O. 111, 120, 125.

723. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

Vgl. C.P. 684, 732. H.G. 183, 207 Abs. 4, 209 Nr. 5, 223. Reichsbankstatut v. 31. Mai 1875; 4, 5.

724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

G.K.G. 35 Nr. 3, 39 Abs. 2. Geb.O. f. G.Vollz. 12 Nr. 3.

725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

L.R.S. 520. C.P. 714. Geb.O. f. G.Vollz. 7.

726. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte,

als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

Vgl. C.P. 684, 743.

727. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

Vgl. C.P. 682, 683, 712 Abs. 3.

728. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

L.R.S. 1955. C.P. 751 Abs. 2 u. 3, 758 ff. G.K.G. 47 Nr. 3.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

729. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Vgl. C.P. 707, 751, 752. G.K.G. 35 Nr. 3.

730. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Vgl. L.R.S. 1239, 1242, 1690. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 110. C.P. 175, 179, 182—186, 294 Abs. 3, 701, 709, 735, 744, 810.

731. Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

E.G. z. K.O. 15 Nr. 3, 16.

732. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

H.G. 301—305. W.O. 36, 39. C.P. 712 Abs. 1.

733. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

Vgl. C.P. 749 Abs. 1 u. 2.

734. Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

Vgl. C.P. 709 Abs. 3.

735. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Vgl. C.P. 730 Abs. 2.

736. Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung an den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des § 730 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Vgl. L.R.S. 1693. C.P. 175, 745, 748, 750.

737. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Heraus-

gabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

Vgl. L.R.S. 1690. C.P. 769.

738. Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

Vgl. C.P. 659, 716 Abs. 2, 720.

739. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Vgl. C.P. 730 Abs. 2 u. 3, 750.

740. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Vgl. L.R.S. 1693. C.P. 66, 69, 71, 182–186.

741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Vgl. L.R.S. 1137, 1374. 2010g, 2010l.

742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Vgl. C.P. 87, 697, 730 Abs. 2.

743. Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Vgl. C.P. 182—186, 726, 754 Abs. 4.

744. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

L.R.S. 1242, 1944. C.P. 208, 683, 709, 730.

745. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande

haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 730—744 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Vgl. C.P. 769, 770, 746—748, 751—753.

746. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

Vgl. C.P. 716—726. L.R.S. 1944.

747. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Vgl. C.P. 752, 756, 757. G.K.G. 47 Nr. 3.

748. Eine Ueberweisung der im § 745 bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

Vgl. 736 Abs. 1.

749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

   Ges. v. 20. Februar 1879 (Ges.Bl. Nr. 17) die Abänderung des § 112 Gem.-Ord. bet. über die Ausübung der Bürgernützung.

3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für

sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

Vgl. C.P. 715 Nr. 2. L.R.S. 1981.

4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen:

G.O. v. 21. Juni 1869; 140 flg. Ges. v. 7. April 1856 § 10 (R.G.B. S. 125) über eingeschriebene Hülfskassen. Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871: 4.

5. Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;

Invalidenpension Ges. v. 27. Juni 1871 (R.G.B. S. 275 u. flg.) 58—88.

6. Das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Vgl. C.P. 648 Nr. 6.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (R.Gb. Nr. 15) 45 Abs. 2.

750. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

Vgl. C.P. 72, 758 u. flg. 810 Abs. 2.

751. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihen-

folge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Vgl. C.P. 729, 746.

752. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

Vgl. C.P. 747, 755, 757.

753. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

Vgl. C.P. 59, 63, 66, 434, 736, 748.

754. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das

unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

H.G. 119, 126, 169, 263. G.O. v. 21. Juni 1869: 48. L.R.S. 595, 2204. K.O. 1 Abs. 2.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

L.R.S. 517—526a, 2169, 2174, 2187, 2204—2212. K.O. 39, 116. C.P. 674, 684 Abs. 3, 707. G.K.G. 35 Nr. 3, 39 Abs. 2. Siehe Verordnung v. 25. Juli 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879 Nr. 37). Das Verfahren bei Zwangsvollstreckung in Liegenschaften im Anhang.

756. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im § 36 enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

Vgl. C.P. 36, 37.

757. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

L.R.S. 517 u. flg.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§ 765—768 entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 765—768, 811.

Dritter Titel.

Vertheilungsverfahren.

758. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

Vgl. C.P. 728, 750, 751, 810. G.V. 24.

759. Das zuständige Amtsgericht (§§ 728, 750—752) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

Vgl. C.P. 294 Abs. 3, 710.

760. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

Vgl. C.P. 709, 728. 750, 751. K.O. 54, 56 Nr. 2.

761. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

Vgl. C.P. 294 Abs. 3, 740, 743.

762. Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

Vgl. C.P. 810 Abs. 2.

763. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben

hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

Vgl. C.P. 298.

764. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

Vgl. C.P. 761.

765. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

Vgl. C.P. 605, 620, 624, 626, 701, 707, 710, 766, 767.

766. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

Vgl. C.P. 760—765.

767. Das Versäumnißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

Vgl. C.P. 295, 505, 768.

768. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

G.K.G. 42.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

769. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Vgl. C.P. 391 Abs. 2, 442, 737, 778. E.G. z. C.P. 16 Nr. 3. St.G. 162.

770. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

H.G. 301, 338, 376 Abs. 1. C.P. 555, 628, 773 Abs. 3.

771. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen,

so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Vgl. C.P. 755 flg. H.G. 432 flg. G.K.G. 35 Nr. 3, 39 Abs, 2. Geb.O. f. G.Vollz. 8 Nr. 1, 10, 11.

772. Befindet sich eine herauszugebende Sache in Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

Vgl. C.P. 665, 713, 745—748, 751—753.

773. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

L.R.S. 1143. G.K.G. 27 Nr. 2.

774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

L.R.S. 1237.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

L.R.S. 214, 1142. Bad.E.G. s. d. R.J.G. 145. C.P. 355, 568, 793, 794. St.G. 28, 29.

775. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

L.R.S. 1145. St.G. 74, 79.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Vgl. C.P. 101 flg.

776. Die in Gemäßheit der §§ 773—775 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

Vgl. C.P. 119, 701, 702 Nr. 3.

777. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

St.G. 114. 240. Geb.O. f. G.Vollz. 8 Nr. 2.

778. Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

E.G. z. C.P. 13 Abs. 1. H.G. 356. L.R.S. 1142 flg. 1146 flg.

779. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 664, 666 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

L.R.S. 2157.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

R.G. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 41, 52. Bad. E.G. v. 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) § 13.

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

780. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche

seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

Vgl. C.P. 18, 684, 707, 711, 769. E.G. z. C.P. 16 Nr. 3. K.O. 115. G.K.G. 43.

781. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Vgl. C.P. 191, 440—446, 461, 671 Abs. 2.

782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

Vgl. C.P. 774, 794. G.K.G. 35 Nr. 3.

783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

Vgl. C.P. 792, 794.

784. Ein Schuldner, welcher den im § 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Vgl C.P. 266, 795.

785. Die Haft ist unstatthaft:

Vgl. C.P. Haft als Zwangsmittel: 355 Abs. 2, 774 Abs. 1, 782, 812. Haft als Strafe. C.P. 345 Abs. 2, 355 Abs. 1, 775 Abs. 1.

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;

   Reichsverfassung 31. Bad. Verf.-Urkunde 49.

2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
   Vgl. C.P. 14, 184, 699.
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.
   H.G 445, 446 Abs. 3.

786. Die Haft wird unterbrochen:
1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
   Vgl. C.P. 791.
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

787 Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Geb.O. f. G.Vollz. 9 Abs. 2.

788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

St.G. 18 Abs. 2.

789. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

Vgl. C.P. 774, 775, 782.

790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

Ausnahme C.P. 793. Geb.O. f. G.Vollz. 9, 14 Nr. 4.

791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

St.G. 359.

792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

Vgl. C.P. 813 Abs. 2. G.K.G. 79 Nr. 6—8.

793. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Vgl. C.P. 185, 343, 355 Abs. 4, 699 Abs. 1, 785 Nr. 2. G.K.G. 47 Nr. 13.

794. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

Vgl. C.P. 355 Abs. 2, 775, 782.

795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im § 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur

angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Vgl. C.P. 266, 784.

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

796. Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

Vgl. C.P. 778. L.R.S. 1188. G.V. 202 Nr. 2.

797. Der dringliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

R.G. 8.

798. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

Reichsg. v. 29. Mai 1868 § 2. Bad. G. v. 12. Februar 1870 (G.B. Nr. 9). C.P. 812.

799. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkenden Person sich befindet.

Vgl. C.P. 24, 35, 78, 684 Abs. 2. 821. G.V. 24.

800. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2, 266, 797 798.

801. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

Vgl. C.P. 101, 119, 802 Abs. 2, 805 Abs. 2, 807 Abs. 1. G.K.G. 26 Nr. 9, 35 Nr. 4.

802. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest bewirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

Vgl. C.P. 138, 294, 530, 730 Abs. 2, 804.

803. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

Vgl. C.B. 652 Abs. 2. 813 Abs. 1.

804. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

Vgl. C.P. 120, 535, 796–801, 803.

805. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Vgl. C.P. 272, 273, 648 Nr. 5, 652, 668, 688—690, 801 Abs. 2, 807 Abs. 1.

806. Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Vgl. C.P. 119.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen.

Vgl. C.P. 648 Nr. 5.

807. Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

Vgl. C.P. 259, 797–799.

808. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

E.G. z. C.P. 13, vergl. mit H.G. 119, 120. 169. 446 und Reichspostges. v. 28. Oktober 1871; 20. (R.G.B. S 347). K.O. 11. C.P. 709 715, 749.

809. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

Vgl. C.P. 662, 663, 704 Abs. 1, 802 Abs. 1. G.K.G. 35 Nr. 1.

180. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 709 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

L.R.S. 1242, 1944. K.O. 41 Nr. 9. C.P. 684, 685, 708, 727, 728 729 Abs. 2, 744.

811. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Vgl. C.P. 757. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 98. L.R.S. 2124.

812. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 785—794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

Vgl. C.P. 785 flg. 794. 798. H.G. 446 Abs. 3.

813. Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Vgl. C.P. 684, 707, 803.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Vgl. C.P. 792, 798.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 540, 701. G.K.G. 35 Nr. 4.

814. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Andere Fälle: C.P. 584, 613, 624, 668 Abs. 2, vergl. E.G. z. C.P. 16 Nr. 4.

815. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

Vgl. C.P. 78, 796—813. Währschaftsges. v. 23. April 1859 (R.B Nr. 20) 13.

816. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119, 820 Abs. 3.

817. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Vgl. C.P. 259

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

Vgl. C.P. 746, 747, 751, 752, 754, 773—777.

818. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

Vgl. C.P. 803, 805 Abs. 2. 807, 813.

819. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

L.R.S. 267 flg. 1386a 1769. G.K.G. 35 Nr. 4.

820. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtsmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Vgl. C.P. 799, 804, 805.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 119.

821. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn

die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

Vgl. C.P. 799, 807 Abs. 2, 815 816 Abs. 1, 820 Abs. 1.

822. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

Vgl. C.P. 800—802, 806 Abs. 1, 812, 815, 816 Abs. 2, 817. Rechtsmittel 531, 532, 804, 815.

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

823. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Vgl C.P. 102 Nr. 4. E.G. z. C.P. 11. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 99—112.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

G.V. 23 Nr. 2. C.P. 834 Abs. 2. K.O. 68, 69, 103, 108. G.K.G. 44.

824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. C.P. 74 Abs. 2, 119, 530.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
   Vgl. C.P. 828, 841.
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
   Vgl. C.P. 209.
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.
   Vgl. C.P. 827.

825. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

Vgl. C.P. 187, 627. Verord. v. 26. Juni 1879 (Ges. u. V.B. 1879, XXIX S. 318). G.K.G. 79 Nr. 3.

826. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

Vgl. C.P. 189, Abs. 3.

827. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Vgl. C.P. 200, 824 Nr. 4.

828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Vgl. C.P. 105, 209, Abs. 2, 634. 824 Abs. 2.

829. Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkung und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. G.V. 170, 174. C.P. 296, 301, 440 flg. 540, 840 Nr. 3.

830. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

Vgl. C.P. 227, 229, 841.

831. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

Vgl. C.P. 200, 202, 829.

832. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

Vgl. C.P. 825, 828, 831.

833. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Vgl C.P. 281, 283, 825, 831, 832, 848 Abs. 2 u. 3.

834. Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

Vgl. C.P. 568, 606, 620, 624, 626.

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;

   Vgl. C.P. 825.
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist

   Vgl. C.P. 827.
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;

   Vgl. C.P. 41, 513 Nr. 2, 542 Nr. 2.

5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
Vgl. C.P. 829, 830.
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.
Vgl. C.P. 543 Nr. 1—5 835 Abs. 1. G.V 70.

835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 834 Nr. 4., 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht nnd dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.
Vgl. C.P. 549.

836. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen.

837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.
Vgl. E.G. z. C.P. 11. W.O. 4, 73, H.G. 305. Abs. 2. Bad. E.G.z. d. R.J.G. 105 flg.

838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit

einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

H.B. 307, 309, 325. C.P. 724.

839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

Vgl. G.V. 23 Nr. 2 W.O. 4 Nr. 8. 97, H.G. 324, C.P. 13—20, 25, 29.

840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:
Vgl. C.P. 824 Abs. 1.

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
   Vgl. W.O. 4, 96.
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
   Vgl. C.P. 266.
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.
   Vgl. C.P. 829.

841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

Vgl. C.P. 209, Abs. 1. 632, 824, Nr. 3 u. 4. 848 Abs. 1.

842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Vgl. C.P. 825, 827.

843. Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Andern als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

Vgl. St.G. 149, Reichsbankstatut v. 21. Mai 1875. 9.

844. Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig

gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlasse des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im § 843 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

Vgl. C.P. 840 Nr. 2.

845. Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzung der §§ 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

Vgl. C.P. 846.

846. Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

Vgl. C.P. 849.

847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

Vgl. R.G. v. 12. Mai 1873 (R.G. S. 91.) 13.

848. In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

Vgl. C.P. 833, 835, 849.

849. Die Vorschriften der §§ 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im § 837 Abs. 1 bezeichneten

Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

Vgl C.P. 839 Abs. 2.

850. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Reichsbankstatut 8. W.O. 98 Nr. 9.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

851. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

L.R.S. 1989, 1998. E.G. z. C.P. 3 Abs. 1. G.V. 13, 14. C.P 77—79.

852. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Vgl. C.P. 40 Abs. 1.

853. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

H.G. 317, C.P. 863, 867, 871.

854. Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

855. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Vgl. C.P. 871.

656. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

H.G. 320, 321.

857. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Richter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Vgl. C.P. 855 Abs. 2, 858, 859, Nr. 1, 871.

858. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

Vgl. C.P. 42—44, 859 Nr. 1. St.G. 32, 36.

859. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;

2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

L.R.S. 2003. C.P. 857. 858 Abs. 2, 864.

860. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Vgl. C.P. 867—869.

861. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Vgl. C.P. 369, 370, 862, 867 Nr. 1.

862. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

Vgl. C.P. 342 flg., 345. 346, 352, 355, 367. 374, 861, 871. G.K.G. 34 Nr. 3.

863. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

Vgl. C.P. 867—871.

864. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

G.V. 198. C.P. 859.

865. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

Vgl. C.P. 284, 286, 288.

866. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

Vgl. C.P. 293, 867, 868.

867. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;

Vgl. C.P. 542 Nr. 3, 863.

2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;

Vgl. C.P. 661 Nr. 2.

3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

Vgl. C.P. 542 Nr. 4.

4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;

Vgl. C.P. 860 Abs. 1.

5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;

Vgl. C.P. 513 Nr. 7.

6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Vgl. C.P. 834 Nr. 6 869. St.G. 334, 336.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

868. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

L.R.S. 2123 Abs. 3. C.P. 660, 661, 866, 867. G.K.G. 26 Nr. 8.

869. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Vgl. C.P. 194, 201, 545, 549, 835.

870. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

871. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt

dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 865) gewendet hat.

Vgl. C.P. 38—40, 859, 867—869.

872. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buchs entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 851.

Gesetz

betreffend die Einführung der Civilprozeß-ordnung.

Vom 30. Januar 1877.

1. Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E.G. z. G.V. 1.

2. Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

G.K.G. v. 18. Juni 1878 Geb.O. f. G.Vollz. v. 24. Juni 1878 Geb.O. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 Geb.O. für Anwälte vom 7. Juli 1879.

3. Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Ausnahmen C.P. 706, 757, 811, 837 Abs. 2.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

E.G. z. G.V. 3 Abs. 1 Bad. E.G. z. d. R.J.G. 114. G.V. 13. 14.

4. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig

ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

G.V. 13.

5. In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

E.G. z. G.V. 5. C.P. 196 Abs. 2. 340. Abs. 2. 441 Abs. 2. 444 Abs. 3.

6. Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, die Revision nicht begründe;
   S. Anhang.
2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Reichsverf. 17. C.P. 511.

7. Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze § 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eines oberstes Landesgericht errichtet,

so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Vgl. C.P. 152, 155, 511, 516.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlungen endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßacten zu übersenden.

B.Ges. v. 12 Juni 1869. 13. C.P. 506.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§ 517, 519 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 531—540.

8. Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Vgl. C.P. 74 Abs. 1.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur

mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung.

R.A.O. 8, 100, 101.

9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

Vgl. C.P. 36.

10. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

Vgl. L.R.S. 499, 513 — 515. C.P. 593—627.

11. Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht § 849 der Civilprozeßordnung entgegensteht.

Vgl. C.P. 837 Abs. 2. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 99 — 112 G.V. 23.

12. Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Vgl. C.P. 512.

13. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
   Vgl. C.P. 798.
2. Artikel 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 des Handelsgesetzbuchs;
   Vgl. C.P. 259, 392, 399.
3. § 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisen-

bahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;

Vgl. C.P. 259, 260.

4. § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;

Vgl. C.P. 239.

5. § 144 Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;

Vgl. C.P. 259.

6. § 78 Abs. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Vgl. C.P. 568.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

Vgl. C.P. 239.

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs ist das im § 448 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

14. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Vgl. C.P. 383, 706, 731, 757, 811, 823 flg.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;

Vgl. C.P. 259, 543, Bad. E.G. z. d. R.J.G. 145 Nr. 8.

2. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
Formvorschriften sind enthalten: L.R.S. 334, 854, 931, 933, 1690, 1743, 1793, 1907 Abs. 2. 1983b., 2074, 2075, 2085, 1397, Abs. 1 2127.
L.R.S. 1341—1348, 1353, 1502, 1582, Bad. Einf.G. z. d. R.J.G. 145 Nr. 5, 7, 9—13.
3. die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
Vgl. C.P. 259 L.R.S. 1349.
4. die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren:
Vgl. C.P. 671, L.R.S. 798, 1244, 1458, (1900, 1901 bleiben unberührt.)
5. die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.
Vgl. C.P. 279.

15. Unberührt bleiben:
1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
G.V. 13, 17, C.P. 229. Ges. v. 30. Januar 1879. (G B. 1879 Nr 16.) über die Entscheidung der Competenzkonflikte.

Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend.

(Gbl. Nr. 16) v. 30. Januar 1879.

I. Kompetenzgerichtshof.

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikten) wird einer besonderen Behörde übertragen, welche den Titel „Kompetenzgerichtshof“ führt.

§ 2. Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen acht dem Oberlandesgerichte angehören müssen. Die andern fünf Mitglieder sind aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs zu berufen.

§ 3. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch landesherrliche Entschliessung ernannt.

Diese Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes.

§ 4. Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.

§ 5. Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen vier dem Oberlandesgerichte und drei der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs angehören müssen.

Die Theilnahme der beisitzenden Mitglieder an den Sitzungen bestimmt sich nach dem Dienstalter in der Weise, dass die vier jüngsten der dem Oberlandesgerichte angehörenden Mitglieder und die zwei jüngsten der anderen Mitglieder nur im Fall der Verhinderung älterer Mitglieder eintreten.

Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden führt das dem Dienstalter nach älteste der beisitzenden Mitglieder den Vorsitz.

Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Range der einzelnen Mitglieder des Gerichtshofs. Bei gleichem Range entscheidet die Zeit der letzten Beförderung, eventuell die Zeit der ersten Anstellung. Wenn auch diese gleichzeitig erfolgte, ist das höhere Lebensalter massgebend.

II. Positive Kompetenzkonflikte.

§ 6. Zum Zweck der Bestreitung der Zuständigkeit der Gerichte findet die Anrufung des Kompetenzgerichtshofs nur statt, so lange die Zulässigkeit des Rechtswegs noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist.

§ 7. Zur Erhebung eines solchen Kompetenzkonflikts sind nur die durch landesherrliche Verordnung hiefür bestimmten Centralverwaltungsbehörden befugt.

Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch eine Erklärung an das mit der Sache befasste Gericht, welche die Zustän-

digkeit zur Entscheidung, unter Angabe der Gründe, für eine bestimmte andere Behörde in Anspruch nimmt.

§ 8. Nach Einkunft dieser Erklärung verfügt das Gericht die Einstellung des Verfahrens und übersendet die Akten dem Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofs. Hievon sind die Parteien unter Mittheilung einer Abschrift jener Erklärung zu benachrichtigen.

Gegen den Einstellungsbeschluss finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 9. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Fristen, insbesondere auch der Nothfristen im Prozesse gehemmt (§ 226 R.C.Pr.O.); auch ist die Zwangsvollsreckung bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

§ 10. Der Vorsitzende des Kompetenzgerichtshofs bestimmt nach freiem Ermessen den Termin zu der in öffentlicher Sitzung erfolgenden Verhandlung und Entscheidung des erhobenen Kompetenzkonflikts.

Die betheiligte Verwaltungsbehörde, sowie die Parteien erhalten von Amtswegen Ladung zu diesem Termin.

Die Verwaltungsbehörde, sowie die Parteien können die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereiten.

§ 11. In dem Verhandlungstermin ist dem anwesenden Vertreter der Verwaltungsbehörde, sowie den Parteien das Wort zur Erstattung ihrer Vorträge zu ertheilen.

Die Entscheidung erfolgt auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde oder die Parteien oder Beide in dem Termine nicht vertreten waren.

Die ergehende Entscheidung ist der betheiligten Verwaltungsbehörde, sowie den Parteien von Amtswegen zuzustellen und dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig war, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

§ 12. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Konfliktsverfahrens hat der Kompetenzgerichtshof unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichscivilprozessordnung (§§ 87 und flg.) auch ohne Antrag zu erkennen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des vorausgegangenen gerichtlichen Verfahrens bleibt auch dann, wenn der Rechtsweg für unzulässig erkannt wird, dem Gerichte vorbehalten.

§ 13. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Reichsgerichtsverfassung und der Reichscivilprozessordnung, insbesondere diejenigen über das Verfahren vor Kollegialgerichten, auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshofe entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde ist bei Aufstellung ihres Vertreters nicht auf Rechtsanwälte beschränkt.

III. Negative Kompetenzkonflikte.

§ 14. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs kann auch dann angerufen werden, wenn in Bezug auf eine Streitsache sowohl von Seiten der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte die Unzuständigkeit ausgesprochen wurde und gegen diesen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel statthaft ist.

§ 15. Zur Anrufung des Kompetenzgerichtshofes im Falle des § 13 ist jede betheiligte Partei befugt.

Dieselbe erfolgt durch ein bei dem Kompetenzgerichtshof einzureichendes Gesuch um Bestimmung der zur Entscheidung der Sache zuständigen Behörde.

§ 16. Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist das Verfahren und die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes gebührenfrei. Die Entscheidung über die sonstigen Kosten des Konflikts und der vorausgegangenen Verhandlungen und Entscheidungen vor den anderen Gerichten und Behörden bleibt dem in der Hauptsache ergehenden Erkenntnisse vorbehalten.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 und die im § 13 bezeichneten Gesetzesvorschriften finden auch bei den Fällen des § 14 entsprechende Anwendung.

IV. Einführungstermin.

§ 18. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Landesherrliche Verordnung die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend:

(Gb. Nr. 28) v. 24. Juni 1879

§ 1. Zur Erhebung von positiven Kompetenzkonflikten sind nur die Ministerien, jedes für seinen Geschäftskreis, ermächtigt.

Hält eine sonstige Behörde die Erhebung eines Konflikts für wünschenswerth, so hat sie sich an das zuständige Ministerium zu wenden.

2. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;
Bad. E.G. z. d. R.J.G. 110 flg. 113 flg. C.P. 19
3. die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
Vgl. C.P. 28, 693 — 696 L.R.S. 803 flg.
4. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Komunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dringliche Rechte verfolgt werden;
Vgl. C.P. 19, 20, 708—768.
5. die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellung handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.
Bad. E.G. z. d. R.J.G. 37—40. L.R.S. 111. C.P. 160.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

Vgl. C.P. 757 Abs. 3.

16. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchem unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.

Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach

Maßgabe der §§ 410 flg. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Vgl. C.P. 259 Abs. 2. 411. L.R.S. 320—322, 720, 1248a 1283, 1349, 1352a, 1402, 1415, 1499, 1502, 1731, 2230, 2231, 2234, 2268, 2275. Gesindeordnung v. 3. Feb. 1868 (R.B. Nr. 7. § 2 Abs. 1).

Unberührt bleiben ferner:

2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;

   Vgl. C.P. 259 Abs. 2. 383 Abs. 3.

3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;

   Bad. E.G. zu den R.J.G. 34—36 Ges. v. 6. Febr. 1875: 15 über die Beurkundung des Personenstandes (R.G. S. 23.)

4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;

   Art. 13 des Ges. v. 23. April 1859 (R.B. Nr. 20) Gewährleistung bei Hausthieren L.R.S. 267 flg. 819, 820, 1769, 2102.

5. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;

   L.R.S. 233, 275 flg. 305 R.P.G. 10 flg.

6. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr=, Aufnahme und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;

   Vgl. C.P. 774 Abs. 2 L.R.S. 214 Bad. E.G. z. d. R.J.G. 145.

7. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der

Fälle, welche der böslichen Verlassung, gleichgestellt sind;

8. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

17. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Vgl. C.P. 381. H.G. 295.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

18. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Bad. E.G. z. d. R.J.G. 148, 151. E.G. z. G.K. 18.

19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Vgl. C.P. 645.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

Zu Endurtheilen sind nicht zu rechnen C.P. 248, 273, 276 425, 562.

20. Gegen Endurtheile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen,

finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Vgl. C.P. 541—554.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

Bad. E.G. z. d. R.J,G. 153.

21. Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

E.G. z. C.P. 18 Abs. 1.

22. Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

Vgl. C.P. 380. flg. 702, 705 Nr. 5.

23. Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2 der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte

Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 709. E.G. z. K.O. 12, Abs. 3, 13.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II.

Konkurs-Ordnung.

Konkurs-Ordnung.

Vom 10. Februar 1877

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

K.O. 100.

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

K.O. 54 Nr. 5, 118, 120. L.R.S. 384, 1443, 1563. C.P. 715, 749, 754 757.

Die im § 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

2. Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger.)

K.O. 54, 57.

3. Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

K.O. 39–45, 116, 117.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

4. Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

K.O. 42, 49, 207, 208. Vgl. C.P. 661 Nr. 5.

5. Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

L.R.S. 1239. K.O. 8, 9, 73, 100, 134. C.P. 51, 218.

6. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

K.O. 52, 121 Nr. 2.

7. Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden dem Konkursgläubiger gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt wird.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

K.O. 68.

8. Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des § 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

K.O. 121 Nr. 2, 132. C.P. 218, 226.

9. Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Massenschuld zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

K.O. 35, 121 Nr. 2, 132.

10. Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

K.O. 132 Abs. 2, 134 Abs. 3.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Vgl. C.P. 644 flg. 796 flg.

12. Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

Vgl. C.P. 810. L.R.S. 2103 Nr. 1, 2, 3, 2111a.

13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

L.R.S. 2246.

14. Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

K.O. 44. L.R.S. 1467.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

15. Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

L.R.S. 1102, 1184, 1610, 1613, 1654. K.O. 18, 36, 52 Nr. 2, 121 Nr. 2.

16. War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

H.G. 357.

17. Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung, sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

L.R.S 1736 flg. K.O. 121 Nr. 2.

18. Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte, und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 15 zur Anwendung.

19. Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

H.G. 61—64. Gew.O. 110, 116, 126, 127. Ges. über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868 (R.Bl. Nr. 7) 4.

20. Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§ 16—19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

L.R.S. 1865 Nr. 4, 1913, 2003, 2032 Nr. 2. H.G. 123 Nr. 3, 170 Abs. 2, 200, 261 Nr. 3. Gew.O. 123. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 40.

21. Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

L.R.S. 1654.

Dritter Titel.

Anfechtung.

22. Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

E.G. z. K.O. 9.

23. Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;

   K.O. 27.

2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

   L.R.S. 2146. K.O. 32.

24. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners

   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,

   mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern durch den Abschluß des Vertrags die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

L.R.S. 1102, 1167. K.O. 33 Nr. 2.

25. Anfechtbar sind:

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen

vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

L.R.S. 1167. K.O. 30.

26. Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

K.O. 42, 48.

27. Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des § 23 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme, muß von dem letzten Wechselregreßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im § 23 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

28. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

L.R.S. 1167.

29. Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

30. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

L.R.S. 1167. K.O. 25.

31. Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse

um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

32. Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

K.O. 23 Nr. 2.

33. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im § 24 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

34. Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

L.R.S. 1167a.

Vierter Titel.

Aussonderung.

35. Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

K.O. 9.

36. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind,

zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

H.G. 306, 391, 649. L.R.S. 1612, 1613.

Die Bestimmungen des § 15 finden Anwendung.

37. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

38. Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

Fünfter Titel.

Absonderung.

39. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

L.R.S. 524, 2151, 2169, 2174, 2187, 2204. C.P. 757. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 23 flg. 28, 30—32, 84. Landesherrl V. v. 25. Juli 1879 (G.- u. V.Bl. 1879 Nr. 37) das Verfahren bei Zwangsversteigerung in Liegenschaften betr. Siehe Anhang.

40. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögens-

rechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

E.G. z. K.O. 14—17. L.R.S. 1254, 2073, 2075, 2076, 2082 Abs. 1, 2091a Abs. 3. H.G. 310—312.

41. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
   L.R.S. 1728, 1766, 2102 Abs. 2.
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
   L.R.S 1728, 1752, 1753, 2102, Abs. 2.
5. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
   L.R.S. 1952.
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
   L.R.S. 1948.
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser zurückbehaltenen Gegenstände;
   Vgl. H.G. 313, 314, 315, 368, 374, 382, 409, 410, 615, 624 629, 675, 727, 753, 757, 893.
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.
   Vgl C.P. 709 Abs. 1, 810 Abs. 1. K.O. 57, 108, 110, 117, 141.

42. Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkurmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

K.O. 4. 49. E.G. z. K.O. 10.

43. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

L.R.S. 878—880, 1017, 2111.

44. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

K.O. 14. LR.S. 1467.

45. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

E.G. z. K.O. 5.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

46. Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

47. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des § 58 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

K.O. 158.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§ 62, 63 zu berechnen.

48. Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des § 26 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

E.G. z. K.O. 10.

49. Die Bestimmung des § 42 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Ausland wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach § 48 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

K.O. 4.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

50. Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

Vgl. C.P. 760. K.O. 176.

51. Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;
   L.R.S. 810.
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

52. Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
   K.O. 124.
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
   K.O. 15.
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.
   K.O. 6 Abs. 2.

53. Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemein-

schuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
L.R.S. 2103b.

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
L.R.S. 2103b.

4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;

5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
K.O. 1.

6. alle übrigen Konkursforderungen.
E.G. z. K.O. 12.

55. Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

56. Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
   L.R.S. 1254.
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;
   Vgl. C.P. 760.
3. Geldstrafen;
   L.R.S. 2202, 2203.
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

57. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

K.O. 2, 3, 88, 141. C.P. 810.

58. Betagte Forderungen gelten als fällig.

K.O. 54 Nr. 2.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

L.R.S. 1188. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 27. K.O 47, 63.

59. Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

L.R.S. 1183. K.O. 155 Nr. 4.

60. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

L.R.S. 1180, 1181 K.O. 155 Nr. 2.

61. Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche nebeneinander für dieselbe Leistung auf das ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

62. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.

K.O. 47.

63. Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 58) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.

K.O. 47.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

64. Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Vgl. C.P. 12 P.O. 134..

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

65. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

66. Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

Vgl. C.P. 530, 540.

67. Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

68. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Vgl. C.P. 186—189. K.O. 103. V. v. 26 Juni 1879. (Gb. 1879 Nr. 29 S. 318.)

69. Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

70. Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

Vgl. C.P. 101—105.

71. Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbstständig.

72. In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

73. Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.

L.R.S. 1239.

74. Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

L.R.S. 1137.

75. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

76. Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

77. Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

78. Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnungen zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

K.O. 119, 120.

79. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen

Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

K.O. 86.

80. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

81. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

L.R.S. 1137.

82. Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

83. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

84. Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann vor dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

85. Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung

des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

86. Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

K.O. 79.

87. Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

88. Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversamm-

lung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

K.O. 39 flg. 60.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

89. Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

90. Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

91. Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

92. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

93. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Zweiter Titel.

Eröffnungsverfahren.

94. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

95. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

96. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

97. Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

K.O. 194, 199, 205.

98. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des § 12 entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

Vgl. C.P. 782, 812.

99. Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

100. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

K.O. 5, 184.

101. Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

Vgl. C.P. 540.

102. Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

K.O. 70, 72, 79, 86, 108, 126.

103. Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 68 Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

K.O. 151, 175, 184. 191.

104. Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

105. Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104 finden entsprechende Anwendung.

K.O. 151, 175.

106. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

K.O. 151, 175, 184, 191.

Dritter Titel.

Theilungsmasse.

107. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen.

108. Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

L.R.S. 1242, 1944. K.O. 102, 103.

109. Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen un-

terläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

110. Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

111. Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

112. Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

113. Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

114. Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine

Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

115. Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

Vgl. C.P. 711, 769, 780—781 E.G. z. C.P. 16 Nr. 3.

116. Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

Vgl. C.P. 757. L.R.S. 2204—2212. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 41, 100 K.O. 39.

117. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

K.O. 40, 41. C.P. 709.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

L.R.S. 2078, H.G. 310, 311.

Ges. v. 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) über die Faustpfandv. der Amortisationskasse Art. 2,

Ges. v. 28. März 1844 (R. B. Nr. 7.) über die Faustpfandvertr. der Eisenbahnschuldendtilgungskasse Art. 2.

Ges. v. 6, April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- u. Pfandhäuser Art. 1. Nr. 3. — Reichsbankgesetz vom 14. März 1870 (R.G.B. Nr. 15) § 20,

118. Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

K.O. 1 Abs. 2, 120.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

L.R.S. 1955. C.P. 716 Abs 1. 721, 722.

119. In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

K.O. 78.

120. Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

L.R.S. 1955.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

121. Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und

nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;

2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als 300 Mark handelt.

K.O. 6, 7, 8, 9, 15, 16, 18, 36, 132.

122. Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

123. Der Verwalter hat in den Fällen der §§ 121, 122 vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des § 121, wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur

Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

124. Durch die Vorschriften der §§ 121—123 wird die Gültigkeit eine. Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

K.O. 52 Nr. 1.

125. Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerververſammlung nicht ein anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

L.R.S. 1955.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

126. Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderung beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

K.O. 102.

127. Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

128. Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten

Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

129. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

130. In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

131. Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

132. Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

K.O. 8, 9, 121 Nr. 2. 140.

133. Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf Wech=

feln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

K.O. 152.

134. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

K.O. 152.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits zu verfolgen.

K.O. 140. C.P. 218.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

135. Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

136. Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

G.K.G. 9.

Fünfter Titel.

Vertheilung.

137. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

138. Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

139. Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

K.O. 135.

140. Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher an-

hängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

K.O. 132, 134.

141. Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des § 57 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

K.O. 155 Nr. 3. C.P. 266.

142. Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

L.R.S. 1180, 1181.

143. Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§ 140, 141 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

144. Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des § 141 Abs. 2 oder des § 142 Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußverthei-

lung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 oder des § 142 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

145. Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

146. Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

K.O. 150.

147. Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.

148. Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

149. Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

150. Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des § 146 Abs. 2 finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.

151. Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

K.O. 105, 106.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

152. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung statt.

K.O. 133, 192.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im § 134 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

K.O. 179.

153. Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die

Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

154. Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.

155. Die Antheile

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen,
   K.O. 60.
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des § 141 Abs. 2 genügt ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,
   K.O. 59.

werden zurückbehalten.

156. Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

L.R.S. 1955.

157. Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.

158. Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen

wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

159. Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder der Nachtragsvertheilung bildet.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

160. Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

161. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

162. Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

K.O. 172 Nr. 2.

163. Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach

der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

164. Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen.

165. Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

166. Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

167. Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

168. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

169. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

170. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

171. Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

172. Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

173. Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, au welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

174. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

175. Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

176. Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Massenansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie fest gestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

177. Soweit der Zwangsvergleich nicht ein anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

178. Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

179. Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung und des § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

180. Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

181. Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

182. Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

183. Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschulder schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

184. Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§ 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

185. Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zah-

lungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.

186. An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

187. Das Verfahren ist so weit als nöthig zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von neuem geprüft.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

188. Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

189. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des § 188 Abs. 1 steht der Widerspruch

jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

190. Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

191. Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

192. Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des § 152 finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

193. I. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

H.G. 19, 21, 207, 209. K.O. 94 flg., 195, 198. E.G. z. K.O. 6.

194. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

195. Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des § 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die Vorschriften der §§ 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

196. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

197. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

198. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbstständiges Konkursverfahren statt.

Die Vorschrift des § 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

K.O. 14, 44. H.G. 86, 111 flg. 119, 121, 122, 126; 131. 132 157, 164 flg. 172.

199. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter

oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

200. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

201. Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§ 57, 88 entsprechende Anwendung.

202. II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

K.O. 43. C.P. 220.

203. Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

204. Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

L.R.S. 797.

205. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen

Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

L.R.S. 808.

206. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

207. **III.** Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

208. Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

K.O. 214.

210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht,

vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

214. Die Strafvorschriften der §§ 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Han-

delsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Gesetz

betreffend die Einführung der Konkursordnung.

Vom 10. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

E.G. z. G.V. 1.

2. Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

3. Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des § 51 des Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§ 13—18 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§ 181—283 des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen.

4. Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debitverfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

E.G. z. C.P. 14 Nr. 4.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

Bad. E.G. z. d. R.J.G. 29—33.

5. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

K.O. 45.

6. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 196, 214 der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

7. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur in soweit Anwendung, als nicht besondere Vor-

schriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

8. Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Bad. E.G. z. d. R.J.G. 148, E.G. z. C.P. 18.

9. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

K.O. 22 u. flg.

10. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

11. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

12. Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines

Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im § 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

E.G. z. C.P. 23. Bad E.G. z. d. R.J.G. 20.

13. Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegbefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegbefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

E.G. z. C.P. 23.

14. Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn

der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Vgl. C.P. 709 Abs. 1, 712.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;

2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

L.R.S. 2075, 2076, 2091a Abs. 3. Ges. v. 28. Juni 1867 (einziger Artikel) über die Verpfändung von Inhaberpapieren (Regbl. 1837 Nr. 10).

15. Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;

2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt oder erhalten hat;

3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

H.G. 309. 695, 697. L.R.S. 2075. C.P. 658, 730, 731.

16. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§ 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

L.R.S. 2074.

17. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;

2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtliche Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;

3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu be-

vorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

III.

Anhang.

Gesetz

die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Vom 3. März 1879.

Gerichtsverfassung.

Titel II.

Offenbarungseid.

34.

Wer einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben hat, kann auf Verlangen Desjenigen, welcher ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, angehalten werden, einen Offenbarungseid zu leisten.

Ist ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichniß vorhanden, so findet das Begehren nur statt, wenn ein besonderer Verdacht einer Veruntreuung oder Verheimlichung vorliegt.

E.G. z. C.P. 16 Nr. 3. C.P. 266.

35.

Dieser Eid ist vor gemachter Angabe dahin zu leisten:

„daß der Schwörende Alles vollständig angeben und Nichts verschweigen werde“,

nach gemachter Angabe aber dahin:

„daß der Schwörende Alles vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe“.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

St.G. 162. C.P 357. 769, Abs. 3, 711, 774.

36.

Von Eltern können Kinder und deren Vormünder diesen Offenbarungseid nicht verlangen.

Vgl. C.P. 774, 794.

Titel III.

Vermögensabsonderung.

37.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (L.R.S. 1443) finden die §§ 568, 577 Abs. 1 und 582 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung; auch ist, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Vermögensabsonderung begründen sollen, die Eideszuschiebung unzuläßig.

L.R.S. 1444.

Ueber Berechnung des Streitwerthes. Bad. G. v. 22. Febr. 1879 die Einführung des Reichsgerichtskosteng. betr. (G. u. V.Bl. Nr. 15) § 3.

38.

Das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung (C.P.O. §§ 230 und 233) ist zur Kenntnißnahme der Gläubiger mittels Anheftung an die Gerichtstafel und mittels einmaliger Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber von amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Einrückung auch noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen solle.

Zwischen dem Tage der letzten Einrückung und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zwischenraum von mindestens einem Monat liegen.

Vgl. C.P. 187, 234. Bad. E.G. z. d. H.G.B. 12.

39.

In gleicher Weise ist jedes auf Absonderung erkennende Urtheil öffentlich bekannt zu machen, unbeschadet der weiteren Vorschriften der Handelsgesetze.

Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zuläßig, wenn

seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des L.R.S. 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats.

Vgl. C.P. 119.

40.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann das Amtsgericht, bei welchem dasselbe anhängig ist, auf Antrag der Ehefrau und nach Anhörung des Ehemanns ohne weitere Förmlichkeiten die Vermögensabsonderung aussprechen. Das ergehende Urtheil ist jedoch auch in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 38 und 39 zu veröffentlichen.

Vgl. E.G. z. G.V. 3 Abs. 3.

Titel IV.

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

41.

Das erste Kapitel des neunzehnten Titels des badischen Landrechts „von dem Gerichtszugriff" wird unter Aufhebung der L.R.S.S. 2213—2217 dahin abgeändert und festgestellt:

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff:

1. auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftliche Zugehöre,
2. auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung]

begehren.

2204a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnlichen Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge, ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die zu erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei

in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel von den Erbschaften mit auftreten.

2205a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutzeigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff stattfindet.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er gewaltsentlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichen da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des Werths der Güter an sich oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- und Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

Vgl. C.P. 757 flg. K.O. 39, 116.

42.

Als Vollstreckungsbeamte für Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften sind die Notare und deren Stellvertreter bestellt.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch andere Vollstreckungsbeamte zu ernennen.

Vgl. C.P. 674.

43.

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Bestimmung des L.R.S. 2209 seinen Antrag allgemein stellen oder auf bestimmte einzelne Liegenschaften des Schuldners beschränken.

44.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Vgl. C.P. 708.

45. (§ 924 der bad. b. Pr.O.)

Die Verfügung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorge=

setzten, bezw. den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben.

Ges. v. 24. Juni 1874 (G.Bl. Nr. 27.)

46. (§ 925 der bad. b. Pr.O.)

Der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer hat innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen (§ 80). Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen, daß hinsichtlich ihrer namentlich die im § 80 vorgeschriebene Befreiung selbst alsdann eintritt, wenn auch die im § 54 erwähnte Ankündigung nicht geschah.

(Bei Liegenschaftszugriff ist das Faustpfandrecht nach C.P. 709 nicht eingeführt.)

47.

Die Wirkungen des Eintrags der Versteigerungsverfügung in das Unterpfandsbuch sind erloschen, wenn der Gläubiger Stundung bewilligt hat, und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

Vgl. C.P. 691 Z. 1, 4 u. 692.

48.

Außer den in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.Bl. Nr. XXX.) über die Vereinigung der Unterpfandsbücher bezeichneten Fällen verfügt das Vollstreckungsgericht den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags nach Maßgabe von § 47 erloschen sind.

Ueber den Antrag des Schuldners ist der Gläubiger zu hören.

49. (§ 926 der bad. b. Pr.O.)

Innerhalb weiterer vierzehn Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, bezw. der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stücks mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten, beziehungsweise Grund- und Pfandbuchführer, bekannt sind, und
5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses.

50. (§ 927 der bad. b. Pr.O.)

Der Auszug wird dem Gläubiger, wenn er es begehrt, mitgetheilt, außerdem nur, wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt.

51. (§ 928 der bad. b. Pr.O.)

Ist kein solches Hinderniß eingetreten oder dieses gehoben, so wird der Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung vom Vollstreckungsbeamten so bestimmt, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstag nicht unter einem und nicht über zwei Monate beträgt.

52. (§ 929 der bad. b. Pr.O.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf sechs Monate, und den der zweiten Versteigerung bis auf drei Monate hinauszusetzen

verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen.

53. (§ 930 der bad. b. Pr.O.)

Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners;
2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

54. (§ 931 der bad. b. Pr.O.)

Diese Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchsauszuge (§ 49 Ziff. 3 und 4) bemerkten eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund.

55. (§ 932 der bad. b. Pr.O.)

Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204a. gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vorname der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner.

56. (§ 933 der bad. b. Pr.O)

Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die im § 53 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebener erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der

Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in diesem Titel enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, in sofern gegen seine Zahlungsfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossener Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in sofern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf.

57. (§ 934 der bad. b. Pr.O.)

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Vollstreckungsbeamte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer vornehmen. Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen.

58. (§ 935 der bad. b. Pr.O.)

Spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Versteigerungstage ist die Schätzung bei dem Gemeinderathe zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen.

59. (§ 936 der bad. b. Pr.O.)

Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch

andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

60. (§ 937 der bad. b. P.O.)

In den letzten acht Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, eben so wenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in andern Abtheilungen angeordnet werde.

61. (§ 938 der bad. b. Pr.O.)

Die Verkündung der Versteigerung geschieht dreimal in der Gemeinde, wo die Versteigerung vorgenommen wird, in der an dem Orte hergebrachten oder durch besondere Verordnungen bestimmten Art.

62. (§ 939 der bad. b. P.O.)

Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor.

63. (§ 940 der bad. b. Pr.O.)

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch Andere bieten.

64. (§ 941 der bad. b. Pr.O.)

Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte keine Gebote zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht

hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

65. (§ 942 der bad. b. Pr.O.)

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, solange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

66. (§ 943 der bad. b. Pr.O.)

Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen, und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, in sofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden.

67. (§ 944 der bad. b. Pr.O.)

Nach erfolgtem Zuschlag hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem durch Regierungsverordnung zu bestimmenden Protokollführer beurkundet.

68. (§ 945 der bad. b. Pr.O.)

Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt, und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens die Hälfte der früheren, den Regeln des § 51 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen.

Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§ 54) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und eben so von jeder Verlegung des Steigerungstages, mag dieser der erste oder der zweite sein, benachrichtigt werden.

69. (§ 946 der bad. b. Pr.O.)

Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

70. (§ 947 der bad. b. Pr.O.)

Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das § 62 bis 67 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist.

71.

Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath beziehungsweise Grundbuchführer Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur Eintragung des Eigenthumserwerbs der Steigerer in das Grundbuch und benachrichtigt die Unterpfandsgläubiger von dem Zuschlag.

Vom Erfolge der Versteigerung hat der Vollstreckungsbeamte dem Gerichte, welches die Vollstreckung angeordnet, die Anzeige zu machen.

72.

Aus den Protokollen über Versteigerung von Liegenschaften, sowie aus den Anweisungen der Erlöse findet Zwangsvollstreckung statt.

Vgl. C.P. 706.

73.

Ein Dritter, welchem an einer zur versteigernden Liegenschaft ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, ist, so lange und so weit nicht schon auf Anweisung der zuständigen Behörde Zahlung des Steigerungspreises geleistet worden ist, berechtigt, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Ist zu diesem Zwecke eine Klage erforderlich, so finden

auf dieselbe die Vorschriften des § 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vgl. C P. 690.

74.

Auch sonstige dritte Gläubiger können bis zur Ertheilung des endgiltigen Zuschlags bei der Versteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, wenn zur Deckung ihrer Forderungen keine anderen freien und angreifbaren Vermögenstheile des Schuldners vorhanden sind. Dabei findet § 710 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

75.

Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung, beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zur versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren.

K.O. 3, 39, 116.

76. (§ 949 der bad. b. Pr.O.)

Alle Klagen oder Beschwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Versteigerungsverfahren oder dem Zuschlag erlöschen in vier Wochen nach dem endlichen Zuschlag.

77. (§ 950 der bad. b. Pr.O.)

Da wo eine zweite Versteigerung vorgenommen worden, findet keine Klage oder Beschwerde mehr wegen bei der ersten Versteigerung nicht beobachteter Förmlichkeiten statt.

78.

Ob auf Klage eines Betheiligten eine unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften vollzogene Zwangsversteigerung von Liegenschaften als nichtig aufzuheben sei, ist nach L.R.S. 6 k zu beurtheilen. Eine Anfechtung derselben findet aber nicht mehr statt, wenn Demjenigen, welcher die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift behauptet, möglich gewesen wäre, im Wege der Beschwerde Abhilfe zu begehren. Die Anfechtung einer einzelnen Vollstreckungshandlung durch den Schuldner erlischt mit Ablauf von vier Wochen nach Vornahme derselben.

79. (§ 951 der bad. b. Pr.O.)

Die Benachrichtigung der Unterpfandsgläubiger von der Versteigerung (§ 54) hat zur Folge, daß hinsichtlich derselben nach auf Anweisung der zuständigen Behörde geschehener Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandslast eintritt.

80. (§ 952 der bad. b. Pr.O.)

Die gleiche Befreiung tritt hinsichtlich derjenigen Gläubiger, die erst nach dem im § 46 vorgeschriebenen Eintrag der Versteigerungsverfügung eingetragen wurden, sowie hinsichtlich jener, deren Vorzugs- und Unterpfandsrechte gar nicht eingetragen, aber sonst uneingetragen wirksam sind, selbst alsdann ein, wenn sie auch vom Versteigerungstage nicht benachrichtigt wurden (§ 54). Ist dagegen diese Benachrichtigung einem andern schon vor der Versteigerungsverfügung (§ 46) wirklich eingetragenen Gläubiger nicht geschehen, so bleibt ihm das Recht des Nachbietens nach Maßgabe der Bestimmungen der L.R.S. 2185 bis 2189.

81. (§ 953 der bad. b. Pr.O.)

Dieses Recht ist nach Ablauf eines Jahres vom Tage des endlichen Zuschlags erloschen.

82. (§ 954 der bad. b. Pr.O.)

Hat im Falle des § 80 der frühere Steigerer das ersteigerte Gut wieder abzutreten, oder ist er dazu in Folge darauf erhobener Eigenthumsansprüche für schuldig erklärt, so muß ihm zuvor das, was er am Steigerungspreise nach Anweisung der zuständigen Behörde bezahlt hat, nebst den nothwendigen und nützlichen Verwendungen und den Kaufkosten von Demjenigen erstattet werden, welchem das Gut abzutreten ist.

L.R.S. 1625.

83. (§ 956 der bad. b. Pr.-O.)

Die Art der Vornahme der Schätzung, der Verkündung, das Verfahren bei der Versteigerung und bei der Anweisung der Erlöse überhaupt wird durch besondere Verordnungen und Instruktionen bestimmt.

84.

Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern, ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen.

85. (§ 957 der bad. b. Pr.O.)

Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigerung sowie die Darstellung eines Käufers des zu

versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatverkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden.

86. (§ 958 der bad. b. Pr.O.)

Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen.

87. (§ 959 der bad. b. Pr.O.)

Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§ 51) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen.

88. (§ 960 der bad. b. Pr.O.)

Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigungen geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen.

89. (§ 961 der bad. b. Pr.O.)

Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird

nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendungen zu.

90. (§ 962 der bad. b. Pr.O.)

Weist der Steigerer vor bewirktem endlichem Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte, berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

91. (§ 963 der bad. b. Pr.O.)

Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungsziele, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten, und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten.

92. (§ 964 der bad. b. Pr.O.)

Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungsziele alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Ziele gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Ziele übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage.

93. (§ 965 der bad. b. Pr.O.)

Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Ziele ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf

baare Zahlung oder auf die § 91 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist.

94. (§ 966 der bad. b. Pr.O.)

Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkt der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet.

95. (§ 922 der bad. b. P.O.)

Eine Einweisung in die Nutzung und Bewirthschaftung nicht verpachteter oder vermietheter Liegenschaften findet im Wege der Hilfsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur statt, wenn der Gemeinderath die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist oder endlich wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nutznießung zusteht.

96. (§ 923 der bad. b. Pr.O.)

In allen diesen Fällen kann der Gläubiger wie der Schuldner, statt der Einweisung des Ersteren in den Genuß und die Bewirthschaftung der Güter, deren Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder die Sequestration derselben verlangen. Können sich der Gläubiger und der Schuldner hierüber nicht vereinigen, so ist durch die Entscheidung des Richters das Interesse des Ersteren mit der möglichsten Schonung des Letzteren zu verbinden.

97.

Die Vorschrift des § 74 gilt auch für die Fälle der vorstehenden §§ 95 und 96 mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der erfolgten Einweisung in den Genuß der Liegenschaften entscheidend ist.

98.

Die Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen (C.Pr.O. § 811) erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung und Verpfändung untersagt und diese Verfügung auf Betreiben des Arrestklägers in das Grundbuch eingetragen wird.

L.R.S. 2124. C.P. 817 Abs. 2.

Titel V.

Aufgebotsverfahren.

A. Bei Liegenschaften.

99.

Wer als Erwerber, Veräußerer oder Verpfänder einer Liegenschaft ein gegenwärtiges rechtliches Interesse glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte dritter Personen an dieser Liegenschaft bestehen, kann ein Aufgebotsverfahren wider dieselben beantragen.

Vgl. C.P. 231, 266. L.R.S. 2262.

100.

Soll eine Liegenschaft im Zwangswege versteigert werden, so ist auch der die Vollstreckung betreibende Gläubiger, und im Falle eines Konkurses der Konkursverwalter, berechtigt, den Antrag zu stellen.

101.

Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Liegenschaft sich befindet. Ziffer 4 des § 36 der Civilprozeßordnung findet dabei entsprechende Anwendung.

Vgl. C.P. 25, 823 Abs. 2.

102.

Der Antragsteller hat eine Beurkundung der zuständigen Gemeindebehörde über die in den Grund- und Unterpfandsbüchern befindlichen, auf die fragliche Liegenschaft bezüglichen Einträge, sowie darüber, ob Ansprüche der in § 99 bezeichneten Art nicht etwa sonst bekannt seien, beizubringen.

L.R.S. 2193—2195.

103.

In dem Aufgebot ist der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

104.

Der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils ist, unbeschadet der Vorschriften in § 833 der Civilprozeßordnung, jedenfalls durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Aufgebotsgerichts zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, zu veröffentlichen.

Verord. v. 26. Juni 1879 (Ges. u. V. Nr. 29) die öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichte betr.

B. Bei Urkunden.

105.

Zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden findet ein Aufgebotsverfahren statt:

1. bei allen in rechtsgiltiger Weise auf den Inhaber ausgestellten Urkunden, mit Ausnahme von Banknoten, sowie von Zins- oder Gewinnantheilscheinen (Coupons) und Erneuerungsscheinen (Talons);
2. bei durch Indossament übertragbaren Aktien und Interimsscheinen;
3. bei Hinterlegungsscheinen, Pfandscheinen, Sparkassenbüchern und anderen ähnlichen Urkunden, welche das Geding enthalten, daß der Aussteller jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß derselbe nur gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu leisten verpflichtet sei.

Dadurch, daß eine auf den Inhaber lautende Urkunde auf einen bestimmten Namen gestellt worden ist, wird das Aufgebotsverfahren nicht ausgeschlossen.

H.G. 182, 183, 207, 223. C.P. 837—850.

106.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung solcher Werthpapiere, welche vom badischen Staate ausgestellt sind, oder deren Zahlung vom badischen Staat übernommen wird, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

E.G. z. C.P. 11. C.P. 839.

107.

Bei einem auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1845 (Reg.Bl. Nr. III) ausgegebenen Staatsanlehensloose kann der Aufgebotstermin frühestens auf sechs Monate nach dem Zahlungstage, und, falls dieser noch nicht durch Ziehung bestimmt ist, frühestens auf 2. Oktober 1886 festgesetzt werden.

Vgl. C.P. 846.

108.

Bei dem Aufgebotsverfahren wegen der unter Ziffer 3 des § 105 aufgeführten Urkunden kann das Aufgebotsgericht anordnen, daß die Einrückung des Aufgebots in öffentliche Blätter (§ 842 der C.Pr.O.)nur einmal erfolgen solle.

Vgl. C.P. 849.

109.

An Stelle der für kraftlos erklärten, noch nicht fälligen Urkunde hat der Aussteller dem Antragsteller nach Ablauf der Frist des § 835, Abs. 2 der Civilprozeßordnung auf Verlangen und auf Kosten des Letzteren eine neue Urkunde auszustellen, welche den nämlichen Inhalt, wie das für kraftlos erklärte Papier und außerdem den Zusatz haben muß, daß sie an Stelle des Letzteren ausgefertigt sei.

110.

Im Falle eines Aufgebots erläßt auf Ansuchen des Antragstellers das Aufgebotsgericht außerdem einen Sperrbefehl, durch

welchen dem Aussteller der Urkunde aufgegeben wird, vorerst keine aus derselben sich ergebende Verbindlichkeit zu erfüllen. Meldet sich ein Inhaber der Urkunde bei dem Aussteller, so ist derselbe an das Aufgebotsgericht zu weisen. Auf Vorlage der Urkunde verfügt das Aufgebotsgericht deren einstweilige Hinterlegung und bestimmt dem Aufgebotskläger eine Frist von höchstens sechs Wochen zur Wahrung seiner Rechte, nach deren Ablauf der Sperrbefehl erlischt und die Urkunde dem Vorleger derselben zurückgegeben wird, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Anordnung eines zuständigen Gerichts erfolgt ist.

E.G. z. C.P. 15 Nr 2, C.P. 814 flg. H.G. 307.

111.

Wegen abhanden gekommener oder vernichteter Zins= oder Gewinnantheilscheine (Coupons) kann der Verlierer, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen eines Aufgebots vorliegen, einen Sperrbefehl nach Maßgabe von § 110 erwirken und, wenn sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet hat, von dem Aussteller der Urkunde binnen der nächsten drei Monate Zahlung verlangen.

112.

Mit der Kraftloserklärung einer Schuldurkunde oder Aktie werden auch die dazu gehörigen Zins=Erneuerungsscheine oder Gewinnantheil=Erneuerungsscheine (Talons) von selbst ungiltig.

Ist ein solcher Schein für sich allein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Besitzer der Haupturkunde, sofern die neuen Zins- oder Gewinnantheil=Scheine (Coupons) nicht bereits an einen etwaigen Besitzer des Erneuerungsscheines (Talons) abgegeben sind, von dem Aussteller der Urkunde verlangen, daß diese Abgabe an ihn gegen besondere Empfangsbescheinigung erfolge.

Titel VI.

Enteignungen und Ablösungen.

113.

Das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.Bl. Nr. XLII.) über Zwangsabtretungen erleidet folgende Abänderungen:

1. Der § 52 lautet künftig:

„Das Verfahren bei den Gerichten richtet sich vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung".

2. Der § 53 lautet künftig:

„Die Einlassungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen."

3. In § 54 werden die Worte „in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden" gestrichen.

4. Der § 55 fällt hinweg.

5, Der § 56 erhält folgende Fassung:

„Erscheint die klagende Verwaltungsbehörde in der Tagfahrt nicht oder erklärt sie sich nicht über die zu ernennenden Schätzer, sowie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel, so werden auf Antrag der Beklagten die Schätzer ernannt, und wird die Schätzung auf den Grund der in der Klage und von den Beklagten geltend gemachten Thatumstände und Beweismittel angeordnet.

Das Recht der Beklagten zum Antrag gemäß § 295 der Civiprozeßordnung wird hierdurch nicht berührt."

6. Der § 57 lautet künftig:

„Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden auf Antrag der Verwaltungsbehörde die Rechtsnachtheile (§ 54) durch ein Besäumnißurtheil ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten, sowie Pächter Einspruch erheben können.

Das Versäumnißurtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären."

7. Die §§ 61 und 63 fallen weg.

8. Der § 68 lautet künftig:

„Das Urtheil ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären."

9. Vom § 71 fällt der zweite Absatz hinweg. Außerdem werden in Absatz 1 die Worte: „der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme“ gestrichen.

10. Von § 72 wird der Schluß: „und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet“ gestrichen.

11. In § 76 wird der Schluß von den Worten an: „mit dem Antrag“ gestrichen; dagegen beigefügt: „der § 53 findet dabei ebenfalls Anwendung.“

E.G. z. C.P. 15 Nr. 2. C.P. 160, 209, 234, 258, 303, 322, 371, 645, 648.

114.

In dem Gesetze vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. XXIX), über die Ablösung der Faselviehlast wird der § 11 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 11. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so ist das Ablösungskapital auf gerichtlichem Wege festzustellen. Für das Verfahren hiebei, insbesondere auch hinsichtlich der Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, sowie hinsichtlich der Rechtsmittel sind die allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.“

Titel VII.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

115.

Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 10 Mk., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 30 Mk. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§ 18 und 21 der Civilprozeßordnung ihren Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger die Entscheidung des Bürgermeisters auch wegen Ansprüchen bis zum Werthe von 50 Mk. anrufen.

Bad. G. v. 22. Februar 1879 (G.Vb. 1879 Nr. 15 S. 179) die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes Art. 2. C.P. 38 flg.

116.

Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheim gegeben.

Vgl. C.P. 860.

117.

Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung muß schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Vgl. C.P. 865.

118.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Dieselbe erfolgt im Wege einer Klage bei dem Amtsgericht des Bezirks; die Klageerhebung ist von dem Kläger durch Zeugniß des Gerichtsschreibers dem Bürgermeister nachzuweisen; das Zeugniß wird kostenfrei ertheilt.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist finden die Vorschriften der §§ 211—216 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Vgl. C.P. 304, 457.

119.

Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt, dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgericht zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

Vgl. C.P. 858 Abs. 2. Bad. E.G. z. d. R.J.G. 19.

120.

Unter den in § 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§ 628 bis 643 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der nach § 640 der Civilprozeßordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

121.

Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

122.

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenützt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§ 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§ 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst.

Vgl. C.P. 702 Nr. 1 u. 4, 706.

123.

Zwangsvollstreckungen auf Grund von § 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C.Pr.O. § 674), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 773 bis 775 dem Prozeßgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel II.

Uebergangsvorschriften.

A. Civilsachen.

148.

Die bei den badischen Gerichten und Bürgermeisterämtern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Civilrechtsstreite, Entmündigungssachen und Konkurse (Ganten) sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, sowohl in der ersten, als in den höheren Instanzen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen.

E.G. z. G.V. 18. E.G. z. C.P. 18. E.G. z. K.O. 8.

149.

Die bei den Kreisgerichten und Handelsgerichten in erster Instanz anhängigen Civilrechtsstreite gehen an die Civilkammern der Landgerichte, beziehungsweise an deren Kammern für Handelssachen über.

150.

Für die Erledigung von Appellationen und Beschwerden in bereits anhängigen Civilsachen treten an die Stelle der bisherigen Appellationssenate der Kreis- und Hofgerichte:

a. soweit Urtheile und Erkenntnisse von Kreisgerichten (Landgerichten) und Handelsgerichten angefochten werden, die Civilsenate des Oberlandesgerichts;

b. soweit es sich um amtsgerichtliche Urtheile und Erkenntnisse handelt, die Civilkammern der Landgerichte unter Besetzung mit fünf Mitgliedern.

Vgl. C.P. 531.

151.

Gegen Urtheile, welche das Oberlandesgericht auf Grund von § 150 in bereits anhängigen Civilsachen in zweiter Instanz erläßt, findet ein weiteres Rechtsmittel nur nach Maßgabe der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Vgl. C.P. 511.

S. Anhang.

152.

Soweit noch Oberappellationen und Beschwerdeführungen in Civilsachen nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Oberhofgerichts ein Civilsenat des Oberlandesgerichts unter Besetzung mit sieben Mitgliedern.

E.G. z. G.V. 15. Reichsges. v. 12. Juni 1869 (§ 12 u. 13).

153.

Bei Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen, welche auf Grund von § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erhoben werden, finden die Vorschriften des § 547 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der kreisgerichtlichen Appellationssenate und des Oberhofgerichts die in den §§ 150 und 152 bezeichneten Gerichte treten.

E.G. z. C.P. 20 Abs. 2.

Landesherrliche Verordnung.

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Vollstreckungsgericht.

1. Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften durch Versteigerung oder Einweisung in den Genuß derselben wird nach Maßgabe der Landrechtsätze 2204—2212, 2169, 2174 u. 2187, der §§ 755—757 der Civilprozeßordnung, der §§ 39 und 116 der Konkursordnung und der §§ 43—45, 95 und 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes= und Verordnungsblatt Nr. X.) von dem als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichte verfügt.

Dasselbe erläßt auch die erforderlichen Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen. (vgl. C.P.O. § 685.)

2. Vollstreckungsbeamte.

2. Als Vollstreckungsbeamte für die vorzunehmenden Zwangsverkäufe und Zwangsverpachtungen sind die Notare, beziehungsweise deren Stellvertreter, und zwar jeder für den ihm sonst angewiesenen Distrikt bestellt, soweit nicht ausnahmsweise von dem Justizministerium ein besonderer Vollstreckungsbeamter ernannt wird. (Vgl. § 42 des Bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.)

Erstreckt sich die Vollstreckungsverfügung auf Liegenschaften aus mehreren Notariatsdistrikten des Amtsgerichtsbezirks, so bestimmt das Amtsgericht, und zwar in der Regel mit Rücksicht auf den größeren Umfang der Liegenschaften des einen Distrikts, den zuständigen Vollstreckungsbeamten.

Soll ausnahmsweise die Vollstreckung gleichzeitig gegen Liegenschaften in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erfolgen (L.R.S. 2210 und 2211), so wird durch die Bezeichnung eines Amtsgerichtes als Vollstreckungsgericht (C.P.O. 756) auch die Zuständigkeit des in dessen Bezirk angestellten Notars für die ganze Vollstreckung begründet. Versteigerungen in anderen Bezirken sind aber durch Ersuchen des dortigen Notars zu bewirken.

3. Der sonst zuständige Vollstreckungsbeamte hat sein Amt nicht auszuüben, wenn er selbst oder seine Ehefrau oder Verwandte oder Verschwägerte desselben, in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich, als Parteien betheiligt sind. (Vgl. Rechtspolizeigesetz § 34.)

Erhält der Vollstreckungsbeamte in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten und dieses dessen Stellvertreter mit der Vollstreckung zu beauftragen.

3. Schätzer und Protokollführer.

4. Als ständige Sachverständige für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 57) werden in jeder Gemeinde je zwei Personen, sowie die erforderlichen Stellvertreter ernannt.

Die Aufstellung dieser Schätzer erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths durch das Amtsgericht in widerruflicher Weise. Dieselben sind bei Uebernahme des Amtes nach Maßgabe von § 375 der Civilprozeßordnung im Allgemeinen zu beeidigen.

5. Als Protokollführer bei Versteigerungen (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G. § 67) ist beizuziehen der Rathschreiber des Orts oder ein Gemeinderath oder ein Waisenrichter.

4. Betreibung, Einhalt, Fortsetzung.

6. Der Vollstreckungsbeamte hat die ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen und ohne weiteres Anrufen des Gläubigers bis zu Ende durchzuführen, auch über die Art der Erledigung des Auftrages, insbesondere über den Erfolg des Versteigerungsverfahrens, unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 71 Abs. 2.)

Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die von ihnen verfügten Vollstreckungen in den gesetzlichen Fristen vollzogen werden. (Vgl. Rechtspolizeigesetz § 76).

Einhalt.

7. Der Vollstreckungsbeamte hat nach § 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken:

„1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils bezw. nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde befriedigt worden ist oder Stundung bewilligt hat;

5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils bezw. nach Fertigung der Urkunde die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt worden ist."

Nach § 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen Nr. 4 und 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe die Zulässigkeit derselben, so bleibt den Parteien überlassen, eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

8. Der § 75 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichjustizgesetzen schreibt vor:

„Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendigt, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagsertheilung bezw. eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberschuß dem Konkursverwalter zugewiesen.

Ist dagegen ein endgiltiger Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise eine Einweisung in den Genuß noch nicht erfolgt, so wird eine anhängige Zwangsvollstreckung in Liegenschaften nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren."

9. Der § 693 der Civilprozeßordnung bestimmt: „Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuld-

ners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach Landrechtsatz 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach Landrechtsatz 812 noch nicht bestellt ist.

5. Akten, Zustellung, Tagebücher.

Vollstreckungsakten.

10. Ueber jede Vollstreckung hat der Vollstreckungsbeamte besondere Akten anzulegen. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen.

Von allen Verfügungen des Vollstreckungsbeamten sind vollständige Konzepte zu den Akten zu nehmen.

Für die aufzunehmenden Protokolle sind die Vorschriften über sonstige Urkunden der Notare maßgebend. Ein Protokollführer (§ 5) ist nur bei Versteigerungsprotokollen beizuziehen. Urkundszeugen sind nicht erforderlich.

Zustellungen.

11. Die erforderlichen Zustellungen werden durch die Vollstreckungsbeamten von Amtswegen veranlaßt und zwar, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung (§ 152 u. flg.) in der Weise, daß der Vollstreckungsbeamte die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellungen angeht (C.P.O. §§ 176—180.)

Erforderliche Ersuchschreiben (C.P.O. §§ 182—185) erläßt das Vollstreckungsgericht, welches auch über die Zulässigkeit einer sodann durch den Vollstreckungsbeamten zu besorgenden öffentlichen Zustellung (C.P.O. §§ 186 u. flg.) entscheidet.

Tagebücher.

12. Jeder Notar hat als Vollstreckungsbeamter ein besonderes Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu führen.

Dieses Tagebuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsgerichte beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle 3 Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

In das Tagebuch hat der Notar alle Vollstreckungen, welche ihm aufgetragen werden, sofort nach Empfang der Vollstreckungsverfügung selbst einzutragen, und ebenso später die Einträge über den Vollzug zu bewirken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

6. Verbot von Geschenken.

13. Den Vollstreckungsbeamten ist durchaus untersagt, von einer Partei, sei es unmittelbar oder durch Mittelspersonen, vor oder nach Erledigung einer Vollstreckung, irgend ein Geschenk an Geld oder anderen Vermögensvortheilen anzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung (Str.Ges.B. §§ 331 und 332) vorliegt, im Disziplinarweg geahndet. (Rechtspolizeigesetz §§ 75 u. flg.)

II. Zwangsverkäufe.

A. Vorbereitung.

1. Grundbuchsauszüge.

14. Der § 45 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: Die gerichtliche Verfügung der Zwangs-

versteigerung unbeweglicher Güter wird an den Vollstreckungsbeamten erlassen und den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführern der Orte, in deren Gemarkung die Güter liegen, sowie dem Gläubiger und Schuldner bekannt gegeben."

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Zustellungen werden von Amtswegen veranlaßt.

15. Der § 46 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor: „Der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund und Pfandbuchführer, hat innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Empfange der Versteigerungsverfügung dieselbe durch einen Eintrag in das Pfandbuch für Gläubiger, die sich später zu einer Eintragung melden, offenkundig zu machen. (Vgl. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher, § 117 Abs. 1).

Diese Eintragung hat die Wirkung, daß die Gläubiger, welche erst später noch Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die zu versteigernden Güter eintragen lassen, bei der Vollstreckung nicht berücksichtigt werden dürfen."

16. Der § 49 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt: „Innerhalb weiterer 14 Tage übersendet der Ortsvorgesetzte, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer, dem Vollstreckungsbeamten einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, welcher enthält:

1. den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes (vgl. § 29) mit dem Grundsteueranschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- oder anderen Rechten;
2. die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten,
3. die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte,

nach dem Wortlaute.

Diesem Auszuge ist ferner beizufügen:

4. die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Ortsvorgesetzten bezw. Grund- und Pfandbuchführer bekannt sind, und

5. die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses."

Soweit der Auszug nicht von einem städtischen Grund- und Pfandbuchführer gefertigt wird, ist derselbe von dem Gemeinderath zu unterzeichnen.

17. Erhält der Vollstreckungsbeamte diesen Auszug nicht binnen der 14 Tage, so hat er bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit innerhalb 3 Tagen Anzeige an das Amtsgericht zu machen, welches gegen den Ortsvorgesetzten, beziehungsweise den Grund- und Pfandbuchführer sogleich eine Ordnungsstrafe von zwei bis 10 Mark ausspricht und denselben unter Androhung weiterer Strafe zur ungesäumten Mittheilung des Auszugs anweist.

Nach Einkunft des Auszuges wird derselbe dem Gläubiger nur dann mitgetheilt, wenn dieser es begehrt oder wenn sich ein erst noch zu hebendes Hinderniß der Versteigerung ergibt, insbesondere wenn etwa zunächst noch ein Aufgebotsverfahren oder eine Erbtheilung nöthig fällt. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.J. Ges. §§ 50 und 100 und L.R.S. 2205.)

18. Bezeichnet die gerichtliche Vollstreckungsverfügung die zu versteigernden Liegenschaften nicht einzeln, so erfolgt deren Auswahl durch den Vollstreckungsbeamten. Die Vollstreckung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 44.)

In erster Reihe sind die dem betreibenden Gläubiger etwa verpfändeten Liegenschaften zur Versteigerung zu bringen. (L.R.S. 2209.)

Genügen diese zu seiner Befriedigung nicht, so sind alle unbeweglichen Güter des Schuldners auf der Gemarkung des in der Vollstreckungsverfügung genannten Ortes dem Zugriffe, soweit nöthig, unterworfen.

In jedem Falle dürfen jedoch Güter, auf welche dritte Gläubiger ein dem betreibenden Gläubiger vorgehendes Recht haben, erst dann angegriffen werden, wenn seine Befriedigung durch den Verkauf anderer Güter nicht möglich ist.

2. Schätzung.

19. Steht nach Empfang des Auszugs (§ 16) der Versteigerung kein Hinderniß entgegen oder ist dieses gehoben, so veranlaßt der Vollstreckungsbeamte sofort die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaften durch die verpflichteten Schätzer (§ 4), sofern nicht diese Schätzung bereits erfolgt und dem Auszuge beigefügt ist.

20. Den Schätzern ist ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Sie haben den Grundsteueranschlag der zu schätzenden Güter, bei Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu beachten und sind befugt, von allen sonstigen auf den Werth des zu schätzenden Gutes bezüglichen Aktenstücken, als Pachtbriefen, Ertragsberechnungen und dergleichen, welche der Schuldner oder ein Anderer für ihn in Verwahrung hat, Einsicht zu nehmen.

21. Die Schätzung geschieht nach dem Kaufwerthe des Gegenstandes. Dieser bestimmt sich nach dem, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben.

Sind keine oder nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf das versteigernde Gut angewendet werden können, so wird der Pachtwerth nach Abzug der Steuer bestimmt und alsdann nach Umständen 20—25 Mal zur Festsetzung des Kaufwerthes angenommen.

22. Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Zustand, insoweit Hauptheile einer Ausbesserung bedürfen, ausdrücklich und im Einzelnen zu bemerken, und eine Schätzung der Kosten derselben im Allgemeinen beizufügen.

Es kann unter Umständen beigefügt werden, was das schadhafte Gebäude auf den Abbruch werth sei.

23. Lasten, die auf einem Gute haften, sind zu schätzen und in Abzug zu bringen. Eine gesetzlich für ablösbar erklärte Last hindert, wenn sie noch streitig ist, den Fortgang der Versteigerung nicht. Streitige unablösbare Lasten haben die Schätzer sogleich dem Vollstreckungsbeamten anzuzeigen, damit dieser die Betheiligten mit ihren Anträgen vernehmen kann.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Nutznießungs- oder Nutzungsrechte auf dem Gute haften oder dasselbe in Pacht gegeben ist, oder der Besitz aus einem anderen Grunde nicht sogleich eingeräumt werden kann.

24. Untheilbare Güter sind als Ganzes zu schätzen und zur Versteigerung zu bringen. Auf Antrag des Schuldners geschieht dies auch bei Liegenschaften, welche zu einer und derselben Bewirthung gehören (L.R.S. 2211).

Güter, welche nicht ein untheilbares Ganzes bilden, sind zunächst im Einzelnen zu schätzen, sie dürfen aber auch in Abtheilungen (Loose) zusammengestellt, und ebenso dürfen größere, aber theilbare Güter in Loose zerschlagen werden, wenn dies zur Erreichung eines höheren Kaufpreises zweckmäßig scheint.

25. Die Schätzer haben den Schuldner mit seinen Bemerkungen über den Werth und über die zum Zwecke der Versteigerung von ihnen etwa zu treffende Abtheilung zu hören und ihm sodann ihre Schätzung und Abtheilungsbestimmung sogleich bekannt zu machen. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 57.)

Die Schätzung ist zunächst an den Vollstreckungsbeamten einzusenden und sodann, spätestens 14 Tage vor dem ersten Versteigerungstage bei dem Gemeinderath zur Einsicht jedes Betheiligten zu hinterlegen. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 58.)

26. Die §§ 59 und 60 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmen weiter:

„Hält der Schuldner die Schätzung für zu nieder, oder die Abtheilung zur Erreichung eines höheren Erlöses nicht für angemessen, so verwilligt der Richter eine neue Schätzung durch andere von ihm ernannte und verpflichtete Schätzer, welche, ohne Zulassung weiterer Beschwerde und ohne die angeordnete Versteigerung aufzuhalten, nach ihrem Befund den Schätzungspreis erhöhen, und die getroffene Abtheilung abändern oder ganz aufheben können.

„In den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung findet das Begehren der Anordnung einer neuen Schätzung nicht mehr statt, ebensowenig das Begehren, die Versteigerung auf Zielzahlungen vorzunehmen, noch auch das sonst bis dahin zulässige Begehren des betreibenden oder eines anderen Gläubigers, daß die Versteigerung ohne Abtheilung oder in anderen Abtheilungen angeordnet werde."

B. Erste Versteigerung.

1. Ankündigung an die Betheiligten.

27. Nach Einkunft der Schätzung bestimmt der Vollstreckungsbeamte den Tag zur Vornahme einer ersten Versteigerung und zwar so, daß die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung an bis zum Versteigerungstage nicht unter einem Monat und nicht über zwei Monate beträgt. (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. § 51.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners den Tag der ersten Versteigerung weiter und bis auf 6 Monate hinauszusetzen verordnen, wenn er dafür hält, daß wegen des hohen Werthes oder der besonderen Beschaffenheit der zu versteigernden Güter keine oder wenige Bieter sich in der Nähe befinden mögen. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 52.)

28. Der § 53 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Versteigerungstag wird in einer Ankündigung bekannt gemacht, welche enthält:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;

2. die Angabe der einzelnen zu versteigernden Gegenstände;
3. Tag und Stunde der Versteigerung (§ 44) mit dem Beisatze, daß der endgiltige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde."

29. Die nach § 28 Ziffer 2 zu machende Angabe soll folgende Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke enthalten:

a. bei Gebäuden: die Straße und Nummer, oder wo dies nicht geschehen kann, zwei Angrenzer, den genauen oder ungefähren Flächeninhalt, den Zweck, zu dem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.) ihre Beschaffenheit, Zahl der Stockwerke;
b. bei Gärten: die Gewann, das bestimmte oder ungefähre Flächenmaß, zwei Angrenzer, die Beschaffenheit im Allgemeinen;
c. bei anderen Grundstücken: die Gewann, die Art der Benutzung (Acker, Wiese, Weinberg u. s. w.), den bestimmten oder ungefähren Flächeninhalt und wenigstens zwei Angrenzer.

Bei jedem Grundstücke ist ferner zugleich der Schätzungswerth anzugeben.

30. Der § 54 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Die Ankündigung wird dem Schuldner und jedem im Pfandbuchauszuge (§ 16) bemerkten, eingetragenen oder mit uneingetragenen wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechten versehenen Gläubiger bekannt gemacht.

Hinsichtlich der unter des Schuldners Vormundschaft stehenden Minderjährigen oder Mundlosen geschieht diese Bekanntmachung an den Gegenvormund."

Die Zustellung soll mindestens eine Woche vor dem Versteigerungstage erfolgen.

In gleicher Weise sind diese Personen auch von einer etwaigen Verlegung des Steigerungstages zu benachrichtigen. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 68 Absatz 2.)

Ist bei einer Vollstreckung gegen einen Abwesenheitspfleger oder einen fürsorglich eingewiesenen Erben der Abwesende selbst betheiligt, so hat der Vollstreckungsbeamte dem Amtsgerichte (als Rechtspolizeibehörde) Anzeige zu erstatten, damit geeignete Maßregeln ergriffen werden können.

31. Der § 55 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von dem Tage an, wo die Ankündigung dem Schuldner bekannt gemacht ist, treten die Bestimmungen des Landrechtszusatzes 2204 a gegen ihn in Kraft.

Stehen der gleichbaldigen Vornahme der Versteigerung Hindernisse im Wege, so erläßt der Richter auf Antrag des Gläubigers eine den Bestimmungen des angeführten Landrechtszusatzes entsprechende Verfügung an den Schuldner."

32. Mit der Benachrichtigung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger von dem Versteigerungstage ist die Aufforderung an dieselben zu verbinden, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermine bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können.

Sie sind hierbei ausdrücklich auf die Bestimmung in § 79 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hinzuweisen, wonach die auf den Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Steigerungspreises die Befreiung des versteigerten Gutes von der Unterpfandslast bewirkt.

Den Gläubigern, welche sich anmelden, ist auf Verlangen Bescheinigung hierüber zu geben.

33. Ueber die in Folge der erlassenen Aufforderung angemeldeten Forderungen vernimmt der Vollstreckungsbeamte den Schuldner.

Werden von diesem oder einem dritten Gläubiger Anstände gegen eine Forderung oder ein angesprochenes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erhoben, deren gütliche Beseitigung nicht gelingt, so sind die Betheiligten an den Richter zu verweisen. Vgl. Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 73.)

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn sonstige dritte Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, welchen dieser Letztere nicht anerkannt. (Vgl. Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. § 74.)

Im Uebrigen ist aber mit dem Vollstreckungsverfahren so lange vorzuschreiten bis das Gericht Einhalt gebietet.

2. Oeffentliche Bekanntmachung.

34. Die Verkündung der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher die zu versteigernden Grundstücke liegen, erfolgt (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.Ges. § 61), vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 35 und 36:

1. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche,
2. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist,
3. durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Liegenschaften nicht mehr als 300 Mark, so kann diese Einrückung unterbleiben.

35. Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von § 34 Ziff. 1 und 2 vorgenommen werden.

Für Städte mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§ 34 Ziff. 2) unterbleiben solle. In diesem Falle muß die Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§ 34 Ziff. 3) und zwar dreimal mit geeigneten Zwischenräumen stattfinden.

36. Befinden sich unter den zu versteigernden Liegenschaften solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu am Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kauflustigen finden werde, oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden, wie namentlich größere Güterkomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen (Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken u. dgl.), so soll auch eine einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen.

Auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger kann der Vollstreckungsbeamte eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§ 34 Ziff. 3, § 36 Abs. 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen. Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet der Richter, ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise auf Kosten der Masse zu erfolgen habe. Einzelnen Betheiligten bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

37. Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§ 34 Ziff. 1 und 2) wird auf Veranlassung des Vollstreckungsbeamten durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Bewirkung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen. Diese Beurkundungen des Ortsdieners sind von dem Bürgermeister zu beglaubigen.

Wird der Anschlag beschädigt oder abgerissen, so ist er alsbald neu auszufertigen und anzuheften und dies darauf zu beurkunden. Eine Unterbrechung, welche nicht mehr als einen Tag gedauert hat, kommt bei der vorgeschriebenen Frist (§ 34 Ziff. 1) nicht in Betracht.

38. In der öffentlichen Verkündung von Zwangsversteigerungen ist der Anlaß derselben nur mit den Worten: „in Folge

richterlicher Verfügung" zu erwähnen, ohne nähere Bezeichnung dieser Verfügung oder der Prozeßrubrik.

Die Verkündungen durch Anschlag und Ausruf (§ 34 Ziff. 1 und 2) sowie die Einrückungen in das Bezirksverkündungsblatt an Stelle des Ausrufs (§ 35 Abs. 2) sollen den Vorschriften der §§ 28 und 29 entsprechen.

Im Uebrigen können die Einrückungen in öffentliche Blätter kürzer abgefaßt werden. Sind mehrere Liegenschaften zu versteigern, so genügt die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke. Nur Liegenschaften der in § 36 Abs. 1 bezeichneten Art sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

3. Bedingungen.

39. Die Versteigerungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen. Anstände gegen dieselben und Anträge auf weitere Bedingungen müssen so frühzeitig vorgebracht werden, daß dadurch die Vornahme der Versteigerung nicht aufgehalten wird.

Unter die Bedingungen ist jedesmal aufzunehmen, daß die Zahlung des Steigerungspreises bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung geschehen dürfe, und daß aus dem Versteigerungsprotokolle sowie aus den Anweisungen der Erlöse Zwangsvollstreckung stattfinde. (Vgl. Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 72.)

Ferner sind die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen, je nachdem der Fall des einen oder anderen Paragraphen vorliegt, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

Jedem Gläubiger wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten Abschrift der Bedingungen vor der Versteigerung mitgetheilt.

40. Auf Antrag des Schuldners — welcher jedoch in den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nicht mehr zulässig ist

(Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 60) — verfügt der Richter die Versteigerung auf Zahlungsziele, die ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger im Ganzen die Zahlung nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinaussetzen dürfen.

Der Richter muß einen baar zu bezahlenden Theil des Steigerungspreises von wenigstens einem Fünftheile desselben festsetzen, es müssen von dem übrigen Theil gewöhnliche Zinsen vorbehalten und dem Steigerer muß freigelassen werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 91.)

41. Der § 92 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Der Schuldner und jeder andere Betheiligte darf die Versteigerung auf mehr als dreijährige Zahlungsziele alsdann begehren, wenn sich ein Käufer für die Zieler gegen gleich baare Zahlung darstellt und Sicherheit für die Baarzahlung geleistet wird.

Die Größe des Nachlasses, um den der Käufer die Zieler übernehmen will, muß in bestimmten Prozenten des Erlöses festgesetzt sein, und zwar vor dem Versteigerungstage."

42. Der § 93 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Tritt der Fall der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler ein, so wird mit derselben zugleich die Versteigerung auf baare Zahlung oder auf die § 40 bestimmte Zahlung mit dreijährigen Zielern vorgenommen.

Das Gebot bei der Versteigerung auf mehr als dreijährige Zieler geht nur dann vor, wenn dasselbe, nach Abzug des Nachlasses, das höhere ist."

43. Dem Schuldner ist in der ihm zuzustellenden Versteigerungsankündigung (§ 30) stets ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe, wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zahlungszieler wünsche, entweder eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine richterliche Verfügung beizubringen habe, daß

aber letztere früher als in den letzten 8 Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse.

Ist eine Versteigerung auf Zahlungsziele weder von dem Gläubiger bewilligt noch von dem Richter verfügt, so hat der Vollstreckungsbeamte in dem Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und auf Bewilligung von Zahlungszielern hinzuwirken, wenn dies im Interesse aller Betheiligten zweckmäßig scheint.

Willigen die Gläubiger ein, so ist das Erforderliche unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen; andernfalls oder wenn die Gläubiger gar nicht erschienen sind, muß die Versteigerung auf Baarzahlung des ganzen Kaufpreises geschehen.

4. Versteigerungsakt.

44. Der Versteigerungsakt wird in der Gemeinde vorgenommen, zu deren Gemarkung die zu versteigernden Liegenschaften gehören, bei gemarkungsfreien Liegenschaften in der Gemeinde, woselbst deren Grund- und Pfandbuch geführt wird.

Kommen Liegenschaften mehrerer Gemarkungen gemeinsam zur Versteigerung (§ 24), so findet dieselbe in der Gemeinde statt, zu deren Gemarkung der größere Theil derselben gehört.

Die Versteigerung ist in dem Gemeindehaus und zwar an einem Werktage abzuhalten.

45. Der § 62 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Der Vollstreckungsbeamte fängt den Versteigerungsakt mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und der Versteigerungsbedingungen an und verkündigt, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde. Er legt die Schätzung zu Jedermanns Einsicht vor."

46. Dem betreibenden Gläubiger und den mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Gläubigern ist gestattet, ein schriftliches Gebot an den Vollstreckungsbeamten einzusenden, welches jedoch von einem Notar oder Bürgermeister beglaubigt

sein muß, sofern der Gläubiger nicht selbst eine öffentliche Behörde, eine Körperschaft oder eine standes- oder grundherrliche Verwaltung ist.

47. Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 63.)

Das Gleiche gilt von dem Vollstreckungsbeamten und dem Protokollführer. (L.R.S. 1596.)

48 Der § 64 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt:

„Von unbekannten oder solchen Personen, deren Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, läßt der Vollstreckungsbeamte kein Gebot zu, wenn sie nicht einen tauglichen Bürgen sogleich stellen.

Der Bieter, von dem das vorige Gebot geschehen, sowie jeder Betheiligte kann einen solchen Bürgen fordern. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet der Vollstreckungsbeamte sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet."

49. Der § 65 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt.

Wo ein Mehrgebot erfolgt, wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird."

50. Der § 66 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen fährt fort:

„Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und der endliche Zuschlag ertheilt, oder, insofern das Gebot unter dem Schätzungspreise geblieben ist, die Versteigerungstagfahrt ohne Zuschlag geschlossen. Im letzten Falle bleibt kein Bieter an sein Gebot gebunden."

51. Der Vollstreckungsbeamte soll bei dem Ausbieten und dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

In das Versteigerungsprotokoll ist das erste Gebot einzutragen und sofort jedes folgende, welches bis zum Niederschreiben nicht überboten wird. Das Gebot, welches den Zuschlag erhält, wird mit Buchstaben geschrieben.

52. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Steigerer, dem derselbe ertheilt wurde, das Protokoll zu unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, so ist dies im Protokoll zu bemerken.

In jedem Falle wird am Schlusse der ganzen Handlung das Protokoll von dem Vollstreckungsbeamten und dem nach § 10 zuzuziehenden Protokollführer beurkundet. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 67.)

53. Zu den Versteigerungsprotokollen dürfen Impressen verwendet werden.

In diesen Protokollen sind auch die zu den Akten zu bringenden Belege über Zustellungen, Einrückungen in öffentliche Blätter und öffentlichen Anschlag und Ausruf zu verzeichnen.

54. Sind mehrere Stücke zu versteigern, so werden dieselben in der von dem Schätzer bestimmten Reihenfolge ausgeboten.

Kein Stück darf unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden, wenn auch aus anderen Stücken mehr als der Anschlag erlöst worden ist.

Bietet sich durch einen bedeutenden Mehrerlös aus einem Stücke über den Schätzungswerth die Möglichkeit dar, daß dem Schuldner ein Theil des zur Versteigerung Ausgesetzten erhalten werden könne, so darf der Vollstreckungsbeamte auf Antrag des Schuldners die von den Schätzern bestimmte Reihenfolge der zu versteigernden Stücke abändern.

Sobald so viel erlöst ist, als der betreibende Gläubiger und alle Andern, welche aus dem Erlöse zu befriedigen sind, einschließlich der Kosten, zu fordern haben, wird die Versteigerung geschlossen.

55. Werden Liegenschaften auf Betreiben eines Gläubigers versteigert, welcher ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den-

selben hat, und sind durch den Erlös im Einzelnen oder in Abtheilungen die Forderungen des betreibenden Gläubigers und der ihm etwa noch vorgehenden Gläubiger nicht gedeckt, so werden auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen ausgeboten.

Erfolgt dann ein Gebot, welches dem beim Einzelverkaufe gewonnenen Erlöse und nebstdem noch dem Schätzungswerthe der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht, so wird darauf der Zuschlag ertheilt und der früher ertheilte Zuschlag ist damit aufgehoben.

Der Mehrerlös vom Ganzen vertheilt sich, soweit er zur Deckung der einzelnen Gläubiger nöthig ist, nach Verhältniß des Erlöses im Einzelnen bezw. des Schätzungswerthes der ihnen besonders verhafteten Stücke.

56. Kommen unbelastete Liegenschaften zugleich mit belasteten zur Versteigerung und reicht der beim Verkauf im Einzelnen oder in Abtheilungen gewonnene Erlös nicht zur Deckung der Forderungen hin, welche daraus getilgt werden sollen, so wird auf Verlangen eines Betheiligten gleichfalls ein Verkauf im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen versucht.

Bei solchen Abtheilungen sind die zum nämlichen Spezialpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen.

57. Von dem erfolgten Zuschlage hat der Vollstreckungsbeamte die Unterpfandsgläubiger (§ 16), welche an der Versteigerung nicht Theil genommen haben, zu benachrichtigen (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 71 Abs. 1.)

Dabei genügt die Angabe des Zuschlagstages, sowie der Summen des ganzen Steigerungserlöses.

C. Zweite Versteigerung.

58. Wird eine zweite Versteigerung nothwendig, so wird der Tag hiezu beim Schlusse der ersten bestimmt und den Anwesenden bekannt gemacht. Die Zwischenzeit von da bis zu dem zu bestimmenden zweiten Versteigerungstag muß wenigstens

die Hälfte der früheren, den Regeln des § 27 gemäß bestimmt gewesenen Zwischenzeit und darf in keinem Falle mehr als die ganze Dauer derselben betragen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 68 Abs. 1.)

Der Richter kann auf Antrag des Schuldners unter den in § 27 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen den Tag der zweiten Versteigerung bis auf 3 Monate hinauszusetzen verordnen. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 52.)

59. Der Schuldner sowie die im Pfandbuchsauszuge genannten Gläubiger (§ 16) müssen, wenn sie der ersten Versteigerung nicht beigewohnt haben, auch von dem Tage der zweiten Versteigerung und ebenso von jeder Verlegung des Steigerungstages nach Maßgabe der §§ 30 und 31 benachrichtigt werden. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 68 Abs. 2.)

60. Die Ankündigung enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungswerthe bleiben würde.

61. Bei der zweiten oder endlichen Versteigerung wird das in den §§ 35 bis 57 vorgeschriebene Verfahren, insoweit es hier anwendbar ist, beobachtet. Der Zuschlag erfolgt, wenn auch nur ein einziges Gebot von einem dritten Bieter oder dem Gläubiger geschehen ist. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 70.)

Im Falle von § 55 Abs. 2 erfolgt der Zuschlag auf das Gesammtgebot, wenn dasselbe der Summe der Einzelgebote ohne Hinzurechnung des Schätzungswerthes der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht.

D. Andere Verkaufsformen.

62. Der § 56 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Dem Schuldner steht selbst noch nach dem Tage, da ihm die in § 30 bezeichnete Bekanntmachung geschehen, bis zur Abhaltung der öffentlichen Versteigerung, und bei erfolglos gebliebe-

ner erster Versteigerung bis zur endlichen Versteigerung, der Selbstverkauf, ohne daß jedoch mit dem Versteigerungsverfahren eingehalten werden darf, unter folgenden Voraussetzungen frei:

1. daß der bedungene Kaufschilling zur vollständigen Befriedigung der eingetragenen Gläubiger und zur Bezahlung der erwachsenen Kosten hinreicht, oder der hierzu etwa fehlende Betrag als Zuschuß baar hinterlegt werde;
2. daß ohne Einwilligung der Gläubiger keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der öffentlichen Versteigerung nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zulässig sind;
3. daß der Käufer, insofern gegen seine Zahlungfähigkeit Anstände erhoben werden, einen tauglichen Bürgen stelle.

Ein solcher während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossene Privatverkauf muß dem Vollstreckungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt werden, welche, in sofern es an keiner der obigen Voraussetzungen fehlt, nicht verweigert werden darf."

63. Der § 85 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt weiter:

„Jede Vereinbarung aller Betheiligten über andere Formen der Versteigernng sowie die Darstellung eines Käufers des zu versteigernden Gutes von Seiten des Schuldners ist zulässig, insofern hiedurch die Befriedigung des Gläubigers und die Aufhebung des Zwangsverfahrens bewirkt werden kann.

Wegen Einleitung solcher Vereinbarungen oder eines Privatkaufs darf jedoch das Verfahren nur mit Bewilligung der Betheiligten ausgesetzt werden."

E. Beendigung des Verfahrens.

1. Grundbuchseintrag..

64. Nach erfolgtem endlichen Zuschlag übersendet der Vollstreckungsbeamte dem zuständigen Gemeinderath, beziehungsweise Grundbuchführer, Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll zur

Eintragung des Eigenthumserwerbes der Steigerer in das Grundbuch. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 71 Abs. 1.)

Dieser Auszug soll Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf ruhenden Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen, ferner die Bemerkung, daß über die Verweisung des Kaufpreises weitere Mittheilung nachfolgen werde. (Vgl. § 74.)

65. Der Gemeinderath beziehungsweise der Grundbuchführer besorgt den Eintrag in das Grundbuch und legt dem Amtsgerichte (Gerichtsnotar) einen Auszug in doppelter Fertigung zur Fertigung des Kaufbriefs vor. (Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 68, 76 und 77, Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 8, Gerichtsnotariatsordnung § 99.) In dem Kaufbriefe ist zu bemerken, daß die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der dem Steigerer zukommenden Verweisung zu geschehen habe. Auch sind darin die Vorzugs- und Unterpfandsrechte anzugeben, welche noch auf dem Gute lasten.

66. Das Amtsgericht hat die Ausfertigung des Kaufbriefes zu verweigern, wenn es aus dem vorgelegten Grundbuchsauszuge wesentliche und unverbesserliche Fehler in dem Verfahren erkennt, welche Eigenthums- oder Nutznießungsrechte dritter Personen betreffen, die nicht gehört worden sind; es weist alsdann die Betheiligten an den Richter.

Dasselbe kann die Verbesserung wesentlicher Fehler, wenn sie möglich ist, von den Parteien verlangen, und wenn die vorgelegten Auszüge nicht alles Erforderliche enthalten, deren Ergänzung anordnen.

2. Verweisung des Erlöses.

67. Nach Beendigung der Versteigerung entwirft der Vollstreckungsbeamte die Verweisung des Erlöses:

1. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens einschließlich der noch bevorstehenden Pfandstriche (§§ 98 und 100);

2. an den oder die betreibenden Gläubiger;
3. an diejenigen Gläubiger, deren Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf die versteigerten Güter vor dem Vollstreckungsbeamten angemeldet und richtig gestellt sind, oder die von dem Richter zu ihrer Befriedigung auf den Erlös verwiesen sind. (Vgl. Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. §§ 73 und 74.)

68. Der § 84 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bestimmt.

„Steht einem Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf mehrere Liegenschaften zu, von welchen einzelne mit nachgehenden Rechten dieser Art belastet sind, so wird der vorhergehende Gläubiger zunächst aus dem Erlöse der sonst freien Liegenschaften befriedigt, soweit dieser reicht. Sind mehrere nachgehende Gläubiger mit besonderen Rechten an einzelnen Liegenschaften vorhanden, so wird der nach Befriedigung des vorhergehenden Gläubigers übrig bleibende Erlös sämmtlicher Liegenschaften unter die nachgehenden Gläubiger nach dem Verhältnisse der Erlöse der ihnen verhafteten Liegenschaften vertheilt. Fiele hiernach einem Gläubiger mehr zu, als dessen durch den Erlös aus den ihm verhafteten Liegenschaften gedeckte Forderung beträgt, so wird dieser Ueberschuß den übrigen Gläubigern ebenfalls nach dem Verhältnisse der Erlöse aus den ihnen verhafteten Liegenschaften zugewiesen, soweit sie dessen bis zur Tilgung ihres durch diesen Erlös gedeckten Forderungsbetrages bedürfen.“

69. Stehen mehreren Gläubigern an mehreren versteigerten Liegenschaften Unterpfandsrechte von verschiedenem Range zu, und ist die Art der Verweisung des Erlöses nicht schon richterlich festgesetzt, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst zu versuchen, eine Vereinbarung der betheiligten Gläubiger hierüber herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, so sind die Unterpfandsgläubiger nach ihrem Range auf alle Erlöse nach Verhältniß ihrer Forderungen zu verweisen, mithin die vorgehenden auf die zunächst fällig werdenden Kaufpreisziele.

70. Der § 94 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Kein Gläubiger ist schuldig, gegen seinen Willen Zahlung von mehr als einem Steigerer anzunehmen, sondern es müssen auf sein Verlangen die Zahlungen an die Hinterlegungskasse geschehen, aus welcher derselbe mit dem ganzen Betrag, der ihm gebührt, auf einmal zu befriedigen ist.

Von dem Zeitpunkte der an die Hinterlegungskasse geschehenen Zahlung eines Steigerers hat in diesem Falle der Gläubiger von der bezahlten Summe keine anderen als diejenigen Zinsen anzusprechen, welche die Kasse ordnungsmäßig von hinterlegten Geldern entrichtet."

71. Nach Entwerfung der Verweisung ladet der Vollstreckungsbeamte die betheiligten Gläubiger sowie den Schuldner zur Eröffnung derselben vor und zwar in der Regel an seinem Amtssitz. Entfernt wohnenden Gläubigern wird ein Auszug der Verweisung, soweit diese für sie von Erheblichkeit ist, mit der Aufforderung übersendet, ihre Erinnerungen mündlich in dem Termin oder schriftlich vor demselben vorzubringen.

Der Termin ist frühestens vier Wochen nach der Versteigerung und so anzusetzen, daß jedem Gläubiger die Ladung zwei Wochen vor demselben zukommt. In der Zwischenzeit ist ihnen die Einsicht des Verweisungsentwurfs gestattet.

72. Werden Erinnerungen gegen den Verweisungsentwurf vorgetragen, so hat der Vollstreckungsbeamte zunächst die Erledigung derselben auf gütlichem Wege zu versuchen, wenn aber diese nicht gelingt, die Parteien an den Richter zu weisen (Vgl. C.Pr.O. § 757 Abs. 3.)

73. Erscheinen die Vorgeladenen nicht, oder werden keine Erinnerungen vorgebracht, oder sind die vorgetragenen Erinnerungen erledigt, so fertigt der Vollstreckungsbeamte die einzelnen Aktiv- und Passivverweisungen aus. Betreffen die noch zu erledigenden Erinnerungen nur einen Theil der im Uebrigen nicht beanstandeten Verweisung, so ist der feststehende Theil auszufertigen.

Den einzelnen Verweisungen ist die Bemerkung beizufügen, daß, wenn eine Zwangsvollstreckung aus der Verweisung begehrt werden sollte, seiner Zeit eine besondere mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung nach Maßgabe der §§ 662—670 und 705 der Civilprozeßordnung bei dem Amtsgerichte zu erwirken sei. (Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.Ges. § 72).

74. Sobald die Verweisung des Kaufpreises vollzugsreif ist, hat der Vollstreckungsbeamte auch der Grundbuchsbehörde zur Ergänzung des nach § 64 mitgetheilten Auszugs eine Ausfertigung derselben zu übersenden.

Die Grundbuchsbehörde macht davon Vormerkung am Rande des Eintrages über den Eigenthumserwerb des Steigerers.

3. Striche im Pfandbuche.

75. Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. § 46) und den Strich beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§ 73, 79, 80 und 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen noch zustehen können. (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 Regierungsblatt Nr. XXX. über die Vereinigung der Pfandbücher.)

Zu diesem Zwecke hat der Vollstreckungsbeamte bei Erstattung der Anzeige an das Vollstreckungsgericht über die Erledigung der Vollstreckung und Vorlage der Vollstreckungsakten (§ 6) die hiernach zu streichenden Einträge zu verzeichnen. (§ 29 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

76. Das Vollstreckungsgericht verfügt außerdem den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§ 46 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges.) auf Antrag des Gläubigers oder des

Schuldners, wenn die Zwangsvollstreckung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers eingestellt ist, oder die Wirkungen des Eintrags dadurch erloschen sind, daß der Gläubiger Stundung bewilligt hat und von dem Tage der letzten Vollstreckungshandlung an ein Jahr abgelaufen ist.

Ueber den Antrag des Schuldners wird der Gläubiger gehört. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.Ges. §§ 47 und 48.)

77. Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird von dem Gerichte auf Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner von dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt. (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., über die Vereinigung der Pfandbücher und § 31 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

F. Wiederversteigerung.

78. Der § 86 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen schreibt vor:

„Jeder Betheiligte kann, wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung noch nicht geleistet hat, die Wiederversteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers bei dem Richter in Antrag bringen. Wenn der Steigerer außer den Kosten wenigstens ein Fünftheil des Steigerungspreises entrichtet hat, setzt ihm der Richter eine Frist von 30 Tagen zur Zahlung der schuldigen Summe unter Bedrohung der Wiederversteigerung auf seine Gefahr und Kosten.

Ist weniger oder nichts bezahlt, so wird die Versteigerungsverfügung sogleich erlassen."

79. Der § 87 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der Richter kann bei Erlassung des Befehls zur Wiederversteigerung eine Abkürzung der sonst vorgeschriebenen Zwischenzeiten (§ 27) verordnen. Die Abkürzung kann die Hälfte der sonst erforderlichen Zeit betragen."

80. Der § 88 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Unmittelbar nach Empfang des Versteigerungsbefehls wird von dem Vollstreckungsbeamten zur Fertigung der Ankündigung geschritten. Die frühere Schätzung wird zum Grunde gelegt, wenn nicht erhebliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gute vorgegangen sind. Die Ankündigungen, die Versteigerung selbst und der endliche Zuschlag werden nach den allgemeinen Vorschriften über Zwangsversteigerungen vorgenommen."

81. Der § 89 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Der erste Steigerer bleibt für den Mindererlös verhaftet, sowie für die Zinsen und Kosten. Ein etwaiger Mehrerlös wird nur auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet, und der Ueberschuß den Gläubigern, und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zugetheilt.

Hatte jedoch der Steigerer Verwendungen auf das wiederversteigerte Gut gemacht, so steht ihm ein Anspruch auf einen Uebererlös nach Abrechnung seiner Schuld bis zum Betrage der gemachten Verwendung zu."

82. Der § 90 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen lautet:

„Weist der Steigerer vor bewirktem endlichen Zuschlage nach, daß er dasjenige, was am Steigerungstage bereits fällig war und was er an Kosten der ersten Steigerung zu zahlen hatte berichtigt hat, und hinterlegt er einen vom Richter zu bestimmenden Betrag für die Kosten der Wiederversteigerung, so wird das weitere Verfahren aufgehoben."

III. Zwangsverpachtungen.

83. Wird auf Grund des § 96 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die zwangsweise Verpachtung einer Liegenschaft angeordnet, so ist die gerichtliche Verfügung an den Vollstreckungsbeamten zu erlassen und dem Gläubiger sowie dem Schuldner von Amtswegen bekannt zu machen.

84. Der Vollstreckungsbeamte erhebt die etwa noch erforderlichen Auszüge aus dem Grundbuch und bestimmt den Tag zur Vornahme der Verpachtung mit Zwischenzeit von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat.

Der Verpachtungstag ist dem Gläubiger sowie dem Schuldner anzukündigen und öffentlich bekannt zu machen. Dabei finden die Vorschriften der §§ 28 und 34—38 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der öffentliche Ausruf (§ 35 Ziff. 2) oder die dessen Stelle vertretende Einrückung (§ 35 Abs. 2) nur einmal erforderlich ist.

85. Die Verpachtungsbedingungen werden von dem Vollstreckungsbeamten entworfen und bei Beginn des Verpachtungsaktes vorgelesen.

Die Dauer der Zwangsverpachtung soll höchstens 9 Jahre betragen.

86. Hinsichtlich der Vornahme der Verpachtung finden die §§ 44—57 entsprechende Anwendung.

IV. Kosten.

87. Für die Ankündigung der ersten Versteigerung (§§ 27—38) einschließlich der hiezu nöthigen Vorbereitungen (§§ 14—26) kommt als Gebühr in Ansatz nach dem Schätzungswerthe der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände

bis zu	100 M.	— M. 50 Pf.
„ „	300 M.	1 M.
„ „	1000 M.	2 M.
„ „	5000 M.	3 M.
über	5000 M.	4 M.

Für Ankündigung einer zweiten Versteigerung (§§ 58—60) oder einer Wiederversteigerung (§ 80) darf nur die Hälfte dieser Gebühr angesetzt werden.

88. Für die Entwerfung der Bedingungen der Versteigerung einschließlich der etwa darüber entstehenden Verhandlungen (§§ 39—43) kommt die in § 87 bestimmte Gebühr nochmals in Ansatz.

Bei einer zweiten Versteigerung (§ 58 u. flg.) oder einer Wiederversteigerung (§ 80) darf hiefür Nichts angesetzt werden.

89. Für die Vornahme einer Versteigerung (§§ 47—57), für die Verhandlungen über angemeldete Forderungen (§§ 32 und 33), für Entwerfung und Eröffnung der Verweisung und für die hierüber etwa entstehenden Verhandlungen (§§ 67—74) kommt eine Tagesgebühr in Ansatz, welche für jeden vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit, je nach dem Erlöse oder in Ermangelung eines solchen nach dem Schätzungswerthe.

bis zu	100 M.	. . . .	2 M.
„ „	300 M.	. . . .	4 M.
„ „	1000 M.	. . . .	6 M.
„ „	5000 M.	. . . .	8 M.
über	5000 M.	. . . .	10 M.

und bei nicht vollen Tagen für jede volle oder angefangene weitere Stunde je $^1/_8$ hievon beträgt.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf hiebei nicht mit eingerechnet werden.

90. Für die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung eines während des Vollstreckungsverfahrens abgeschlossenen Privatverkaufs (§ 62) kommen die in § 87 bezeichneten Gebühren in Ansatz.

Im Uebrigen sind, wenn ein Versteigerungsverfahren unterbrochen oder völlig aufgehoben wird, für die bis dahin vorgenommenen Geschäfte die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

91. Für Bezeichnung der nach Erledigung der Versteigerung zu streichenden Pfandbuchseinträge (§ 75) kommt, sofern

der Erlös aus den versteigerten Liegenschaften über 300 Mark beträgt, eine Gebühr von 10 Pfennigen für jeden zu streichenden Eintrag, im Ganzen aber nicht mehr als 2 Mark in Ansatz.

Für alle sonstigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht besonders erwähnten aus einem Versteigerungsverfahren sich ergebenden Geschäfte dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

92. Für die Vornahme einer Zwangsverpachtung sowie die Vorarbeiten hiezu (§§ 84 bis 86) kommt eine nach dem Gesammtbetrage des Pachtzinses zu bemessende Tagesgebühr nach Maßgabe des § 89 in Ansatz.

Wird ein Erlös nicht erzielt, so ist der Berechnung $^1/_{20}$ des Werthanschlags der zu verpachtenden Liegenschaften zu Grunde zu legen.

Die Vorschrift von § 90 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

93. Bei Verrichtungen, welche der Vollstreckungsbeamte außerhalb seines Wohnsitzes vorzunehmen hat, kommt, wenn die Entfernung von da bis zum Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt, für je 1 Kilometer des zurückzulegenden Weges eine Reisegebühr von 20 Pfennig, im Ganzen aber von mindestens 2 Mark in Ansatz.

Dabei finden die von der Entfernungsgebühr handelnden Vorschriften der Artikel 11a., 12 und 12a der Bekanntmachung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) über die Gebühren der Notare ebenfalls Anwendung.

94. Schreibgebühren dürfen berechnet werden für alle Ausfertigungen, insbesondere der Ankündigungen (§§ 30, 34, 57, 59) der Protokollauszüge (§ 64) und der Verweisungen (§§ 73 und 74.)

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden

hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet; Adressen von Ausfertigungen werden aber nicht mitgezählt.

95. Für Uebergabe einer Fertigung an die Post zum Zwecke der Zustellung gegen Behändigungsschein hat der Vollstreckungsbeamte eine Gebühr von 10 Pfennig von jedem Stück anzusprechen.

96. Die Gebühren der Schätzer (§ 4) richten sich nach der Verordnung vom 19. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.), ebenso die Gebührer der als Protokollführer (§ 5) zugezogenen Waisenrichter, während für als solche verwendete Gemeinderäthe oder Rathschreiber die Gebührenordnung für Gemeindebedienstete maßgebend ist.

97. Nach Beendigung des Vollstreckungsverfahrens hat der Vollstreckungsbeamte ein Kostenverzeichniß aufzustellen, in welches insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Gebühren des Vollstreckungsbeamten selbst (§§ 87—95);
2. dessen Ersatzforderung für Auslagen an Porto nebst Behändigungsgebühren (§ 11) und etwaigen Telegraphengebühren, welche derselbe zunächst vorschußweise zu bestreiten hat;
3. die Gebühren der Schätzer und des Protokollführers (§ 96);
4. die Gebühren für den Eintrag der Vollstreckungsverfügung in das Pfandbuch und für die Grund- und Pfandbuchsauszüge (§§ 15 und 16);
5. die Gebühren für öffentliche Anschläge und Ausrufungen (§ 34 Ziff. 1 und 2);
6. die Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter (§§ 34—36).

98. Das Kostenverzeichniß wird mit den Vollstreckungsakten dem Vollstreckungsgerichte vorgelegt, welches sodann die einzelnen

Beträge nach Maßgabe der für die Anweisung von Zeugengebühren bestehenden Vorschriften auf die Amtskasse zur Zahlung anweist.

Das Vollstreckungsgericht hat die Gebührenansätze zu prüfen, und wenn sich Anstände ergeben, deren Berichtigung zu veranlassen.

99. Zum Zweck der Wiedererhebung der Kosten für die Staatskasse nimmt das Vollstreckungsgericht den Gesammtbetrag derselben in seine Sportelhebrolle auf, und zwar, wenn das Vollstreckungsverfahren vollständig durchgeführt und ein Erlös erzielt worden ist, auf welchen die Kosten des Verfahrens durch den Vollstreckungsbeamten angewiesen werden konnten, auf den Namen des Steigeres, andernfalls auf den des betreibenden Gläubigers.

100. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Vollstreckungsbeamten oder auch von Amtswegen dem betreibenden Gläubiger, sofern derselbe nicht zum Armenrecht zugelassen ist, die Zahlung eines zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinreichenden Vorschusses an die Staatskasse nach Maßgabe der für sonstige Kostenvorschüsse in Civilprozessen bestehenden Vorschriften auferlegen.

Ist ein solcher Kostenvorschuß erfolgt, so hat das Vollstreckungsgericht, wenn die Kosten auf den erzielten Erlös angewiesen sind, dessen Rückersatz anzuordnen.

101. Die Gebühren für die nach den §§ 75 und 77 erst noch bevorstehenden Stricheinträge werden nicht in das Kostenverzeichniß (§ 97) aufgenommen, und nicht durch Vermittelung des Ortssteuererhebers ausbezahlt, beziehungsweise erhoben dagegen, bei der Verweisung ebenfalls auf den erzielten Kaufpreis angewiesen, somit dem Steigerer gutgeschrieben. (Vgl. Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX, über die Vereinigung der Unterpfandsbücher und § 42 der Vollzugsverordnung hiezu vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.)

V. Schlußvorschriften.

102. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verliren ihre Geltung die Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII), soweit sie sich auf Versteigerungen von Liegenschaften bezieht und die Verordnung vom 29. Oktober 1874 über die Gebühren der Notare als Vollstreckungsbeamte.

Verordnung

die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht betreffend.

Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des § 15 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Baden und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, welches in den am 1. October 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 151 des Großherzoglich badischen Gesetzes, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91) gegen Urtheile des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe stattfindet, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stollberg.

Verordnung

die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Vom 28. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben.

§ 2. Verletzung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§ 3. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Lehnrechts.

§ 4. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung der französischen Gesetze über das Enregistrement, den Stempel, die Hypotheken-, Transcriptions- und Gerichtsschreibereigebühren, sowie ähnliche Gefälle, welche durch die Enregistrementsverwaltung zu erheben sind.

§ 7. Die Revision wird begründet durch Verletzung des badischen Landrechts, einschließlich der Zusatzartikel, der beiden Einführungsedicte vom 3. Februar und 22. December 1809 und der unter XVIII des ersteren Einführungsedicts neben dem Landrecht aufrecht erhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts,

sowie durch Verletzung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften der vorgedachten Gesetze ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen,

endlich, soweit nicht schon die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, durch Verletzung folgender Großherzoglich badischer Gesetze:

1. des Gesetzes vom 6. März 1845, betreffend die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen,
2. der Artikel 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes vom 6. August 1862, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs,
3. des Gesetzes vom 9. December 1875 zum Vollzug des Reichs-Personenstandsgesetzes,
4. der Artikel 3, 4, 6 bis 11, 84, 92 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer,
5. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung, soweit die bezeichneten Gesetze am 1. October 1879 außer Kraft getreten sind.

§ **13.** Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1879.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stollberg.

Register.

Die Zahlen bedeuten die §§.

Kamm, Edmund

Civilprozess-Ordnung und Konkurs-Ordnung für das Deutsche Reich nebst Ergä
nzungen

Mannheim 1879